VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE TOTALREVISION DES GESETZES VOM 3. MAI 1996

ÜBER INVESTMENTUNTERNEHMEN (IUG)

(LGBl. 1996 Nr. 89)

Ressort Finanzen

Vernehmlassungsfrist: **3. August 2004**

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

_Toc65546072

ZUSAMMENFASSUNG **3**
ZUSTÄNDIGES RESSORT **4**
BETROFFENE AMTSSTELLEN **4**

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG 5

1. AUSGANGSLAGE 5
2. ANLASS UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE 7
3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE 7
3.1. Konkretisierung der Begriffswelt sowie Einfügen zahlreicher neuer Definitionen ... 7
3.2. Einführung eines vollständigen und eines vereinfachten Prospekts 8
3.3. Vertriebsberechtigte 9
3.4. Übernahme der Verwaltung von Einzellportfolios 10
3.5. Delegationen 11
3.6. Depotbanken und deren Beauftragte 11
3.7. Die Anlagegesellschaft 11
3.8. Geldmarktinstrumente, Indexfonds und Derivate 12
3.9. Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko 12
3.10. Investmentunternehmen für Immobilien 13
3.11. Segmentierte Investmentunternehmen 13
3.12. Besondere Anlagearten und -techniken 14
3.13. Bewilligungen 14
3.14. Gebühren 15
3.15. Kapitalausstattung 16
3.16. Bestimmungen über Investmentunternehmen mit Auslandsbezug 16
3.17. Gerichtsstand 17
3.18. Strafbestimmungen 17
3.19. Institutionelle Anleger 18
4. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERNEHMLASSUNGSENTWURF 18

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE 68

III. Beilagen

- Richtlinie 2001/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte
- Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hinsichtlich der Anlagen der OGAW

ZUSAMMENFASSUNG

Im Rahmen der Harmonisierung des Europäischen Rechts betreffend die Investmentunternehmen für Wertpapiere haben das Europäische Parlament und der Rat im Januar 2002 die beiden folgenden Richtlinien

- *die Richtlinie 2001/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte sowie*
- *die Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hinsichtlich der Anlagen der OGAW,*

verabschiedet, welche in das EWR-Abkommen übernommen wurden.

Aufgrund der Mitgliedschaft Liechtensteins im EWR sind diese beiden Richtlinien in liechtensteinisches Recht umzusetzen. Durch eine weitere Harmonisierung soll sowohl der Vertrieb der Anteile von Investmentunternehmen als auch die Erbringung von Dienstleistungen durch die Verwaltungsgesellschaften innerhalb des EWR es erleichtert und gefördert werden.

Die Richtlinie 2001/107/EG regelt vor allem gesellschaftsrechtliche Belange der Verwaltungsgesellschaft. Darüber hinaus wird es den Fondsleitungen nun neu ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen Einzelportfolios zur Verwaltung zu übernehmen. Neben dem Erlass von Aufsichts- und Wohlverhaltensregeln soll auch ein vereinfachter Prospekt, welcher zukünftig in allen Vertragsstaaten verwendet werden kann, eingeführt werden. Der Vertrieb von Anteilen ausländischer Investmentunternehmen wird erleichtert, einerseits durch die Möglichkeit der Gründung von Zweigniederlassungen andererseits durch die Ausübung der Tätigkeit in einem anderen Vertragsstaat im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs.

Die Richtlinie 2001/108/EG erweitert die Anlagemöglichkeiten von Investmentunternehmen. Zukünftig sind bei Investmentunternehmen für Wertpapiere auch Anlagen in Geld-marktinstrumente des geregelten und des ungeregelten Marktes möglich. Dach- und Indexfonds können ebenfalls als harmonisierte Investmentunternehmen aufgelegt werden. Die bereits bestehenden Anlagemöglichkeiten im Bereich der derivativen Finanzinstrumente wurden konkretisiert und teilweise erweitert. Im Weiteren wird in Zukunft jede Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung ihrer Vermögen ein Risikomanagementverfahren einführen müssen, welches die Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten beinhaltet. Erstmalig

wird auch ein detaillierter Risikohinweis vorgeschrieben, welcher die allgemeinen sowie die besonderen Anlagerisiken beschreibt.

Das Gesetz vom 3. Mai über Investmentunternehmen (IUG) aus dem Jahre 1996 wird, abgesehen von einer kleinen Änderung im Jahre 1999, erstmals einer Revision unterzogen. Sowohl Gesetz als auch Verordnung haben sich in den letzten Jahren bewährt. Die Anzahl der Investmentunternehmen sowie das Volumen des verwalteten Vermögens sind stetig gestiegen. Die gute Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörde mit dem Liechtensteinischen Anlagefondsverband, welcher sich im Herbst 2000 formierte, wirkte sich ebenfalls positiv auf das Umfeld aus.

Der Fondsplatz Liechtenstein soll auch in Zukunft wettbewerbsfähig bleiben und wirtschaftlich gefördert werden. Daher wurde die Umsetzung der beiden genannten EU-Richtlinien im Sinne einer Überarbeitung des Gesetzes zum Anlass genommen, vorhandene Unklarheiten zu beseitigen und Interpretationsschwächen auszumerzen. Die vom Amt für Finanzdienstleistungen in den letzten Jahren entwickelte Amtspraxis wurde an mehreren Stellen ins Gesetz aufgenommen. Zudem wurden einzelne im Gesetz nicht geregelte Bereiche sowohl auf Wunsch der Interessenverbände als auch des Amtes für Finanzdienstleistungen neu einer Regelung zugeführt.

Die Regierung setzte zum Zweck der Erarbeitung eines Abänderungsgesetzes am 6. März 2002 eine Arbeitsgruppe ein, welche sich aus Vertretern des Amtes für Finanzdienstleistungen, des Liechtensteinischen Anlagefondsverbandes und des Liechtensteinischen Bankenverbandes zusammensetze.

Die Arbeitsgruppe tagte 26 Mal. Die Protokolle sind beim Amt für Finanzdienstleistungen einsehbar. Die Zusammenarbeit mit den Verbänden war sehr intensiv. Sowohl die Aufsichtsbehörde als auch die Interessenverbände brachten zahlreiche Anregungen ein, welche grösstenteils umgesetzt wurden.

Aufgrund der zahlreichen notwendigen Einschübe wurde das Gesetz für eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit einer formalen Totalrevision unterzogen. Das bedeutet, dass sowohl Artikel als auch Absätze neu durchnummeriert wurden. Die materiellen Änderungen beziehen sich auf die Änderungen aufgrund der beiden Richtlinien sowie auf die vorerwähnten Änderungswünsche des Amtes für Finanzdienstleistungen und der Interessensverbände.

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Finanzen.

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Finanzdienstleistungen, Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt, Regierung.

Vaduz, 22. Juni 2004
RA 2004/1543-7430

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung gestattet sich, Ihnen nachstehenden Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG) vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 89, in der geltenden Fassung, zu unterbreiten.

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Durch den EWR-Beitritt im Jahre 1995 war Liechtenstein verpflichtet, die Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) umzusetzen. Dies geschah durch die Schaffung des Gesetzes vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 1996 Nr. 89, und der dazugehörenden Verordnung vom 2. Juli 1996 zum Gesetz über Investmentunternehmen (IUV), LGBl. 1996 Nr. 90. Nach 17 Jahren wurden nun auf EU-Ebene zwei Abänderungsrichtlinien erlassen, welche aufgrund ihrer EWR-Relevanz ebenfalls in liechtensteinisches Recht umzusetzen sind.

Folgende zwei Richtlinien, welche Teil des Finanzdienstleistungsaktionsplans der EU-Kommission sind, der grösstenteils bis 2005 realisiert werden soll, und den

Vertrieb von Anteilen von Investmentunternehmen europaweit harmonisieren sollen, sind in erster Linie Grund für die Revision des Gesetzes:

- Richtlinie 2001/107/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordination der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) zwecks Festlegung von Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften und vereinfachte Prospekte.
- Richtlinie 2001/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Januar 2002 zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) hinsichtlich der Anlagen der OGAW.

Bei der Revision des IUG handelt es sich um eine Teilrevision im materiellen Sinne. Dies aus zwei Gründen. Erstens sind die beiden EU-Richtlinien ebenfalls nur Abänderungsrichtlinien und zweitens wird das bestehende Gesetz lediglich angepasst und erweitert. Aufgrund der Neunummerierung der Artikel, welche aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit unumgänglich war, kann aber von einer Totalrevision in formeller Hinsicht gesprochen werden.

Die nachfolgend behandelten Schwerpunkte der Vorlage richten sich in chronologischer Reihenfolge nach den Kapiteln und Abschnitten des IUG. Es soll damit keinerlei Gewichtung vorgenommen werden.

2. ANLASS UND NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE

Die beiden oben genannten Richtlinien sind aufgrund des EWR-Abkommens in liechtensteinisches Recht zu transformieren.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Konkretisierung der Begriffswelt sowie Einfügen zahlreicher neuer Definitionen

Da seit Inkrafttreten des Gesetzes zahlreiche Unklarheiten in der Anwendung des Gesetzes in der Praxis aufgetreten sind, wurde die Begriffswelt überarbeitet und klarer dargestellt. Daraus ergibt sich folgende Darstellung:

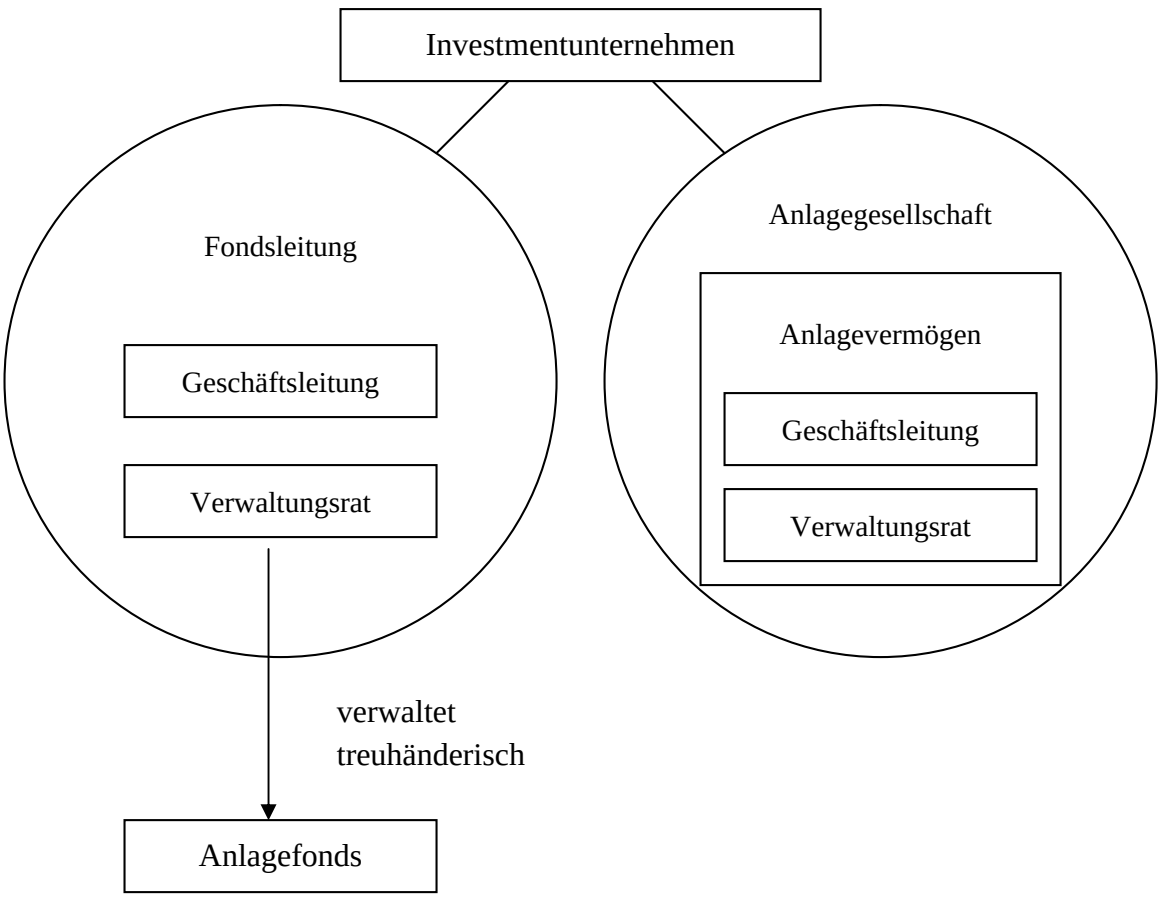

Der Begriff „Investmentunternehmen“ soll als Überbegriff für die zwei verschiedenen, rechtlich möglichen Ausgestaltungen dienen. Für das Investmentunternehmen kann auch allgemein der Begriff „Fonds“ verwendet werden.

Die Fondsleitung in Form einer AG oder einer Anstalt verwaltet im ersten Fall treuhänderisch in Form einer Kollektivtreuhänderschaft den Anlagefonds, wobei das Vermögen im Anlagefonds integriert ist.

Im Falle der Anlagegesellschaft stellt sich das Anlagevermögen in Form eines stimm- und/oder nicht stimmberechtigten Aktienkapitals der Anlagegesellschaft dar.

Bei der Fondsleitung wird das ganze Vehikel von der Geschäftsleitung und vom Verwaltungsrat der Fondsleitung gemanagt, die Anlagegesellschaft hingegen hat selbst eine Geschäftsleitung und einen Verwaltungsrat.

Die zahlreichen weiteren Begriffe im Zusammenhang mit dem Investmentunternehmen, die ins Gesetz eingebaut wurden, wurden aus den beiden Richtlinien übernommen. Die Begriffe wurden soweit wie möglich im Sinne einer einheitlichen Begriffswelt an das Bankengesetz angepasst.

3.2. Einführung eines vollständigen und eines vereinfachten Prospekts

Die Richtlinie 2001/107/EG sieht neu die Einführung eines vereinfachten Prospekts vor, welcher, übersetzt in die jeweilige Landessprache, in allen EWR-Staaten in der gleichen Form verwendet werden kann. Das liechtensteinische IUG wurde den Anforderungen entsprechend angepasst und es wurden sowohl der vollständige Prospekt wie auch der vereinfachte Prospekt in Gesetz und Verordnung aufgenommen und im Detail geregelt. Der vollständige Prospekt enthält die

in der Richtlinie 2001/107/EG genannten Vertragsbedingungen beim Anlagefonds bzw. die Satzung bei der Anlagegesellschaft, den vereinfachten Prospekt sowie den nach Richtlinien und nationaler Gesetzgebung definierten übrigen Mindestinhalt. Der vereinfachte Prospekt kann als integrierter Bestandteil oder als herausnehmbarer Teil des vollständigen Prospekts ausgestaltet sein. Ein Anlagereglement wie bisher gibt es im revidierten Gesetz bzw. der Verordnung nicht mehr.

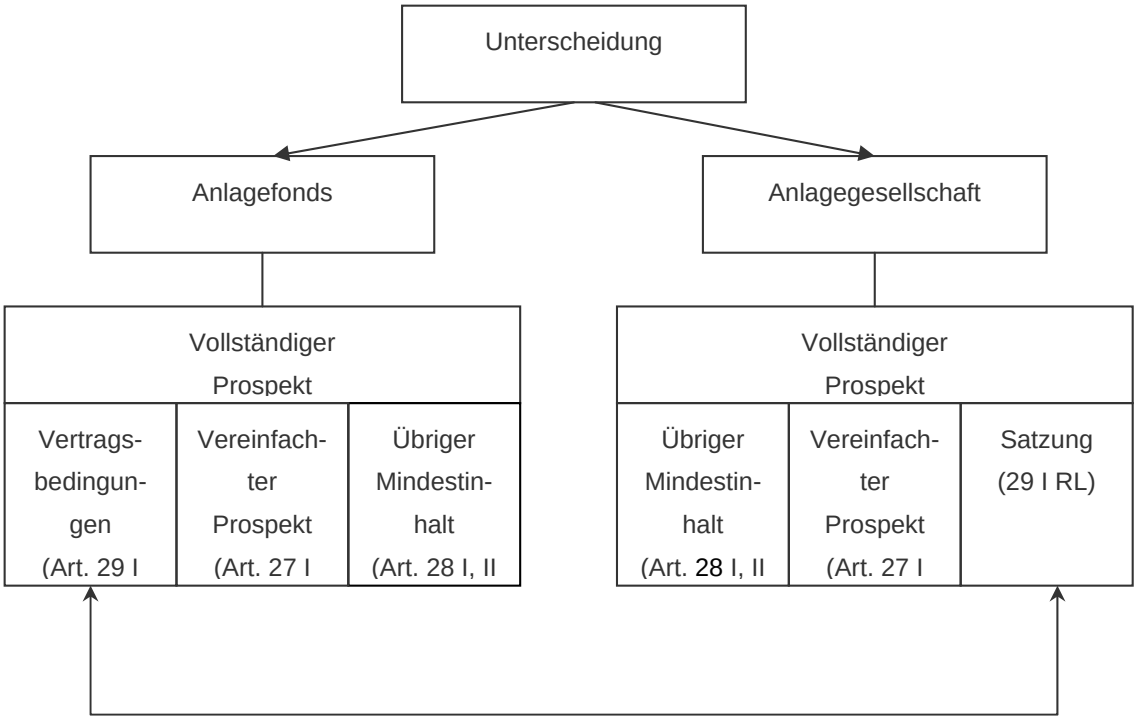

3.3. <u>Vertriebsberechtigte</u>

Gemäss Definition gelten als Vertriebsberechtigte alle Unternehmen, die eine spezialgesetzliche Bewilligung haben, somit also Banken und Finanzgesellschaften, Versicherungen und die Investmentunternehmen selbst.

Liechtenstein hat in Bezug auf die Regelung der Vertriebsberechtigten von Anfang an einen anderen Weg als die Schweiz gewählt und für Vertriebsberechtigte

im Bereich der Investmentunternehmen keine Bewilligung vorgesehen. Diese Handhabung soll auch in Zukunft beibehalten werden. Im Zuge der Revision wurde lediglich die vom Amt für Finanzdienstleistungen entwickelte Amtspraxis in Gesetz und Verordnung aufgenommen.

3.4. Übernahme der Verwaltung von Einzelportfolios

Aufgrund der neuen Richtlinie 2001/107/EG können Fondsleitungsgesellschaften nun auch die Verwaltung von Einzelportfolios und anderen anlagefondsähnlichen Vermögen übernehmen. Auch sonstige Dienstleistungen im Bereich der Anlageberatung sowie die technische Verwahrung von Anteilen können nun als Nebendienstleistungen von den Fondsleitungsgesellschaften wahrgenommen werden.

Diese Gesetzesbestimmungen werden gemäss Art. 107 Abs. 2 erst gleichzeitig mit dem Gesetz über die Vermögensverwalter in Kraft treten. Da die Verwaltung von Einzelportfolios bisher Treuhändern gemäss Treuhändergesetz vorbehalten war, und es in Liechtenstein keine sonstigen Regelungen über den Europäischen Beruf eines Vermögensverwalters gibt, wurde unter Zusammenwirkung aller betroffenen Amtsstellen beschlossen, diese Lücke zu füllen und ein Vermögensverwaltergesetz zu erlassen. Nach Inkrafttreten des Vermögensverwaltergesetzes dürfen die Fondsleitungsgesellschaften unter der Voraussetzung der Erfüllung aller Bedingungen die Einzelportfolioverwaltung übernehmen. Dadurch wird verhindert, dass der Berufsstand der Treuhänder sowohl auf europarechtlicher Ebene als auch in Liechtenstein selbst in Bedrängnis gerät.

3.5. Delegationen

Die Richtlinie 2001/107/EG sieht vor, dass Delegationen innerhalb der Organisation eines Investmentunternehmens von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden müssen. Diese Genehmigung war bereits bisher als Bestandteil der Konzession an das Investmentunternehmen üblich, allerdings fehlte die konkrete gesetzliche Bestimmung dazu, welche nun aber in Gesetz und Verordnung eingearbeitet wurde.

3.6. Depotbanken und deren Beauftragte

Aufgrund von Beanstandungen der bestehenden Bestimmungen im Bereich der Depotbank durch die ESA wurde der Begriff der „Depotbank“ wunschgemäss erweitert.

Entsprechend der Richtlinie 2001/107/EG wurde nun auch festgelegt, dass die verantwortlichen Personen innerhalb der Depotbank der FMA bekannt gegeben werden müssen. Weiters beinhaltet das Gesetz neu auch eine Definition der Geschäftsleiter für eine Depotbank.

3.7. Die Anlagegesellschaft

Die Gesuche für eine Bewilligung einer Anlagegesellschaft, welche dem luxemburgischen SICAV entspricht, haben in den letzten drei Jahren zugenommen. Ursprünglich gab es im IUG drei Bestimmungen über die Anlagegesellschaft, welche im Zuge einer PGR-Revision gestrichen wurden. Einzig Art. 361f PGR enthalten derzeit Regelungen betreffend die Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital. In einer neuerlichen Fassung werden wiederum Bestimmungen über die

Möglichkeit, stimm- und nicht stimmberechtigtes Kapital einzuräumen, aufgenommen.

Die Arbeitsgruppe zur Abänderung des IUG war einstimmig der Meinung, dass auch die Anlagegesellschaft einiger konkreter Bestimmungen innerhalb des IUG bedarf. Deshalb wurden in den Art. 32 bis Art. 38 IUG Besonderheiten, welche von den Regelungen über den Anlagefonds abweichen, (wieder) eingefügt.

In diesem Zusammenhang soll auch erwähnt werden, dass die Schweiz, die bislang lediglich die vertragliche Form des Anlagefonds im Gesetz verankert hatte, im Zuge der Revision des Anlagefondsgesetzes ebenfalls die gesellschaftsrechtliche Form einer Anlagegesellschaft ins Gesetz aufnehmen möchte.

3.8. Geldmarktinstrumente, Indexfonds und Derivate

Durch die Richtlinie 2001/108/EG werden neue, erweiterte Anlageinstrumente für harmonisierte Investmentunternehmen, also für Investmentunternehmen für Wertpapiere, zugelassen. Diese dürfen nun auch in massenweise ausgegebene Geldmarktinstrumente investieren. Weiters können die Investmentunternehmen in ihrer Anlagestrategie einen anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachbilden. Die derivativen Finanzinstrumente, welche bereits bisher für eine effiziente Verwaltung des sich im Anlagefonds befindlichen Vermögens eingesetzt werden durften, wurden konkretisiert und überarbeitet.

3.9. Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko

Das IUG in der aktuellen Fassung sieht drei Typen von Investmentunternehmen vor, nämlich Investmentunternehmen für Wertpapiere, für andere Werte und für

Immobilien. Beim Typus Investmentunternehmen für andere Werte wurde eine Zweiteilung in allgemeine Bestimmungen über Investmentunternehmen für andere Werte und in besondere Regelungen über Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko vorgenommen.

Die Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko zeichnen sich vor allem durch ein deutlich erhöhtes Risiko durch Kreditaufnahmen, den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken, nicht oder äusserst schwer bewertbaren Anlagen, bei denen der Informationsaustausch nicht sichergestellt ist, Leerverkäufe sowie deutlich erhöhte Kostenbelastung aus.

3.10. Investmentunternehmen für Immobilien

Obwohl es bis heute kein nach liechtensteinischem IUG konzessioniertes Investmentunternehmen für Immobilien gibt, bekommt das Amt für Finanzdienstleistungen doch immer wieder Anfragen betreffend der Gründung solcher Investmentunternehmen. Die Arbeitsgruppe zur Abänderung des IUG hat die nationalen Gesetzgebungen der Schweiz, Luxemburgs, Deutschlands und Österreichs mit den liechtensteinischen Bestimmungen verglichen und letztere entsprechend angepasst. Die Änderungen betreffen vor allem die zugelassenen Anlagen, welche nun erweitert wurden sowie die Pflicht zur Bestellung eines Sachverständigenausschusses. In Liechtenstein bestehen aufgrund des Grundverkehrsgesetzes besondere Bestimmungen.

3.11. Segmentierte Investmentunternehmen

Zur Zeit der Ausarbeitung des Vernehmlassungsberichts (Stand 14. Juni 2004) sind von den aktuell 122 bewilligten liechtensteinischen Investmentunternehmen

43 segmentiert. Sie verfügen insgesamt über 133 Segmente. Da diese Möglichkeit offensichtlich von den Investmentunternehmen genutzt wird, wurde eine Definition für segmentierte Investmentunternehmen in das Gesetz aufgenommen. Gemäss dieser Definition kann ein Investmentunternehmen somit in mehrere wirtschaftlich unabhängige Segmente aufgeteilt werden, welche rechtlich als untrennbare Einheit betrachtet werden. Das Investmentunternehmen benötigt dafür nur eine Bewilligung. Spätere zusätzliche Segmente bedürfen einer ergänzenden Bewilligung.

3.12. Besondere Anlagearten und -techniken

Das IUG sollte so flexibel wie möglich gestaltet werden. Aus diesem Grund wurde beim Gesetz im Kapitel über die Anlagevorschriften ein separater Abschnitt zu den besonderen Anlagearten und -techniken eingefügt.

Gemäss revidiertem Entwurf der Verordnung fallen die Wertschriftenleihe sowie die Pensionsgeschäfte darunter. Aufgrund der offenen Gestaltung der Gesetzesbestimmungen kann die Regierung auf marktwirtschaftliche Gegebenheiten und Neuerungen relativ unkompliziert reagieren und die Verordnung ausbauen.

3.13. Bewilligungen

Die Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG sehen zwei voneinander getrennte Bewilligungen für die Verwaltungsgesellschaft sowie den Anlagefonds vor. Nach ausführlicher Diskussion mit den Berufsverbänden sowie auch mit den zuständigen Amtsstellen wurde diese Zweiteilung übernommen und in Zukunft müssen zwei voneinander getrennte Dokumente ausgefertigt werden. Die Aufsichtsbehörde möchte jedoch sicherstellen, dass keine Verwaltungsgesellschaft gegründet

werden kann, ohne, dass sie über einen aktiv tätigen Anlagefonds verfügt. Das Gründen von Verwaltungsgesellschaften auf Vorrat muss zum Schutz des Fonds- und Finanzplatzes unbedingt vermieden werden. Aus diesem Grund wird auch das Gesetz vorsehen, dass die Bewilligung einer Verwaltungsgesellschaft mit Auflagen verbunden werden kann. Da die Anlagegesellschaft wie oben beschrieben anders strukturiert ist, erhält sie lediglich eine Bewilligung. Die Bewilligung für die Verwaltung ist darin eingeschlossen.

Beide Bewilligungen werden in Zukunft bei Investmentunternehmen, welche den UCITS-Richtlinien entsprechen, als Europäischer Pass dienen, d.h., dass im EWR-Raum aufgrund der Bewilligung des Herkunftsmitgliedstaates (Single-Licence-Prinzip) sowohl die einzelnen Produkte vertrieben werden können als auch die Verwaltungsgesellschaft ihre Dienstleistungen im Wege des freien Dienstleistungsverkehr anbieten kann. Weiters können aufgrund der erhaltenen Bewilligung die Verwaltungsgesellschaften in sämtlichen EWR-Staaten Zweigniederlassungen gründen.

In Anpassung an das Bankengesetz wurde begriffsmässig eine grundsätzliche Änderung vorgenommen. Im revidierten Gesetz für die Investmentunternehmen wird nunmehr keine Konzession mehr ausgestellt werden, sondern eine Bewilligung. Dies entspricht der aktuellen Gesetzgebung im Bankenbericht, welche analog auf das IUG angewendet wird.

3.14. Gebühren

Am 5. Dezember 2000 wurde die Verordnung über die Einhebung von Gebühren nach dem Bankengesetz und dem IUG erlassen. Vor allem im Hinblick auf die Umstrukturierung der verschiedenen Aufsichtsbehörden im Zuge der Schaffung einer integrierten Finanzmarktaufsichtsbehörde wurde im Gesetz verankert, dass

die Aufsichtsabgaben und Gebühren sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung richten. Dies wir keinerlei Gebührenerhöhung nach sich ziehen.

3.15. Kapitalausstattung

Die Richtlinie 2001/107/EG sieht veränderte Minimalkapitalausstattungen sowohl für die Fondsleitungsgesellschaft als auch die Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital vor. Die Kapitalvorschriften wurden unter Beibehaltung der Mindesteigenmittelbeträge, welche schon im bisherigen Gesetz vorgesehen waren, an den entsprechenden Stellen eingefügt. Es wurde die Vorschrift aufgenommen, dass sich die notwendigen Eigenmittel um einen im Gesetz geregelten Prozentsatz erhöhen, wenn das verwaltete Vermögen eines Investmentunternehmens eine gewisse Grenze überschreitet.

3.16. Bestimmungen über Investmentunternehmen mit Auslandsbezug

Die Bestimmungen über die Investmentunternehmen mit Auslandsbezug wurden aus dem Kapitel über die Geschäftstätigkeit herausgenommen und systematisch richtig in einem separaten Kapitel geregelt. Sie wurden gemäss den Angaben der Richtlinie 2001/107/EG geändert und erweitert.

Neu wird unterschieden zwischen Investmentunternehmen innerhalb des EWR und solchen aus Drittstaaten. Bei den Investmentunternehmen innerhalb des EWR wurde der Vertrieb nach beiden Seiten abgedeckt, d.h. neben dem Zugang liechtensteinischer Investmentunternehmen im EWR auch der Zugang von Investmentunternehmen aus dem EWR in Liechtenstein, wobei jeweils getrennte Regelungen für die Errichtung von Zweigniederlassungen sowie für den Vertrieb auf dem Wege des freien Dienstleistungsverkehrs getroffen wurden. Regelungen über

die Zusammenarbeit der EWR-Vertragsstaaten und die Verletzung von Vorschriften liechtensteinischen Rechts wurden ebenfalls im Sinne der erwähnten Richtlinie neu ins IUG eingefügt.

Bei den Investmentunternehmen aus Drittstaaten gestaltet sich die Situation anders, da diese für die Gründung einer inländischen Zweigniederlassung eine Bewilligung benötigen. Der öffentliche Vertrieb von Anteilen in oder von Liechtenstein aus ist ebenfalls bewilligungspflichtig, es sei denn, es treffe eine im Gesetz geregelte Ausnahme zu. Keinesfalls dürfen Unternehmen und Anlageprodukte aus Drittstaaten günstiger gestellt werden als solche aus dem EWR.

3.17. Gerichtsstand

Da heutzutage in der Praxis jeder Prospekt eines Investmentunternehmens über eine Gerichtsstandklausel verfügt, wurde nun auch eine diesbezügliche Regelung ins IUG aufgenommen.

3.18. Strafbestimmungen

Die Straftatbestände wurden grösstenteils beibehalten, die Strafmasse aber teilweise höher angesetzt. Zusätzlich wurden Straftaten, die in Verbindung mit einem Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko begangen werden, als Vergehen qualifiziert und mit einer verschärften Strafandrohung versehen.

3.19. Institutionelle Anleger

Der Grundgedanke des Anlegerschutzes ist im IUG stark verankert. Das Gesetz geht zwar vom mündigen Anleger aus, behandelt aber institutionelle Anleger gleich wie Anleger eines Privathaushaltes. Deswegen wurde in die Verordnung die Bestimmung aufgenommen, dass die FMA Erleichterungen für institutionelle Anleger im Einzellfall gewähren kann. Die möglichen Ausnahmen werden in der Verordnung genannt.

3.20. Integration des Amtes für Finanzdienstleistungen (AFDL) in die Finanzmarktaufsicht (FMA)

Aufgrund der zu erwartenden Integration des AFDL in die ab 1.1.2005 in Kraft tretende FMA, wurde für vergangenheitsbezogene Tatbestände das AFDL als zuständige Behörde und für zukünftige die FMA eingesetzt.

4. ERLÄUTERUNGEN ZUM VERNEHMLASSUNGSENTWURF

Nachfolgend werden diejenigen Artikel und Absätze des IUG beschrieben, welche eine inhaltliche Änderung betreffen. Neu hinzugekommene Regelungen werden ebenfalls separat abgehandelt. Auf gleich bleibende Regelungen oder lediglich kleinere formelle Anpassungen, welche keine materiellen Änderungen bewirken, wird nicht hingewiesen.

Art. 1 Abs. 1, 2 (neu), 4 Bst. a und b (neu)

Der Zweck des Gesetzes wurde in Abs. 1 teilweise neu formuliert. Der Anlegerschutz bleibt weiterhin erhalten, hinzu kommt eine Fokussierung auf den Fonds-

platz. Der Fondsplatz bedarf als Teil des liechtensteinischen Finanzplatzes eines gleichwertigen Schutzes. Die Formulierung des Gesetzeszweckes wurde somit an Art. 1 des Bankengesetzes sowie Art. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes angepasst.

Die in Abs. 2 erwähnten, das Recht über Investmentunternehmen betreffenden EU-Richtlinien, stellen die Grundlage für die Schaffung und jetzige Anpassung des IUG dar und wurden deshalb an dieser Stelle im Gesetz erwähnt.

In Abs. 4 Bst. a werden die bankinternen Sondervermögen definiert. Im Unterschied zu den Investmentunternehmen darf für bankinterne Sondervermögen nicht öffentlich geworben werden. Der von der Bank oder Finanzgesellschaft verlangte Hinweis, dass es sich dabei um kein Investmentunternehmen gemäss dem IUG handelt, wurde beibehalten.

Grundsätzlich benötigen Investmentunternehmen zum Vertrieb ihrer Anteile in Liechtenstein eine Bewilligung bzw. bei Investmentunternehmen aus dem EWR einen Europäischen Pass (Bewilligung im Herkunftsmitgliedstaat) nach dem Single Licence Prinzip. Das äusserst gängige Versicherungsprodukt der Fondsgebundenen Lebensversicherung, benötigt hingegen gemäss Versicherungsaufsichtsgesetz keine Bewilligung. Somit kann theoretisch jedes Investmentunternehmen über eine Lebensversicherung in Liechtenstein vertrieben werden. Um diesem Umstand vorzubeugen haben das Amt für Volkswirtschaft und das Amt für Finanzdienstleistungen in einem gemeinsamen Schreiben festgelegt, welche Investmentunternehmen ohne Überprüfung durch das Amt für Finanzdienstleistungen Teil einer Fondsgebundenen Lebensversicherung sein dürfen. Der Grundsatz, dass in Fondsgebundene Lebensversicherung eingebaute Investmentunternehmen oder bankinterne Sondervermögen gemäss obiger Ausführung dem IUG nicht unterstehen, wurde in Abs. 4 Bst. b festgehalten.

Art. 2

In diesen Artikel wurden sowohl alle bestehenden Definitionen des IUG übernommen, sämtliche neuen Definitionen gemäss der Richtlinie 2001/107/EG eingebaut als auch notwendige Definitionen neu aufgenommen.

Art. 2 Abs. 1

Art. 2 Abs. 1 Bst. a (neu)

Die Definition des Investmentunternehmens wurde geändert und erweitert, da sie in der Praxis zu Unklarheiten geführt hatte. Ziel war es, die Begriffe Investmentunternehmen, Fondsleitung, Anlagefonds, Anlagegesellschaft und Anlagevermögen auseinander zu halten und richtig zuzuordnen sowie auch den neuen Begriff der Verwaltungsgesellschaft neu einzufügen. Siehe dazu die Grafik in den Schwerpunkten.

Art. 2 Abs. 1 Bst. b

Das Vermögen bleibt gleich definiert. Neu hinzugekommen ist die Unterscheidung zwischen Anlagefonds und Anlagevermögen.

Art. 2 Abs. 1 Bst. c (neu)

Der Begriff der Verwaltungsgesellschaft wurde im IUG neu eingeführt und stammt aus der Richtlinie 2001/107/EG. Dabei handelt es sich je nach rechtlicher Ausgestaltung des Investmentunternehmens um die Fondsleitung oder die Organe der Anlagegesellschaft bzw. eine von ihr benannte Drittgesellschaft.

Art. 2 Abs. 1 Bst. d

Die Definition für öffentliche Werbung wurde grundsätzlich aus dem bisherigen IUG übernommen. Zusätzlich wurde klargestellt, dass Werbung, welche sich insbesondere an den bestehenden Kundenkreis eines unterstellten Investmentunternehmens richtet, nicht als öffentliche Werbung zu bezeichnen ist.

Art. 2 Abs.1 Bst. e

Auch hier wurde die Definition grundsätzlich übernommen und nur um die Tatsache erweitert, dass die Modalitäten für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen Bestandteile des vollständigen und vereinfachten Prospekts sind.

Art. 2 Abs. 1 Bst. f

Der ehemalige Art. 2 Abs. 4 wurde inhaltlich beibehalten. Es wurde lediglich hinzugefügt, dass der im EWR-Raum z.T. unbekannte Begriff "segmentiert", mit dem Begriff "Umbrella-Funds" gleichzustellen ist.

Art. 2 Abs. 1 Bst. g (neu)

Die Hinterlegungsstelle (Depotstelle) war immer wieder Grund für Anfragen der unterstellten Investmentunternehmen an die Aufsichtsbehörde. Deshalb wurde der Begriff "Hinterlegungsstelle" in die Liste der Definitionen aufgenommen. Bei einer Hinterlegungsstelle handelt es sich um ein Institut im In- oder Ausland zur Deponierung der Titel des Investmentunternehmens.

Art. 2 Abs. 1 Bst. h (neu)

Eine Definition des notwendigen Publikationsorgans hat bisher gefehlt. Unter dem Begriff des Publikationsorgans werden die Printmedien oder elektronischen Plattformen verstanden, über welche das Investmentunternehmen den Anlegern die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellt.

Art. 2 Abs. 1 Bst. i und k (neu)

In diesen beiden Absätzen wurden die Begriffe "Herkunftsmitgliedstaat" und "Aufnahmemitgliedstaat" gemäss der Richtlinie 2001/107/EG definiert. Es handelt sich in beiden Fällen um Mitgliedstaaten des EWR, wobei der Herkunftsmitgliedstaat als Sitzstaat bezeichnet werden kann und der Aufnahmemitgliedstaat derjenige ist, in welchem das Investmentunternehmen eine Zweigniederlassung gegründet hat oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist.

Art. 2 Abs.1 Bst. l (neu)

Der Begriff der Zweigniederlassung ist ebenfalls neu und meint jene Betriebsstelle eines Investmentunternehmens, welche aufgrund einer Bewilligung im Herkunftsmitgliedstaat Tätigkeiten in Liechtenstein ausübt.

Art. 2 Abs. 1 Bst. m (neu)

Die Richtlinie 2001/107/EG sieht in ihrem Art. 1a Ziff. 9 vor, dass enge Verbindungen im Sinne von Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 95/26/EWG definiert werden müssen. Das IUG lehnt sich hier sehr eng an die Formulierungen des Bankengesetzes an, da dieses dieselbe Bestimmung umgesetzt hat.

Art. 2 Abs. 1 Bst. n-p (neu)

Die Definitionen von "qualifizierter Beteiligung", "Mutterunternehmen" und "Tochterunternehmen" werden ebenfalls gemäss Art. 1a Ziff. 10, 12 und 13 der Richtlinie 2001/107/EG zur Umsetzung vorgeschrieben. Auch hier wurde bei der Formulierung das Bankengesetz als Vorlage genommen.

Art. 2 Abs. 2 (neu) und 3(neu)

Als Auffangbestimmung innerhalb der Begriffsdefinitionen wurde der Abs. 2 eingefügt, welcher besagt, dass neben den genannten Begriffen sämtliche Begriffe des EWR-Rechts auf den Fondsbereich ergänzend Anwendung finden.

Der allgemein übliche Gleichstellungsgrundsatz von Mann und Frau war in der geltenden Fassung des IUG noch nicht vorgesehen und wurde durch Abs. 3 ins Gesetz aufgenommen.

Art. 3

Der ehemalige Abs. 5 des Art. 2 nannte die drei verschiedenen Typen von Investmentunternehmen. Diese Dreiteilung wurde beibehalten.

Beim Investmentunternehmen für Wertpapiere gemäss Art. 39f des Gesetzes wurden die zwei spezifischen Formen Dachfonds und Indexfonds erwähnt. Die Regelungen betreffend das Investmentunternehmen für andere Werte gemäss Art. 41ff IUG wurden aus Anlegerschutzgründen nun unterteilt in grundsätzliche Vorschriften über Investmentunternehmen für andere Werte und solche über Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko. Eine Umschreibung des erhöhten Risikos findet sich im Vorschlag zur Verordnung. Der dritte Typus, das Investmentunternehmen für Immobilien, wird in den Art. 44ff IUG näher umschrieben.

Art. 4 Abs. 1 Bst. a und b, Abs. 3 (neu) und 4 (neu)

Dieser Artikel enthält Bestimmungen über die Rechtsform und neu auch über die Errichtung von Investmentunternehmen. Die Ergänzung wurde als notwendig angesehen, da diese beiden Begriffe eng zusammenhängen.

Der Text von Abs. 1 Bst. a wurde um den Begriff der Fondsleitung ergänzt. Die Treuhänderschaft wurde durch die Kollektivtreuhänderschaft ersetzt (siehe dazu die Erläuterung zu Abs. 3). Zum besseren Verständnis wurde in Abs. 1 Bst. b auf die Art. 32 bis 38 IUG verwiesen, welche die Anlagegesellschaft spezifisch regeln.

Das Eingehen einer identischen Treuhänderschaft mit einer Vielzahl von Anlegern (Kollektivtreuhänderschaft) wurde durch Abs. 3 ausdrücklich als zulässig erklärt. Die Formulierung wurde aus dem ehemaligen Art. 1 Abs. 2 Bst. c IUV ins Gesetz übernommen, da sie den Grundgedanken für die Ausgestaltung des Anlagefonds enthält und deshalb ins Gesetz gehört. Schliesslich werden in Abs. 4 die dem IUG unterstellten Investmentunternehmen darauf hingewiesen, dass die Eintragungs- und Hinterlegungspflichten nach dem IUG und subsidiär nach dem PGR Anwendung finden. Dies war im geltenden Gesetz nicht ausdrücklich festgehalten.

Überschrift vor Art. 5

Die Bestimmungen über den Prospekt werden aufgrund der neu ausgearbeiteten Prospektge-staltung zweigeteilt, in solche über den vollständigen Prospekt und solche über den vereinfachten Prospekt. Vor Art. 5 wird aus diesem Grund "1. Vollständiger Prospekt" eingefügt.

Art. 5 Abs. 1 - 4 (Abs. 2 neu)

In Abs. 1 wurde die Verpflichtung zur Prospekterstellung festgehalten. Der Prospekt muss derart ausgestaltet sein, dass der Anleger Anlagen und Risiko genügend abschätzen kann.

Abs. 2 statuiert, dass der vollständige Prospekt schriftlich erstellt oder auf einem von der Aufsichtsbehörde gebilligten dauerhaften Datenträger gespeichert werden muss. Die zulässige Speicherung auf einem Datenträger ist aufgrund der heutigen Möglichkeiten im Bereich des e-commerce unumgänglich.

Abs. 3 war der ehemalige Abs. 2 von Art. 8 und wurde insofern erweitert, dass der vollständige Prospekt künftigen Anlegern nur auf Verlangen und zwar vor Vertragsabschluss kostenlos ausgehändigt werden sollte. Schliesslich ist gemäss Abs. 4 der vollständige Prospekt der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen und tritt nach deren Genehmigung in Kraft.

Art. 6 Abs. 1 - 5 (alle neu ausser Abs. 3)

Im Abs. 1 wird der Inhalt des vollständigen Prospekts für einen Anlagefonds in den Grundzügen festgehalten. Für die Anlagegesellschaft finden gemäss Abs. 5 die Bestimmungen dieses Artikels ebenfalls Anwendung, sofern die Spezialregelungen in Art. 32 ff nichts Abweichendes enthalten. Abs. 2 regelt die Bedeutung und Verwendung der Vertragsbedingungen. Der Inhalt des vereinfachten Prospekts bildet die Vertragsbedingungen und gilt als Treuhandurkunde. Der Anleger

genehmigt durch den Erwerb der Anteile diese Vertragsbedingungen als Treuhandurkunde. Abs. 3 Bst. a - r beinhaltet in einer Aufzählung sowohl die bereits im geltenden IUG in Art. 4 Abs. 2 enthaltenen Mindestbestandteile als auch Bestandteile der neuen Richtlinien sowie Regelungen, welche in der Praxis als fehlend oder notwendig festgestellt wurden. Abs. 4 schliesslich stellt klar, dass im Falle des Vorhandenseins verschiedener voneinander abweichender Dokumente der vollständige Prospekt vorgeht.

Art. 7 Abs. 1 - 5 (Abs. 2 und 3 neu)

Abs. 1 behält der FMA ausdrücklich die Genehmigung wesentlicher Änderungen des vollständigen Prospekts vor. Genehmigungspflichtig sind gemäss Abs. 2 nur jene Änderungen, welche den Inhalt des vereinfachten Prospekts betreffen und damit vom Gesetz als wesentlich bezeichnet werden. Abs. 3 hält die Vorgangsweise bei nicht wesentlichen Änderungen fest und beauftragt das unterstellte Unternehmen bei Einreichen einer genehmigungspflichtigen Änderung auf nicht genehmigungspflichtige hinzuweisen. Abs. 4 statuiert die Pflicht zur Aktualisierung des vollständigen Prospekts und zur Einreichung desselben durch die Verwaltungsgesellschaft - von Verwaltungsgesellschaft und Depotbank unterzeichnet - bei der Aufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten ab Genehmigungsdatum. Der FMA wird die Möglichkeit zur Fristerstreckung eingeräumt. Abs. 5 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten sowie die Veröffentlichung bei wesentlichen Änderungen des vollständigen Prospekts.

Überschrift vor Art. 8

Vor Art. 8 wird neu eingefügt "2. Vereinfachter Prospekt".

Art. 8 Abs. 1 - 4 (neu)

Abs. 1 enthält eine Beschreibung des vereinfachten Prospekts, da dieser aufgrund der Richtlinie 2001/107/EG neu ins IUG aufgenommen wurde. Der vereinfachte Prospekt ist eine Zusammenfassung des vollständigen Prospekts und bezieht sich

lediglich auf die wichtigsten Informationen zu Anlagepolitik und Risiko. Die konkrete Ausgestaltung des Dokumentes wird den Mitgliedstaaten des EWR überlassen.

Die Arbeitsgruppe zur Abänderung des IUG hat sich dazu entschlossen, den vereinfachten Prospekt gemäss Abs. 2 als integrierter Bestandteil oder wahlweise als herausnehmbarer Teil des vollständigen Prospekts auszugestalten. Dies stellt eine Erleichterung in der Praxis dar, da dieser in allen Mitgliedstaaten des EWR in einer entsprechenden Übersetzung verwendet werden kann. Gemäss Abs. 3 muss der vereinfachte Prospekt den Anlegern vor Vertragsabschluss angeboten und auf Verlangen kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In Bezug auf die Form des vereinfachten Prospekts sowie dessen Genehmigung bzw. Inkrafttreten wird in Abs. 4 auf die Bestimmungen des vollständigen Prospekts verwiesen.

Art. 9 Abs. 1 und 2 (neu)

Abs. 1 Bst. a - h regelt den Inhalt des vereinfachten Prospekts. Gemäss der Aufzählung handelt es sich um die wichtigsten Informationen eines Investmentunternehmens, welche in Kurzform dargestellt werden. Der übrige Mindestinhalt des vereinfachten Prospekts wird gemäss Abs. 2 durch den Vorschlag zur Verordnung festgelegt.

Art. 10 Abs. 1 und 2 (neu)

Abs. 1 hält eine Anpassungspflicht des vereinfachten Prospekts an die genehmigten Änderungen des vollständigen Prospekts fest. Weiters ist der FMA auch der vereinfachte Prospekt innerhalb von zwei Monaten nach Genehmigung, von der Verwaltungsgesellschaft und Depotbank unterzeichnet, einzureichen. Eine Fristverlängerung ist analog zum vollständigen Prospekt möglich.

Überschrift vor Art. 11

Vor Art. 11 ist "3. Verhaltensregeln und andere Pflichten" einzufügen.

Art. 11 Abs. 1 - 3

Entsprechend den Anpassungen der Begriffe in Art. 2 an die neuen EU-Richtlinien wurden in den Abs. 1 bis 3 die Begriffe "Verwaltung" durch "Verwaltungsgesellschaft" ersetzt. Als besondere Treuepflicht wurde in Abs. 2 vorgeschrieben, dass allfällige Retrozessionen dem Vermögen der Investmentunternehmen zuzuführen sind. Dadurch wurde der Problembereich "Retrozessionen", welcher in der Praxis immer wieder zu Diskussionen führte, so weit wie möglich entschärft.

Art. 12

Eine Definition der öffentlichen Werbung ist in Art. 2 Abs. 1 Bst. d IUG zu finden. Art. 12 hält lediglich fest, dass jede öffentliche Werbung auf den vollständigen und den vereinfachten Prospekt hinweisen und die Bezugsstellen für die Prospekte nennen muss.

Der bisherige Art. 7 Abs. 2 wurde aufgehoben, da sämtliche Bestimmungen über den Vertrieb von Anteilen von ausländischen Investmentunternehmen im Kapital IV zusammengefasst werden.

Art. 13 Abs. 1 und 2

Der Text des früheren Art. 8a IUG wurde vereinfacht. Gemäss Art. 13 Abs. 1 IUG ist das Investmentunternehmen verpflichtet, in seinen Geschäftsbriefen auf die Rechtsform gemäss Art. 4 des Gesetzes hinzuweisen. Abs. 2 wurde zum besseren Verständnis umformuliert.

Art. 15 Abs. 1 und 3

Aufgrund der strikten Trennung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung wurden die "Mitglieder der Organe" durch die "Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung" ersetzt.

Der bisherige Art. 10 Abs. 3, welcher einen Hinweis auf die Strafbestimmungen des IUG enthielt, wurde gestrichen. Der ehemalige Abs. 4 wurde dadurch zum Abs. 3.

Überschrift vor Art. 16

Vor Art. 16 wurde der Titel "4. Vereinigung und Liquidation" eingefügt.

Art. 16 Abs. 1 und 2 (neu)

Aufgrund bereits erfolgter Vereinigungen in der Praxis als auch der Tatsache, dass im Schweizerischen Anlagefondgesetz die Vereinigung speziell geregelt ist, wurde die Vereinigung von Investmentunternehmen nun grundsätzlich im IUG erlaubt. Die Voraussetzungen sowie das Verfahren sind gemäss Abs. 2 im Vorschlag zur Verordnung geregelt.

Art. 17 (neu)

Da das Amt für Finanzdienstleistungen des Öfteren Anfragen über allfällige Liquidationen von Investmentunternehmen erhalten hat, wurde dieser Artikel eingefügt. Damit wurde klargestellt, dass für Liquidationen die entsprechenden Bestimmungen des PGR anzuwenden sind.

Überschrift vor Art. 18

Vor Art. 18 wurde die Überschrift "5. Vertrieb von Anteilen" eingefügt.

Art. 18 Abs. 1 und 2 (neu)

Bereits seit in Kraft treten des IUG musste das Amt für Finanzdienstleistungen immer wieder Auskunft über die Handhabung der Vertriebsberechtigten in Liechtenstein geben. Grund für die Unklarheiten war wahrscheinlich die Tatsache, dass das Schweizer Anlagefondsgesetz eine spezielle Vertriebsberechtigung vorsieht. In Liechtenstein war es jedoch seit Inkrafttreten des geltenden IUG so gehandhabt

worden, dass nur konzessionierte Unternehmen, bei welchen aufgrund ihrer spezialgesetzlichen Bewilligung davon auszugehen ist, dass sie über genügend Fachwissen verfügen, den Vertrieb von Anteilen von Investmentunternehmen vornehmen dürfen. Der Fondsplatz Liechtenstein ist im Verhältnis zu anderen Fondsplätzen zu klein, um die Einführung einer Vertriebsberechtigung bzw. einer separaten Bewilligung dafür rechtfertigen zu können. Es hat in diesem Bereich bis heute auch keine Probleme gegeben. Art. 18 Abs. 1 hält nun ausdrücklich fest, dass auch in Zukunft jene als Vertriebsberechtigte gelten, welche bereits vorher gemäss Amtspraxis als solche angesehen worden sind. Dies sind derzeit Banken, Finanzgesellschaften, Versicherungsgesellschaften sowie die Investmentunternehmen selbst, welche gemäss Abs. 2 alle im Vorschlag zur Verordnung aufgelistet sind.

Überschrift vor Art. 19

Vereinfacht: "B. Anleger".

Art. 19 Abs. 1 - 6

Die Form des segmentierten Investmentunternehmens ist eine sehr beliebte Form in Liechtenstein. Aus diesem Grund wurde in Abs. 1 darauf hingewiesen, dass der Anleger nur Forderungen gegen jenes Segment geltend machen kann, in welches er auch investiert hat. In Abs. 2 wurde das Anlagereglement durch den vollständigen Prospekt ersetzt. In Abs. 3 heisst es neu Segment anstatt Abteilung. Die Konkretisierung des Prospekts sowie die Klarstellung, dass ein befristeter Aufschub nicht nur die Rückzahlung, sondern auch die Ausgabe betreffen kann, sind die einzigen inhaltlichen Veränderungen des Abs. 4. Die Ergänzung der Rückzahlung durch die Ausgabe wurde auch in Abs. 5 vorgenommen. Beim Abs. 6 wurden lediglich die entsprechenden Artikelzahlen der neuen Nummerierung angepasst.

Art. 20 Abs. 2 und 3 (neu)

Durch die Anpassung der Nummerierung der Artikel ergibt sich im Text von Abs. 2 eine neue Artikelziffer. Abs. 3 musste aufgrund der Richtlinie 2001/108/EG

eingefügt werden und verschafft dem Anleger das Recht entweder beim Investmentunternehmen oder bei der Aufsichtsbehörde Informationen über das Risikomanagement, insbesondere die Anlagegrenzen, die Risikomanagementmethoden und die aktuelle Entwicklung des Risikomanagements einzufordern.

Art. 21 Abs. 1 und 2

Um der in Art. 2 definierten Begriffswelt Folge zu leisten, wurde in beiden Absätzen das Be-griffspaar "Fondsleitung" und "Anlagegesellschaft" durch "Investmentunternehmen" ersetzt. In Abs. 2 wurde eine Präzisierung vorgenommen, indem die Klage nun gegen das Investmentunternehmen und/oder die Depotbank zur Leistung an das Investmentunternehmen geht.

Art. 22 Abs. 1

Für die Überschrift wurde eine klarere Formulierung gewählt ("Vergütungen an Verwaltungsgesellschaft und Depotbank"). Zudem wurde sowohl in der Überschrift als auch in Abs. 1 der neue Begriff der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt. Schliesslich wurde der Begriff Anlagereglement an den entsprechenden Stellen durch die Begriffe des vollständigen und vereinfachten Prospekts ersetzt.

Überschrift vor Art. 23

Aufgrund der neu ausgearbeiteten Begriffsdefinitionen heisst es nun: "C. Verwaltungsgesellschaft des Investmentunternehmens".

Art. 23 Abs. 1 - 6 (Abs. 3 - 6 neu)

In Abs. 1 wurde wiederum "Verwaltung" durch "Verwaltungsgesellschaft" ersetzt und das "Anlagereglement" durch den "vollständigen und vereinfachten Prospekt". In Abs. 2 wurde der Aufgabenbereich durch diejenigen Tätigkeiten erweitert, welche im Anhang der Richtlinie_2001/107/EG beschrieben sind. Es wurde zudem klargestellt, dass die Haupttätigkeit der Verwaltungsgesellschaft im

Fondsgeschäft liegt. Die einzelnen Tätigkeiten des Fondsgeschäfts regelt der Vorschlag zur Verordnung.

In Abs. 3 wurde die "Kann-Bestimmung" des Art. 5 Abs. 3 Bst. a der Richtlinie 2001/107/EG umgesetzt, welche es speziell den Fondsleitungen erlaubt, die Verwaltung von Einzelportfolios und anderen anlagefondsähnlichen Vermögen, insbesondere von Pensionsgeschäften oder Anlagestiftungen zu übernehmen. Die Aufsichtsbehörde hat sich gemeinsam mit der Regierung und unter Absprache mit allen Interessensverbänden dazu entschlossen, diese "Kann-Bestimmung" umzusetzen, da ein Fehlen dieser Möglichkeit die Wettbewerbsfähigkeit der hiesigen Fondsleitungen bedeutend beeinträchtigen würde. Die Stabsstelle EWR stellte klar, dass den Fondsleitungen die Möglichkeit zur Einzelportfolioverwaltung erst dann erlaubt werden dürfe, wenn in Liechtenstein ein europäisch harmonisierter Vermögensverwalter installiert sei, weil dadurch sichergestellt werde, dass auch Treuhänder - im Unterschied zur aktuellen Gesetzgebung - im Bereich der Vermögensverwaltung grenzüberschreitend tätig werden dürfen und somit jeglicher Benachteiligung einer Berufsgruppe vorgebeugt werde. Aus diesem Grund wurde im September 2003 eine Arbeitsgruppe installiert, welche ein Vermögensverwaltergesetz entsprechend den Europäischen Richtlinien, angepasst an die hiesigen Erfordernisse, ausarbeitet. Die "Kann-Bestimmung" wird nun unter der aufschiebenden Wirkung umgesetzt, wie sie im Art. 107 Abs. 2 des Gesetzes vorgesehen ist. Fondsleitungsgesellschaften können demzufolge gemäss revidiertem IUG die Verwaltung von Einzelportfolios und anlagefondsähnlichen Vermögen übernehmen. Näheres regelt der Vorschlag zur Verordnung.

Die Möglichkeiten der Tätigkeiten von Fondsleitungsgesellschaften werden in Abs. 4 gemäss der Richtlinie 2001/107/EG nochmals erweitert und zwar durch die Anlageberatung in Bezug auf Einzelinstrumente sowie die technische Verwahrung und Verwaltung von Anteilen von Investmentunternehmen. Beide Tätigkeiten können nur als Nebendienstleistung wahrgenommen werden und werden im De-

tail im Vorschlag zur Verordnung geregelt. Abs. 5 legt im Weiteren dar, dass Tätigkeiten nach Abs. 3 und 4 nur ausgeübt werden dürfen, wenn der Verwaltungsgesellschaft auch die Ausübung der Tätigkeiten nach Abs. 2 erlaubt sind. Abs. 6 verweist schliesslich auf allfällige Entschädigungssysteme in der Bankengesetzgebung, welche für die Tätigkeiten gemäss Abs. 3 und Abs. 4 zu beachten sind.

Art. 24 Abs. 1 - 5 (neu)

Im IUG in der geltenden Fassung war im Art. 15 Abs. 3 festgehalten worden, dass die Verwaltung einzelne ihrer Aufgaben delegieren kann. Die Richtlinie 2001/107/EG fordert nun, dass Delegationen von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind, wie es in Liechtenstein bereits bisher gemäss Amtspraxis üblich war. Das Amt für Finanzdienstleistungen hat jegliche Delegationen vor Weiterleitung des vorbereiteten Beschlusses an die Regierung überprüft und gut geheissen sowie auch veränderte Delegationen in der laufenden Aufsicht genehmigt. Somit ergeben sich inhaltlich durch diesen neuen Art. 24 Abs. 1 keine Veränderungen für die unterstellten Unternehmen. Die FMA kann zukünftig den Verwaltungsgesellschaften bewilligen, eine oder mehrere ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren (Abs. 1). Gemäss Abs. 2 regelt der Vorschlag zur Verordnung die Voraussetzungen. Dieser hält fest, dass eine Delegation an die Depotbank konform zur Richtlinie ausgeschlossen ist sowie dass eine allenfalls kumulative Delegation keine Interessenskonflikte auslösen darf. Ferner darf eine Delegation kein Ausmass erreichen, welches den Bestimmungen über Sitz und Haupttätigkeit eines Investmentunternehmens widerspricht.

Somit können diese den Marktgegebenheiten leichter angepasst werden. Neu regelt Abs. 3, dass eine Bewilligung zur Delegation auch entzogen werden kann, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

Gemäss Abs. 4 haftet die Verwaltungsgesellschaft trotz einer Delegation für die innerhalb der Delegation vorgenommenen Tätigkeiten. In Abs. 5 schliesslich

wurde der Grundsatz verankert, dass die Verantwortung für die Haupttätigkeiten nicht delegiert werden kann. Dadurch wird sichergestellt, dass es keine leeren, untätigen Verwaltungsgesellschaften geben kann.

Art. 25 Abs. 2 - 5 (Abs. 4 neu)

Im Abs. 2 wurde lediglich der Ausgabe- sowie Rücknahmepreis durch das Hinzufügen der Begriffe des Ausgabeaufschlags bzw. Rücknahmeabschlags genauer definiert. Zudem wurde erwähnt, dass allfällige im Prospekt festgehaltene Kosten zu berücksichtigen sind. In Abs. 3 wurden zum besseren Verständnis die Begriffe ebenfalls angepasst. Festgehalten wurde ferner, dass die Veröffentlichung der Nettoinventarwerte im Publikationsorgan stattfinden und auf zusätzliche Kosten hingewiesen werden muss. Mit dem neu geschaffenen Abs. 4 wurde die Amtspraxis gefestigt, dass täglich bewertende Investmentunternehmen auch wirklich täglich bewerten und die Nettoinventarwerte auch täglich veröffentlichen. Gemäss Abs. 5 kann die FMA neben der Bewilligung von Ausnahmen neu auch besondere Veröffentlichungspflichten festlegen.

Art. 26 Abs. 2 und Abs. 3

Die Begriffe "Fondsleitung" und "Anlagegesellschaft" wurden in Abs. 2 und 3 durch den neu definierten Begriff der Verwaltungsgesellschaft ersetzt. In Abs. 3 Bst. a wurden lediglich redaktionelle Veränderungen vorgenommen.

Art. 27 Abs. 1 - 5 (alle neu ausser Abs. 3)

Die Sachüberschrift des Artikels wurde erweitert und heisst jetzt neu "Bewilligungs-, Melde- und Einreichungspflichten".

Da es in Bezug auf die verschiedenen Pflichten seit Inkrafttreten des IUG sehr viele Anfragen, Unsicherheiten, Verfehlungen und einen grossen Interpretationsspielraum gab, hat die Arbeitsgruppe einen Vorschlag erarbeitet, welcher eine Dreiteilung der unterschiedlichen Inhalte vorsieht, nämlich eine Unterteilung in

Änderungen, welche von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen sind (Abs. 1), Änderungen, die den vereinfachten und vollständigen Prospekt betreffen (Abs. 2) und solche, die der FMA lediglich zu melden sind (Abs. 3).

Im Einzelnen bedeutet dies, dass die genehmigungspflichtigen Änderungen in Abs. 1 Bst. a - c Inhalte betreffen, welche bereits aufgrund der erstmaligen Bewilligungserteilung durch die FMA genehmigt worden sind. Die Genehmigung muss vor Veröffentlichung der Änderung im Publikationsorgan erfolgen. Für Änderungen betreffend die Prospekte wird in Abs. 2 auf die Art. 7 und 10 verwiesen, welche die Prospekte grundsätzlich regeln.

Weniger wichtige und somit im Gesetz als unwesentliche Änderungen bezeichnet, sind vor Veröffentlichung gemäss Abs. 3 Bst. a - d der FMA zu melden. Dabei müssen die notwendigen Unterlagen eingereicht werden. Diese Änderungen benötigen keine ausdrückliche Genehmigung der FMA.

Ergänzt wurden die genannten Bestimmungen in Abs. 4 durch die für statistische Zwecke notwendigen und im geltenden IUG nicht angeführten Meldungen der Investmentunternehmen an die FMA, welche die Daten an die Schweizerische Nationalbank weiterleitet. Aufgrund des Währungsvertrages Liechtensteins mit der Schweiz sind einzelne Bestimmungen des schweizerischen Anlagefondsgesetzes direkt in Liechtenstein anwendbar. Dazu gehören die Meldepflichten der Schweizer Fonds an die Schweizerische Nationalbank. Liechtensteinische Investmentunternehmen sind demzufolge ebenso verpflichtet, statistische Meldungen an die Schweizerischer Nationalbank zu machen. Diese Meldepflichten wurden bisher grösstenteils nicht wahrgenommen. Aus diesem Grund wurde Abs. 4 ins Gesetz aufgenommen. Näheres dazu ist im Vorschlag zur Verordnung geregelt.

Art. 28 Abs. 1 und 2 (neu)

In Bezug auf den Wechsel der Verwaltungsgesellschaft ist bisher lediglich in Art. 18 Abs. 3 IUG in der geltenden Fassung im Zusammenhang mit den Meldepflichten - also nicht systemkonform - festgehalten worden, dass der Wechsel der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf. Mit Art. 28 wurde ein neuer eigenständiger Artikel eingefügt, welcher sich mit dem Wechsel der Verwaltungsgesellschaft befasst. Im Abs. 1 wurde der Grundsatz statuiert, dass eine Übertragung der Verwaltungsgesellschaftstätigkeit zulässig ist, wenn diese von der FMA bewilligt wird. Die Bewilligungsvoraussetzungen werden gemäss Abs. 2 im Vorschlag zur Verordnung geregelt.

Überschrift vor Art. 29

Vereinfacht: "D. Depotbank"

Art. 29 Abs. 1 - 4 (alle neu ausser Abs. 1)

Der ehemalige Art. 40 IUG wurde in Art. 29 Abs. 1 in erweiterter Form entsprechend der Kritik der ESA übernommen und systematisch richtig an dieser Stelle mit der Überschrift "Depotbank und verantwortliche Personen" aufgenommen. Gemäss diesem Absatz kann eine nach Bankengesetz bewilligte Bank oder neu auch eine inländische Zweigstelle einer Bank aus dem EWR als Depotbank eingesetzt werden.

Die Richtlinie 2001/107/EG legt fest, dass die Geschäftsleiter der Depotbank einen guten Ruf und ausreichend Erfahrung mitbringen müssen. Dies wurde in Abs. 2 umgesetzt. In Abs. 3 wurde der Begriff des Geschäftsleiters definiert und in Abs. 4 festgelegt, dass die für die Depotbankfunktion bei Investmentunternehmen verantwortlichen Personen einer Depotbank der FMA bekannt gegeben werden müssen.

Art. 30 Abs. 2 - 5

Art. 19 IUG in der geltenden Fassung über die Aufgaben der Depotbank wurde inhaltlich kaum verändert. Es wurde aber zur besseren Übersicht eine neue Strukturierung der einzelnen Absätze vorgenommen.

In Abs. 2 erfolgte lediglich eine Begriffsanpassung in Bezug auf das Investmentunternehmen und den vollständigen Prospekt. In Abs. 3 wurden die Hauptaufgaben der Depotbank aufgezählt, welche der Richtigkeit halber für alle Typen von Investmentunternehmen wahrgenommen werden und nicht nur für die Investmentunternehmen für Wertpapiere, wie bisher geregelt.

Der Grundsatz, dass die Depotbank den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft Folge zu leisten hat, wird in Abs. 4 beibehalten. Es wird aber ein Zusatz angefügt, dass bei einem Verstoss gegen gesetzliche Vorschriften und/oder den vollständigen Prospekt die Revisionsstelle und die FMA hiervon in Kenntnis zu setzen sind. Auch für die Depotbank gibt es gemäss Abs. 5 die Möglichkeit eine oder mehrere ihrer Aufgaben an Dritte zu delegieren. Wie bisher wird durch die Delegation die Haftung der Depotbank nicht aufgehoben. Für den Bereich der Delegationen befinden sich sehr ausführliche Bestimmungen in der Bankenverordnung, auf welche in diesem Absatz auch verwiesen wird.

Art. 31

In Bezug auf den Wechsel der Depotbank ist auf die Ausführungen in Art. 28 über den Wechsel der Verwaltungsgesellschaft zu verweisen.

Überschrift vor Art. 32

Wie bereits bei der Darstellung der Schwerpunkte der Vorlage erwähnt, wurden im Zuge einer PGR-Revision (LGBl. 200 Nr. 279) die Bestimmungen über die Anlagegesellschaft aus dem IUG gestrichen und ins PGR übernommen, wobei diese Bestimmungen unvollständig sind und sich in erster Linie auf aktienrechtli-

che Belange beschränken. Diese Lösung ist unbefriedigend, da Investmentunternehmen entweder in der Form eines Anlagefonds oder einer Anlagegesellschaft gebildet werden können und daher auch einige zentrale Bestimmungen über die Anlagegesellschaft im IUG enthalten sein müssen. Aus diesem Grund sowie aufgrund der zunehmenden Beliebtheit der Anlagegesellschaft wurde vor Art. 32 das Kapitel "E. Besondere Bestimmungen für Anlagegesellschaften" ins IUG eingefügt.

Art. 32 Abs. 1 - 4 (neu)

Neu ist in Art. 32 die Organisation der Anlagegesellschaft definiert. Gemäss Abs. 1 muss eine Anlagegesellschaft als Aktiengesellschaft mit veränderlichem oder fixem Kapital gebildet werden. Aufgrund der Neugestaltung des Prospekts legen gemäss Abs. 2 die Statuten, allfällige Beistatuten und der vollständige Prospekt das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Anleger fest. Die Anleger beteiligen sich am Kapital der Anlagegesellschaft. Die Statuten und der vollständige Prospekt bestimmen die Ausgestaltung der Gesellschaft (Abs. 3). Zudem muss gemäss Abs. 4 anhand des Firmennamens Typ und Ausgestaltung des Aktienkapitals erkennbar sein.

Art. 33

Art. 33 regelt das anwendbare Recht. Für die Anlagegesellschaft kommen neben den speziellen Bestimmungen dieses Abschnitts, die übrigen Regelungen des IUG zur Anwendung, und ergänzend gelten die Vorschriften des PGR über die Aktiengesellschaft.

Art. 34 Abs. 1 - 6 (neu)

In Art. 34 wird die Ausgestaltung der Anlagegesellschaft geregelt. Gemäss Abs. 1 muss eine Anlagegesellschaft, damit sie eine Bewilligung erhält, entweder eine Verwaltungsgesellschaft benennen oder über ein Anfangskapital von mindestens EUR 300 000 resp. den Gegenwert in Schweizer Franken verfügen, wobei der Be-

trag voll einbezahlt sein muss oder durch Bankgarantie abgedeckt werden kann. In Abs. 2 wurde der Grundsatz festgehalten, dass die Anlagegesellschaft über Eigenmittel sowie ein Anlagevermögen verfügen muss. Um möglichst flexible Lösungen garantieren zu können, kann gemäss Abs. 3 das Kapital in stimmberechtigtes und nicht stimmberechtigtes Kapital aufgeteilt werden. Im Weiteren können gemäss Abs. 3 Anteile mit unterschiedlichen Stimm- und Vermögensrechten ausgegeben werden. Bei einer Anlagegesellschaft, die eine Verwaltungsgesellschaft benannt hat, muss hingegen gemäss Abs. 4 das gesamte Kapital stimm- und vermögensberechtigt sein. Die Abs. 2 bis 3 finden dann keine Anwendung. Schliesslich hält Abs. 5 fest, dass die Anlagegesellschaft die Bestimmungen der Art. 306 ff PGR hinsichtlich des Erwerbs eigener Aktien nicht zu beachten hat.

Art. 35 Abs. 1 und 2 (neu)

Gemäss dem Verbot der Fremdverwaltung, welches in Art. 35 statuiert ist, darf die Anlagegesellschaft nur das Anlagevermögen der eigenen Portfolios verwalten (Abs. 1). Die Verwaltung von Einzelportfolios und anderen anlagefondsähnlichen Vermögen sowie Anlageberatung und technische Verwahrung von Anteilen von Investmentunternehmen als Nebendienstleistungen dürfen gemäss Abs. 2 von einer Anlagegesellschaft nicht wahrgenommen werden

Art. 36 Abs. 1 und 2 (neu)

Schliesslich wurde anhand von Art. 36 eine Regelung für die Absonderung im Konkurs aufgenommen. Beim Anlagefonds in der Form der Kollektivtreuhänderschaft kam bisher in solchen Fällen das PGR zur Anwendung, für die Anlagegesellschaft fehlte aber eine rechtliche Grundlage, welche nun mit diesem Artikel geschaffen wurde. Abs. 1 bestimmt, dass bei der Anlagegesellschaft nur das stimmberechtigte Kapital in die Konkursmasse fällt und Abs. 2 verweist für das nicht stimmberechtigte Kapital auf Art. 915 PGR.

Art. 37 Abs. 1 - 3 (neu)

Art. 37 enthält inhaltliche Aspekte des Prospekts einer Anlagegesellschaft. Die Ausgestaltung des Prospekts wurde gemäss den Vorgaben der Richtlinie 2001/107/EG völlig erneuert. So setzt sich gemäss Abs. 1 der vollständige Prospekt einer Anlagegesellschaft aus den Statuten, dem übrigen Mindestinhalt gemäss der vorgeschlagenen Verordnung sowie allfälligen Beistatuten zusammen. Der Inhalt des vereinfachten Prospekts muss, wie in Abs. 2 Bst. a und b festgelegt, entweder in die aktienrechtlichen Statuten gemäss PGR integriert oder neben den Statuten in einem separaten Dokument als Beistatuten geregelt werden. Siehe dazu auch die Grafik bei den Schwerpunkten. Abs. 3 schliesslich regelt die Pflicht zur öffentlichen Beurkundung der Statuten und Beistatuten.

Art. 38 Abs. 1 - 5 (neu)

Art. 38 befasst sich mit den Änderungen des vollständigen Prospekts einer Anlagegesellschaft. Wesentliche Änderungen des vollständigen Prospekts genehmigt gemäss Abs. 1 die FMA. Wesentlich sind dabei gemäss Abs. 2 nur jene Änderungen, welche Bestandteile des vollständigen Prospekts betreffen, die dem Inhalt des vereinfachten Prospekts oder der Statuten nach PGR entsprechen. In Abs. 3 wird geregelt, dass nicht genehmigungspflichtige Änderungen der FMA lediglich zur Kenntnis zu bringen sind und zwar anlässlich der Einreichung einer genehmigungspflichtigen Änderung. Der vollständige Prospekt ist zu aktualisieren und innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Genehmigung der FMA - von der Verwaltungsgesellschaft und Depotbank unterzeichnet - einzureichen (Abs. 4). Abs. 5 enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten wesentlicher Prospektänderungen und die Veröffentlichung der wesentlichen Änderungen.

Überschrift vor Art. 39

Überschrift "F. Anlagevorschriften“

Art. 39 Abs. 1 -5 (Abs. 4 und 5 neu)

In Abs. 1 wurden die Anlagen entsprechend der Richtlinie 2001/108/EG erweitert. Zudem wurden sämtliche erlaubten Anlagen dem Grundsatz nach in diesem Absatz zusammengefasst.

Geldmarktinstrumente, die an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden sowie unter bestimmten Voraussetzungen auch Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sind neu gemäss Abs. 1 Bst. a und c als mögliche Anlagen für Investmentunternehmen für Wertpapiere erlaubt. Im liechtensteinischen Recht waren bereits bisher die Geldmarktinstrumente als Anlagen erlaubt, dies aber lediglich aufgrund einer Bestimmung im Vorschlag der Verordnung (Art. 24 Abs. 1 Bst. c IUV). Wertpapiere aus Neuemissionen, welche unter Einhaltung verschiedener Voraussetzungen ebenfalls zulässig sind, werden neu in Abs. 1 Bst. b separat genannt. Abs. 1 Bst. c schliesslich fasst die übrigen Anlagen zusammen. Darunter fallen Investitionen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen, Sichteinlagen oder andere kündbare Einlagen sowie derivative Finanzinstrumente. Die genannten Anlagen, welche bereits bisher, z.T. in abgeänderter Form, zulässig waren, sind nun zusammengefasst in Bst. c aufgelistet. Die Voraussetzungen für die einzelnen Investitionen wurden im Vorschlag zur Verordnung geregelt.

Abs. 2 wurde lediglich durch den Zusatz, dass die Regierung weitere Anlagen "durch Verordnung" zulassen kann, erweitert. In Abs. 3 wurde die Aufzählung der Anlagen, welche in begrenztem Umfang gehalten werden dürfen, ebenfalls durch die Geldmarktinstrumente ergänzt. Im neu geschaffenen Abs. 4 wurde die Regelung gemäss der Richtlinie 2001/108/EG, in der Anlagepolitik einen von der Aufsichtsbehörde anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachbilden zu können, gesetzlich verankert. Nähere Bestimmungen dazu finden sich im Vorschlag zur Verordnung. In Abs. 5 schliesslich wurde der Grundsatz festgehalten, dass deriva-

tive Finanzinstrumente im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung eingesetzt werden können. Voraussetzung ist gemäss Bst. a, dass die Anlageziele eingehalten werden und gemäss Bst. b, dass im Falle eines strukturierten Finanzinstruments alle relevanten Vorschriften beachtet werden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass in Bezug auf die Definition der Finanzinstrumente und des geregelten Marktes die jeweils aktuellen Bestimmungen der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie zu beachten sind.

Art. 40 Abs. 1 und 3

Im Sinne einer Risikoverteilung legt Abs. 1 Bst. f fest, dass derivative Finanzinstrumente gemäss jeweiliger Regelung im vollständigen Prospekt zu Anlage- oder Absicherungszwecken, nicht aber zu Spekulationszwecken eingesetzt werden dürfen. Abs. 3 erfährt eine Präzisierung dahingehend, dass die Höchstanteile gemäss Abs. 1 Bst. b bis d für jedes einzelne Segment zu errechnen sind.

Art. 41 und 43

Die Bestimmungen der Investmentunternehmen für andere Werte wurden neu strukturiert und zweigeteilt. Art. 41 enthält grundsätzliche Regelungen über diesen Typ und Art. 43 Bestimmungen betreffend Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko. Letztere unterliegen aufgrund des grösseren Risikos strengeren Vorschriften und wurden daher separat in einem Artikel geregelt.

Art. 41 Abs. 1 und 2

Die Abs. 1 und 2 des Art. 28 IUG in der geltenden Fassung wurden gleich lautend beibehalten und sind aufgrund der Neunummerierung zu Art. 41 Abs. 1 und 2 geworden. Art. 41 besteht neu nunmehr aus zwei Absätzen. Der Hinweis auf die Verordnung im ehemaligen Abs. 3 wurde gestrichen, zudem wurde die Bestimmung betreffend des Risikohinweises im bestehenden Abs. 4 überflüssig, da eine

ausführliche Beschreibung des Risikohinweises und dessen Ausgestaltung im Vorschlag zur Verordnung zu finden sind.

Art. 42

Die Sachüberschrift des Art. 42 wurde erweitert in "Ausgabe und Rücknahme von Anteilen".

Der Text wurde dem Titel entsprechend angepasst. Die neu definierten Begriffe des vollständigen und vereinfachten Prospekts wurden anstelle der bisherigen eingefügt.

Art. 43

Dieser Artikel hält den Grundsatz fest, dass Investmentunternehmen für andere Werte, welche im Vergleich zu anderen Investmentunternehmen dieses Typs ein deutlich erhöhtes Risiko aufweisen, besonderer Regelungen bedürfen. Um die Möglichkeit künftiger Anpassungen an die Marktentwicklung zu vereinfachen, wurde die nähere Ausgestaltung der Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko in den Vorschlag zur Verordnung verlegt.

Art. 44

Die Überschrift des Artikels 44 wurde einer einheitlichen Systematik entsprechend in "Grundsatz" abgeändert.

Art. 44 Abs. 1

Gemäss Recherchen der Arbeitsgruppe hat sich herausgestellt, dass das liechtensteinische Grundverkehrsgesetz dem Erwerb von liechtensteinischen Immobilien durch Investmentunternehmen grundsätzlich entgegensteht. Aus diesem Grund wurde ein Zusatz in Abs. 1 aufgenommen, der diese Investmentunternehmen darauf hinweist, dass bei der Gründung und Ausgestaltung eines solchen Investment-

unternehmens für Immobilien die liechtensteinischen Vorschriften zu beachten sind.

Art. 45 Abs. 1 (neu) und 2

Wie bei Art. 42 wurde auch hier die Überschrift durch den Begriff der Ausgabe ergänzt und heisst neu "Ausgabe und Rücknahme von Anteilen". Die beiden Absätze sollen die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen konkretisieren. Der Wortlaut hat sich aus einem Vergleich der betreffenden Bestimmungen der Gesetzgebungen von Österreich, Deutschland, Luxemburg und der Schweiz ergeben. Somit entscheidet gemäss Abs. 1 das Investmentunternehmen über die Regelung von Ausgabe und Rücknahme von Anteilen. In Abs. 2 wird eine Zeichnungsfrist zu der bereits bestehenden Kündigungsfrist hinzugenommen. Die Dauer von höchstens 12 Monaten auf das Ende des Rechnungsjahres bleibt gleich. Beim befristeten Aufschub für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen hat sich beim Verweis lediglich die Artikelnummer geändert.

Art. 46 (neu)

Art. 46 über die Ernennung von Sachverständigen wurde neu ins IUG eingefügt, da die Arbeitsgruppe es für gut befunden hat, für die Bewertung der Immobilien einen von der FMA genehmigten Sachverständigenausschuss von mindestens drei Sachverständigen für zuständig zu erklären. Dies aus Gründen der jederzeitigen Verfügbarkeit von Sachverständigen sowie aufgrund der Tatsache, dass unterschiedliche Ergebnisse von sachverständigen Gutachtern besser beurteilt werden können.

Art. 47 Abs. 1

Die Bestimmung wurde dahingehend präzisiert, dass nicht nur bei Abschluss des Rechnungsjahres, sondern auch vor jedem Kauf oder Verkauf der Wert der Anlage von mindestens zwei unabhängigen Sachverständigen geschätzt bzw. überprüft

werden muss. Dies sichert die Zuverlässigkeit der Schätzwerte sowie auch den stets aktuellen Preis der Anteile eines Investmentunternehmens für Immobilien.

Art. 48

Die Sicherstellung der Verbindlichkeiten in Art. 48 IUG war bisher in Art. 36 IUV in der geltenden Fassung geregelt und wurde nun in das Gesetz übernommen, da dieser Artikel grundsätzliche Bestimmungen für die Investmentunternehmen für Immobilien beinhaltet. Der Artikel wurde umformuliert und insofern ergänzt, dass ein angemessener Teil des Vermögens des Investmentunternehmens für Immobilien zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten auch in fest zugesagten Kreditlimiten gehalten werden kann.

Art. 49

Die Sachüberschrift "Anleihen" wurde als zu einschränkend empfunden und deshalb wurde dieser Artikel mit "Belastungsbeschränkungen" betitelt.

Art. 51 Abs. 1 und 2

Sowohl die Sachüberschrift ("Zusätzliche Angaben im vollständigen und vereinfachten Prospekt") als auch die Abs. 1 und 2 wurden hinsichtlich der neuen Prospektbegriffe aktualisiert.

Überschrift vor Art. 52

Vor Art. 52 wurde die Überschrift "4. Segmentierte Investmentunternehmen" eingefügt.

Art. 52 (neu)

Im geltenden Recht waren die segmentierten Investmentunternehmen im Zusammenhang mit den Anlagevorschriften lediglich in der Verordnung erwähnt. Im Gesetz fehlte eine entsprechende Bestimmung. Der Grundsatz, dass Investmentunternehmen in Segmente aufgeteilt werden können, wurde nun in Art. 52 des

Gesetzes festgehalten. Investmentunternehmen können gemäss diesem Artikel in mehrere wirtschaftlich unabhängige Segmente aufgeteilt werden, welche rechtlich aber als untrennbare Einheit betrachtet werden und eine einzige Bewilligung benötigen. Die Aufnahme dieser Definition war notwendig, da vor allem von ausländischen Personen immer wieder Nachfragen über die Bedeutung und Handhabung der Segmente kamen.

Überschrift vor Art. 53

Vor Art. 53 ist die Überschrift "5. Vorschriften für besondere Anlagearten und -techniken" einzufügen.

Art. 53 (neu)

Durch diesen neuen Artikel wurde die Möglichkeit geschaffen, besondere Anlagearten und -techniken für Investmentunternehmen für zulässig zu erklären. Die Ausgestaltung dieses Bereichs wurde dem Vorschlag zur Verordnung überlassen.

Im revidierten Vorschlag zur Verordnung werden anfänglich unter den besonderen Anlagearten und –techniken zwei Teilbereiche geregelt. Die bisher geltenden Bestimmungen über die Wertschriftenleihe wurden überarbeitet und aus dem Anhang der Verordnung als ersten Teil in den Vorschlag zur Verordnung übernommen. Als zweiten Teil hat man die Pensionsgeschäfte neu eingefügt.

Durch das Festhalten des Grundsatzes im Gesetz und die Ausgestaltung im Vorschlag zur Verordnung kann auf Marktentwicklungen und die Notwendigkeit der Aufnahme neuer Regelungen rasch und effizient durch Änderung der Verordnung reagiert werden.

Überschrift vor Art. 54

Der Begriff der Konzession wurde im IUG und damit auch im Verordnungsentwurf durch denjenigen der Bewilligung ersetzt. Dies aufgrund der Tatsache, dass

entsprechend der verwaltungsrechtlichen Terminologie auch im Bankengesetz anlässlich der Revision im Jahre 1998 (LGBl. 1998 Nr. 223) dieselbe Begriffsanpassung stattgefunden hat. Dementsprechend heisst das dritte Kapitel neu: "III. Bewilligungen".

Der Abschnitt über die Erteilung einer Bewilligung wurde zum besseren Verständnis unterteilt in 1. Allgemeines und 2. Bewilligungsvoraussetzungen im Einzelnen.

Art. 54 Abs. 1, 2 - 6 (neu)

Die grundsätzliche Bewilligungspflicht, welche bereits bisher in Art. 36 des geltenden Rechts vorhanden war, musste aufgrund der beiden neuen EWR-Richtlinien abgeändert werden. Wichtigste Neuerung ist die Zweiteilung der Bewilligung. Investmentunternehmen benötigen neu gemäss Abs. 1 Bst. a eine Bewilligung für die Verwaltungsgesellschaft und gemäss Abs. 1 Bst. b eine für das Anlageprodukt. Die Bewilligungen werden ab Inkrafttreten des FMA-Gesetzes nicht mehr von der Regierung, sondern von der FMA erteilt. Die Geschäftstätigkeit kann gemäss Abs. 2 sofort nach Erteilung der Bewilligungen aufgenommen werden.

Der Vollständigkeit halber wurde in Abs. 3 festgehalten, dass Investmentunternehmen aus dem EWR, welche ihre Anteile in Liechtenstein vertreiben wollen, keine Bewilligung in Liechtenstein benötigen, sondern dass in solchen Fällen die entsprechenden Artikel hinsichtlich der Investmentunternehmen mit Auslandsbezug anzuwenden sind und das dort beschriebene Notifikationsverfahren ausreichend ist. Neu eingeführt wurde gemäss Abs. 4 auch der sog. Europäische Pass. Der Europäische Pass ermöglicht es im harmonisierten Bereich, dass die Bewilligung für die Investmentunternehmen für Wertpapiere und die Bewilligung für die Verwaltungsgesellschaft, welche im Heimatstaat erteilt worden sind, im gesamten EWR anerkannt werden. Abs. 5 statuiert, dass die Aufsichtsbehörde im Rahmen

des Gesetzes notwendige Auflagen erlassen kann. Bezweckt wird damit, dass die FMA im Rahmen des Gesetzes zusätzliche notwendige Massnahmen zum ordentlichen Vollzug des IUG treffen kann. Zudem erhält die FMA damit die Möglichkeit, Ausnahmen im Rahmen des Gesetzes zuzulassen. Schliesslich wurde in Abs. 6 festgehalten, dass sowohl Genehmigung als auch Ablehnung eines Gesuchs einer schriftlichen Begründung innerhalb einer Frist von 6 Monaten bedürfen.

Art. 55 Abs. 1 - 4 (neu)

Dieser Artikel regelt die Bewilligungsvoraussetzungen speziell für die Verwaltungsgesellschaft. Gemäss Abs. 1 wird die Bewilligung nur erteilt, wenn die Organisation des Investmentunternehmens den Vorschriften des IUG entspricht (Bst. a), eine erlaubte Rechtsform vorliegt (Bst. b), die Kapitalausstattung ausreichend ist (Bst. c), Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit geboten wird (Bst. d) und die in den entsprechenden Bestimmungen aufgeführten zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind (Bst. e). Die Bewilligungsvoraussetzungen sind gemäss Abs. 2 dauernd einzuhalten. Entsprechend der Richtlinie 2001/107/EG wird in Abs. 3 Bst. a und b die Erteilung der Bewilligung daran geknüpft, dass bei Beteiligung in einer Gruppe, welche Verbindungen zum Ausland hat, die gesamte Gruppe einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren Aufsicht unterstehen muss und dass die Aufsichtsbehörde im Herkunftsmitgliedstaat keine Einwände gegen die Errichtung des Tochterunternehmens erhebt. Abs. 4 hält fest, dass einem Investmentunternehmen, welchem aus rechtlichen Gründen die Geschäftstätigkeit in seinem Herkunftsmitgliedstaat verwehrt ist, die Bewilligung in Liechtenstein ebenfalls nicht erteilt wird.

Art. 56 Abs. 1 - 5 (alle neu ausser Abs. 3 und 4)

Art. 56 erläutert die Bewilligungsvoraussetzungen für das Anlageprodukt. Das Anlageprodukt erhält von der FMA gemäss Abs. 1 eine Bewilligung, wenn die Anlagepolitik dem jeweiligen Typ des Investmentunternehmens entspricht (Bst. a) und die in den entsprechenden Bestimmungen aufgeführten zusätzlichen Bewilli-

gungsvoraussetzungen erfüllt sind (Bst. b). Wie bei der Bewilligung der Verwaltungsgesellschaft sind auch hier gemäss Abs. 2 die Bewilligungsvoraussetzungen dauernd einzuhalten.

Die Abs. 3 bis 5 enthalten Vorschriften über das Nettovermögen. Inhaltlich wurden die Abs. 3 und 4 vom bestehenden Art. 43 übernommen. Der Begriff der Konzession wurde durch denjenigen der Bewilligung ersetzt. Gemäss Abs. 5 kann die FMA aus wichtigen Gründen eine Fristerstreckung gewähren. Die Anwendung des geltenden Gesetzes hat des Öfteren gezeigt, dass Situationen möglich sind, in denen unvorhergesehene Ereignisse als auch solche, die nicht im Einflussbereich des Investmentunternehmens liegen, das Einhalten dieser Vorschrift verhindern. Aus diesem Grund sieht das Gesetz neu eine mögliche Fristerstreckung durch die FMA vor.

Art. 57

Der Begriff der Konzession wurde gegen den Begriff der Bewilligung ausgetauscht.

Art. 58 (neu)

Die Bestimmung mit dem Titel "Mitteilungspflichten bei Auslandsbezug" umschreibt die Pflicht der FMA, vor Erteilung der Bewilligung mit den zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden Kontakt aufzunehmen, wenn die Investmentunternehmen die in diesem Artikel genannten Beziehungen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen aufweisen oder andere enge Verbindungen zu ausländischen Unternehmen bestehen. Diese Bestimmung wurde in enger Anlehnung an das Bankengesetz ausgearbeitet.

Art. 59

Die bisherige Sachüberschrift wurde erweitert und heisst neu: "Aufsichtsabgaben und Gebühren". Aufgrund der bisher geltenden Gesetzeslage hat die Regierung

eine Gebührenverordnung erlassen (LGBl. 2000 Nr. 237). Neu bestimmt Art. 59, dass sich die Abgaben und Gebühren nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung richten.

Überschrift vor Art. 60

Die Überschrift "2. Bewilligungsvoraussetzungen im Einzelnen" wurde neu eingefügt.

Art. 60 Abs. 1 - 9 (Abs. 7 - 9 neu)

In den Abs. 1, 2, 5 und 6 wurden die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft konkretisiert. Bisher fehlte eine spezielle Regelung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft bei einer Anlagegesellschaft. Dies wurde nun in Abs. 2 Bst. b vervollständigt. In Abs. 3 wurden die Begriffe der Fondsleitung bzw. Anlagegesellschaft durch den Überbegriff Investmentunternehmen ersetzt.

Aufgrund einer Regelung in der Richtlinie 2001/107/EG wurde in Abs. 4 statuiert, dass Investmentunternehmen Wohlverhaltensregeln einzuhalten haben. Diese Wohlverhaltensregeln werden von der Aufsichtsbehörde erlassen. Näheres regelt die Regierung mit dem Vorschlag zur Verordnung. Das Amt für Finanzdienstleistungen hat den LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband damit beauftragt, einen Vorschlag für solche Wohlverhaltensregeln (Code of Conduct) auszuarbeiten. Ein solcher wurde dem Amt für Finanzdienstleistungen bereits eingereicht und bedarf nun der Überprüfung und Genehmigung.

Abs. 7 regelt die Pflicht des Investmentunternehmens, zukünftig über seine Geschäftstätigkeit ein entsprechendes Risikomanagementverfahren festzulegen. Dieses muss allgemein anerkannt sein. Nähere Bestimmungen dazu werden mit dem Vorschlag zur Verordnung geregelt. Ebenfalls dort geregelt werden gemäss Abs. 8 Bestimmungen über die Geschäftsleitung, den Geschäftsplan, den organisatorischen Aufbau sowie die Hauptverwaltung und ihren Sitz. Gemäss der Richtlinie

2001/107/EG sieht der Vorschlag zur Verordnung vor, dass neu die Geschäftsleitung aus mindestens zwei Mitgliedern, welche beide die für das jeweils beabsichtigte Geschäft notwendigen Qualifikationen aufweisen müssen, bestehen muss.

Zu den Regeln über die Organisation des Investmentunternehmens gehören gemäss Abs. 9 auch die von der FMA erlassenen Aufsichtsregeln. Diese sind dauernd einzuhalten. Die genauere Ausgestaltung wurde dem Vorschlag zur Verordnung überlassen.

Art. 61 Abs. 2 (neu)

Die Sachüberschrift wurde auf "Rechtsform" gekürzt, da dieser Artikel nicht mehr nur die Rechtsform der Fondsleitung regelt, sondern in Abs. 2 auch auf den entsprechenden Artikel bei der Anlagegesellschaft verweist.

Der bestehende Abs. 2 von Art. 41 in der geltenden Fassung wurde herausgelöst und es wurde in Art. 62 ein eigener Artikel über die Kapitalausstattung geschaffen.

Art. 62 Abs. 1 - 9 (alle neu ausser Abs. 3 Bst. a)

Art. 62 enthält Vorschriften über die Kapitalausstattung eines Investmentunternehmens. Neben begrifflichen Ausführungen wurden auch Regelungen aus der Richtlinie 2001/107/EG ins Gesetz aufgenommen.

Bei den Definitionen der Begriffe „Eigenmittel“ und „Anfangskapital“ wurde auf die einschlägigen Bestimmungen der Bankengesetzgebung verwiesen, welche analog anzuwenden sind. Demzufolge setzen sich gemäss Abs. 1 Bst. a bis c die Eigenmittel eines Investmentunternehmens aus dem Grundkapital, den Reserven und allfälligen Gewinn- und Verlustvorträgen aus den vorhergehenden Geschäftsjahren zusammen. Das verwaltete Vermögen des Investmentunternehmens gehört gemäss Abs. 4 nicht zu den Eigenmitteln der Verwaltungsgesellschaft. Bei der

Gründung eines Investmentunternehmens werden die Eigenmittel gemäss Abs. 2 als Anfangskapital bezeichnet. Das Anfangskapital einer Fondsleitung muss - wie bereits bisher geregelt - mindestens 1 Million Schweizer Franken betragen (Abs. 3 Bst. a). Eine Anlagegesellschaft muss neu gemäss der Richtlinie 2001/107/EG mit einem Anfangskapital von mindestens EUR 300'000 resp. dem Gegenwert in Schweizer Franken ausgestattet sein (Bst. b). In beiden Fällen muss das Anfangskapital voll einbezahlt sein oder durch eine Bankgarantie abgedeckt sein.

Das Gesetz sieht bei von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Vermögen, welche die gemäss IUG geltende 1 Milliarden-Franken-Grenze überschreiten, verschärfte Sicherheitsmassnahmen vor. Bei solchen Vermögen müssen die Eigenmittel gemäss Abs. 5 zusätzlich mit mindestens 0,02% des verwalteten Vermögens unterlegt sein, wobei die Regierung gemäss Abs. 6 den Prozentsatz auf 0,01% reduzieren kann, wenn das Investmentunternehmen zusätzlich über eine Garantie eines Kreditinstituts oder Versicherungsunternehmens in derselben Höhe verfügt. In Abs. 7 wurde festgehalten, dass das garantiegebende Institut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat mit gleichwertiger Aufsicht haben muss.

Gemäss Abs. 9 darf der Betrag der gesetzlich geforderten Eigenmittel eines Investmentunternehmens 10 Millionen EUR resp. den Gegenwert in Schweizer Franken nicht übersteigen. Im Weiteren dürfen gemäss Abs. 8 die Eigenmittel eines Investmentunternehmens nie unter einen bestimmten, in Anhang IV der Richtlinie 93/6/EWG genannten Betrag sinken, ansonsten die FMA geeignete Massnahmen ergreifen muss.

63 (neu)

Dieser Artikel über das stimmberechtigte Kapital der Verwaltungsgesellschaft wurde neu eingefügt. Darin wurde festgehalten, dass die Identität sowie der Beteiligungsbetrag der Aktionäre oder Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft, die

eine qualifizierte Beteiligung halten, der FMA gemeldet werden und gewissen Ansprüchen genügen müssen.

Art. 65 Abs. 1 - 4 (neu)

Erstmals wurden im IUG Regeln über die Unvereinbarkeit und den Umgang mit engen Verbindungen festgehalten. Abs. 1 hält dazu fest, dass die Geschäftsleitung und die Verwaltungsräte eines Investmentunternehmens der Regierung oder der FMA angehören dürfen. Abs. 2 besagt, dass enge Verbindungen zwischen dem Investmentunternehmen und anderen natürlichen oder juristischen Personen eine ordnungsgemässe Aufsicht nicht beeinflussen dürfen. Abs. 3 regelt das Verhältnis nach aussen und legt fest, dass die ordnungsgemässe Aufsicht nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittstaates oder durch Schwierigkeiten bei deren Anwendung beeinträchtigt werden darf. Abs. 4 schliesslich verpflichtet die Verwaltungsgesellschaft, der FMA die notwendigen Angaben und Unterlagen zu übermitteln, damit letztere die dauernde Einhaltung dieses Artikels überprüfen kann.

Art. 66 (neu)

Eine Verwaltungsgesellschaft erhält eine Bewilligung nur, wenn sie von Anfang an ihrem statutarischen Zweck nachkommen kann. Diese Bestimmung soll verhindern, dass Verwaltungsgesellschaften quasi auf Vorrat gegründet werden können. Der statutarisch festgehaltene Zweck soll auch wirklich als tätiges Unternehmen ausgeführt werden.

Art. 67

Der Begriff Konzessionen wurde durch Bewilligungen ersetzt.

Überschrift vor Art. 67

Die Überschrift wurde auf "Abänderung, Widerruf, Erlöschen, Entzug, Auflösung und Löschung" erweitert.

Art. 67

Die Sachüberschrift wurde ausgeweitet auf "Abänderung und Widerruf".

Konsequenterweise wurde auch in diesem Artikel das Wort Konzession durch Bewilligung ersetzt.

Art. 68 Abs. 1 - 4 (Abs. 1 und 4 neu)

Entsprechend der neuen Zweiteilung der Bewilligung in eine Bewilligung für die Verwaltungsgesellschaft und eine für das Anlageprodukt wurde der bisherige Abs. 1 in zwei Absätze aufgeteilt. Abs. 1 enthält den Erlöschensgrund für die Verwaltungsgesellschaft, Abs. 2 die Gründe für das Anlageprodukt.

Bei der Verwaltungsgesellschaft erlischt die Bewilligung, wenn sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erteilung der Bewilligung ihre Geschäftstätigkeit aufnimmt (Abs. 1). Bei der Bewilligung für das Anlageprodukt bleiben die Erlöschensgründe dieselben wie im aktuellen Gesetz, lediglich der Artikelverweis in Abs. 2 Bst. a musste durch die Neunummerierung des Gesetzes abgeändert werden und die Frist in Abs. 2 Bst. b wurde um ein halbes Jahr verkürzt. Angepasst wurde zudem in sämtlichen Absätzen der Begriff der Konzession und durch Bewilligung ersetzt.

Abs. 3 statuiert die Pflicht des Investmentunternehmens, das Erlöschen der Bewilligung zu veröffentlichen. Dadurch wird das Investmentunternehmen im Öffentlichkeitsregister gelöscht. Mit dem Erlöschen der Bewilligung verliert gemäss Abs. 4 der Bewilligungsinhaber das Verfügungsrecht über die Sachen und Rechte.

Art. 69 Abs. 1 - 5 (Abs. 2 neu)

Bei der Sachüberschrift wurde das Wort "Löschung" gestrichen.

Der Begriff der Konzession wurde in Abs. 1, 3 und 4 erneut durch denjenigen der Bewilligung ersetzt. Zusätzlich wurden zwei neue Gründe für den Entzug von Bewilligungen geschaffen. Gemäss Abs. 1 Bst. c bewirkt nicht nur wie bisher die grobe Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten, sondern auch der wiederholte Verstoss gegen die genannten Pflichten den Entzug der Bewilligung. Der Verstoss gegen allgemeine Interessen des Finanzplatzes zieht gemäss Abs. 1 Bst. d ebenfalls den Entzug der Bewilligung nach sich.

Die Möglichkeit für die Fondsleitungen neu auch die Verwaltung von Einzelportfolios zu übernehmen fordert eine gewisse Eigenmittelausstattung der Gesellschaften, welche sich nach der Bankengesetzgebung richtet. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschriften ist gemäss Abs. 2 die Bewilligung ebenfalls zu entziehen.

Da es in der Praxis immer wieder Unklarheiten in Bezug auf die Vorgehensweise bei Entzug einer Bewilligung gegeben hat, wurde in Abs. 3 die Bestimmung eingefügt, dass zum Zeitpunkt des Entzugs ein Liquidator gemäss PGR bestimmt werden muss. Im Weiteren wurde der neue Begriff der Verwaltungsgesellschaft eingefügt. Die Abs. 4 und 5 wurden lediglich in Bezug auf die FMA angepasst.

Art. 70 Abs. 1 und 2

Art. 70 wurde erweitert und neu strukturiert. Abs. 1 enthält eine Aufzählung der Gründe für die Auflösung eines Investmentunternehmens im Allgemeinen, wobei es sich, abgesehen von begriffsmässigen Anpassungen, um dieselben Gründe wie bisher handelt. Abs. 2 wurde neu eingeschoben. Dieser Absatz legt fest, dass es bezüglich des Anlagefonds neben den erwähnten Gründen noch zusätzliche Auflösungsgründe gibt. Korrekterweise muss ein Anlagefonds aufgelöst werden, wenn die Fondsleitung kündigt und die Nachfolge nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geregelt werden kann. Im Weiteren kann die Fondsleitung die vorzeitige Auflösung beantragen. In der Arbeitsgruppe wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass letztere Bestimmung notwendig ist. Es sei aus dem Gesetz nicht klar

hervorgegangen, dass eine Auflösung eines Anlagefonds durch die Fondsleitung selbst auch möglich ist.

Art. 71 Abs. 1, 3 (neu)

Abs. 1 wurde dahingehend konkretisiert, dass das Verbot der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auch dann zur Anwendung kommt, wenn es sich um eine Kündigung der Fondsleitung oder der Depotbank ohne Nachfolgeregelung handelt. Dies entspricht der bisherigen Praxis des Amtes für Finanzdienstleistungen und wurde auf allseitigen Wunsch eingefügt. Bei vertraglichen Regelungen und Nachfolgebestimmungen wurden Wechsel von Fondsleitung oder Depotbank bereits mehrfach unter diesen Voraussetzungen von der Aufsichtsbehörde genehmigt.

In Abs. 1 wurde zudem der Begriff der Konzession durch denjenigen der Bewilligung ersetzt. Gemäss Abs. 3, welcher neu eingefügt wurde, unterliegen die Verwaltungsgesellschaften bei Vorliegen oben genannter Fälle einer Publikationspflicht.

Überschrift vor Art. 72

Neu eingefügt: IV. Harmonisierte Investmentunternehmen mit Auslandsbezug.

Die Art. 72 bis 86 IUG stellen das vierte Kapitel des Gesetzes dar und enthalten Regelungen über die Investmentunternehmen mit Auslandsbezug. Im bisher geltenden Recht waren die Bestimmungen für ausländische Investmentunternehmen beim Kapitel über die Geschäftstätigkeit eingereiht gewesen. Das Kapitel wurde nun systematisch richtig als eigenständiges Kapitel strukturiert und mit dem Titel "Investmentunternehmen mit Auslandsbezug" bezeichnet, da es sich nicht nur um ausländische Investmentunternehmen aus dem EWR oder einem Drittstaat in Liechtenstein handelt, sondern auch um liechtensteinische Investmentunternehmen im Ausland, d.h. im EWR.

Die Bestimmungen über die ausländischen Investmentunternehmen wurden komplett überarbeitet, da die Richtlinie 2001/107/EG diesbezüglich grundlegende Anpassungen sowie Neuerungen hinsichtlich der Verwirklichung des Single Licence Prinzips vorschreibt. Die ehemals 3 Artikel wurden durch 15 neue Artikel ersetzt.

Das Kapitel wurde in enger Anlehnung an das geltende Bankengesetz in Vorschriften betreffend Investmentunternehmen innerhalb des EWR (Art. 72 bis 83) und Investmentunternehmen aus Drittstaaten (Art. 84 bis 86) unterteilt.

Art. 72 bis 83

In den Artikeln 71 bis 83 wird mit Ausnahme des Artikels 80 die Behandlung von harmonisierten Investmentunternehmen im EWR geregelt.

Bei den Investmentunternehmen innerhalb des EWR wurde im ersten Teil der Zugang von liechtensteinischen Investmentunternehmen in den EWR geregelt. Dieser Zugang kann entweder durch die Gründung einer Zweigniederlassung oder auf dem Wege der Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs erreicht werden.

Beabsichtigt ein liechtensteinisches Investmentunternehmen eine Zweigniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat des EWR zu errichten, so muss es dies der FMA mitteilen und die notwendigen Angaben und Unterlagen einreichen. Änderungen sind der FMA ebenfalls vorgängig zu melden. Die FMA übermittelt anschliessend der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates sämtliche relevanten Angaben und Unterlagen. Möchte ein Investmentunternehmen in einem anderen Mitgliedstaat des EWR seine Tätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben, bestehen für das Investmentunternehmen ähnliche Mitteilungspflichten wie bei der Errichtung einer Zweigniederlassung, auch in Bezug auf die Meldepflichten der FMA kann auf die Regelungen bei der Zweigniederlassung verwiesen werden. Im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs

können sowohl der Vertrieb von Anteilen von Investmentunternehmen als auch sonstige Neben- und Hauptdienstleistungen eines Investmentunternehmens durch dessen Verwaltungsgesellschaft vorgenommen werden.

Der zweite Teil regelt den Zugang von Investmentunternehmen aus dem EWR in Liechtenstein. Auch in diesem Fall muss wieder zwischen der Gründung einer Zweigniederlassung und der Ausübung der Tätigkeit im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs unterschieden werden.

Die Gründung einer Zweigniederlassung setzt voraus, dass die Investmentunternehmen von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates beaufsichtigt werden und die beabsichtigten Tätigkeiten durch die Zulassung im Herkunftsmitgliedstaat abgedeckt sind. Die Gründung einer Zweigniederlassung muss der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates sowie der FMA mitgeteilt werden. Dazu müssen der FMA die erforderlichen Angaben und Unterlagen eingereicht werden. Das Investmentunternehmen muss die FMA zudem halbjährlich über die getätigten Geschäfte informieren. Sämtliche Änderungen müssen ebenfalls mitgeteilt werden. Die Tätigkeiten von Investmentunternehmen, welche gegenseitig anerkannt sind, werden in der Verordnung aufgelistet. Nachdem das Investmentunternehmen über die Bedingungen und Meldungen informiert worden ist, darf es spätestens nach Ablauf einer zweimonatigen Frist die Zweigniederlassung errichten und den Geschäftsbetrieb aufnehmen. Sind die Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit nicht mehr erfüllt, so stehen der FMA Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Falls das Investmentunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR in Liechtenstein Tätigkeiten im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen möchte, kommt hinsichtlich des Meldeverfahrens in den Grundzügen dasselbe Verfahren wie bei der Gründung einer Zweigniederlassung zur Anwendung.

Neben den Bestimmungen über die Zweigniederlassung und den freien Dienstleistungsverkehr für Investmentunternehmen aus dem EWR enthält das IUG in Art. 80 eine Regelung für Investmentunternehmen, die ihren Sitz ebenfalls im EWR haben, deren Struktur und Anlagepolitik aber nicht den Bestimmungen der Richtlinie 85/611/EWG in der geltenden Fassung entsprechen. Solche Investmentunternehmen sind nicht als Investmentunternehmen für Wertpapiere zu qualifizieren und bedürfen daher einer Bewilligung gemäss IUG.

Im dritten Teil im Rahmen der Vorschriften über die Investmentunternehmen innerhalb des EWR wurde die Zusammenarbeit der EWR-Vertragsstaaten geregelt. Dieser Zusammenarbeit kommt ein hoher Stellenwert zu, da das Single Licence Prinzip auf der Zuverlässigkeit der Aufsicht der Behörden des Herkunftsmitgliedstaates aufbaut, welchen die grundsätzliche Aufsicht über Investmentunternehmen obliegt. Das Gesetz betont in Art. 81 Abs. 2 die enge Zusammenarbeit der FMA mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des EWR. Die FMA muss der zuständigen Aufsichtsbehörde sämtliche relevanten Informationen liefern. Investmentunternehmen mit einer Zweigniederlassung in Liechtenstein können verpflichtet werden, der FMA Bericht über die getätigten Geschäfte zu erstatten. Im Weiteren kann die FMA von Zweigniederlassungen des Investmentunternehmens oder von solchen, die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im liechtensteinischen Hoheitsgebiet tätig sind, Angaben verlangen, welche auch von inländischen Investmentunternehmen verlangt werden können.

Schliesslich enthält das IUG als vierten und letzten Teil betreffend die Investmentunternehmen im EWR-Raum in Art. 83 Massnahmen bei Verletzungen von liechtensteinischen Rechtsvorschriften. Die verschiedenen, von der FMA zu ergreifenden Massnahmen, reichen von der Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes bis hin zur Untersagung der Aufnahme neuer Geschäfte in Liechtenstein.

Art. 84 bis 86

Die Art. 84 bis 86 enthalten Vorschriften über die Investmentunternehmen aus Drittstaaten. Im Gegensatz zu den Investmentunternehmen aus dem EWR können Investmentunternehmen aus Drittstaaten, d.h. mit Sitz ausserhalb des EWR, zwar eine Zweigniederlassung in Liechtenstein gründen, benötigen dafür aber eine Bewilligung, wobei allfällige Gegenrechtsvereinbarungen vorbehalten bleiben. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen hinsichtlich Aufsicht, Organisation, Personal und finanzieller Mittel erfüllt sind. Im Weiteren wird das Einverständnis der Aufsicht des Herkunftsstaates mit der Gründung der Zweigniederlassung vorausgesetzt und die übrigen Bestimmungen des IUG und der IUV müssen in sinngemässer Anwendung erfüllt sein.

Ebenfalls eine Bewilligung benötigt ein nicht im EWR domiziliertes Investmentunternehmen, welches seine Anteile in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus öffentlich anbieten oder vertreiben will. Die Voraussetzungen für den öffentlichen Vertreib von Anteilen werden im Vorschlag zur Verordnung geregelt.

Gemäss Art. 85 Abs. 4 benötigt das Investmentunternehmen eine Zahlstelle, welche die Ausgabe und Rücknahme der Anteile für die Anteilsinhaber in Liechtenstein sicherstellt. Die Zahlstelle muss der FMA gemeldet werden.

Unter gewissen Voraussetzungen braucht es gemäss Art. 86 für den Vertrieb von Anteilen eines Investmentunternehmens mit Sitz in einem Drittstatt keine Bewilligung. Als Abgrenzungskriterium für den Entscheid, ob eine Bewilligung benötigt wird oder nicht diente der Begriff der „öffentlichen Werbung“. Der Vertrieb von Anteilen eines Investmentunternehmens aus einem Drittstaat ist nicht bewilligungspflichtig, wenn keine öffentliche Werbung stattfindet, der Personenkreis bestimmt ist und die Angesprochenen in einer qualifizierten Beziehung zum Werbenden stehen, der Personenkreis zahlenmässig klein und begrenzt ist und die Werbung eine gewisse Häufigkeit nicht erreicht. Bei Bestehen eines Vermögens-

verwaltungsvertrages sowie der reinen Vermittlung von Anteilen eines Investmentunternehmens ohne Beratungstätigkeit handelt es sich nicht um eine bewilligungspflichtige Tätigkeit. Diese Bestimmung soll das sog. „Private Placement“ regeln. Bewilligungen nach anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

Überschrift vor Art. 87

Durch den Einschub der Bestimmungen über die Investmentunternehmen mit Auslandsbezug wurde das Kapitel über die Aufsicht zum fünften Kapitel. Der Titel heisst neu "V. Aufsicht". Als Obertitel wird neu „A. Organisation und Durchführung“ eingefügt.

Der Abschnitt über die Organisation und Durchführung wurde neu strukturiert. Art. 87, welcher grundsätzliche Regelungen enthält, wurde mit "1. Allgemeines" übertitelt. Die folgenden Nummerierungen wurden entsprechend verschoben.

Art. 87

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden neu nur mehr die FMA, die Revisionsstellen sowie das Landgericht betraut sein.

Überschrift vor Art. 88

Neue: "2. Finanzmarktaufsicht"

Art. 88 Abs. 1, 3 Bst. a, b und e, Abs. 4 (neu), 5 (neu)

Die Neukonzeption des Prospekts bedarf der in den Abs. 1 und 3 Bst. b angebrachten Änderungen. In Abs. 3 Bst. a und Abs. 6 wurde der Begriff der Konzession durch Bewilligung ersetzt. Abs. 3 Bst. e über die Zusammenarbeit der FMA mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des EWR wurde neu eingefügt. Dadurch wir die gegenseitige Hilfestellung und Zusammenarbeit innerhalb des EWR sichergestellt und die entsprechende Bestimmung der Richtlinie umgesetzt.

Abs. 4, welcher besagt, dass die FMA bei Vorliegen von Gesetzesverletzungen oder sonstigen Missständen entsprechende Massnahmen zu erlassen hat, wurde auch neu ins Gesetz aufgenommen. Der ehemalige Abs. 4 wurde durch den erwähnten Einschub zu Abs. 5.

Überschrift vor Art. 89

Umnummeriert in "3. Revisionsstellen".

Art. 90 Abs. 1 Bst. a und b, 3

Abs. 1 Bst. a wurde entsprechend der Neukonzeption des Prospekts angepasst, in Bst. b wurde lediglich der Begriff der Konzession durch denjenigen der Bewilligung ersetzt. In Abs. 3 erfolgte die Einführung des Begriffs der Verwaltungsgesellschaft. Zudem wurde klargestellt, dass der Revisionsbericht gleichzeitig an die Verwaltungsgesellschaft die Depotbank, die Revisionsstelle der Depotbank und an die FMA geht.

Art. 91 Abs. 2

Einfügen des Begriffs der Verwaltungsgesellschaft anstelle desjenigen der Verwaltung.

Art. 92 Abs. 1

Der ursprüngliche Text, dass sich die Kosten der Revision nach dem von der Regierung mit Verordnung erlassenem Tarif richten, musste geändert werden, da ein solcher Tarif nie erlassen worden ist. Gemäss Praxis der Revisionsstellen wird nach einem von beiden Parteien anerkannten Tarif Rechnung gestellt. Aus diesem Grund wurde die allgemeine Formulierung eingefügt, dass die Kosten der Revision sich nach einem allgemein anerkannten Tarif richten.

Überschrift vor Art. 93

Aufgrund der Neunummerierung heisst es "4. Landgericht".

Art. 93

Die neue Nummerierung der Artikel des IUG sowie die geringfügigen Abänderungen des Strafrechtsartikels an sich erfordern eine Anpassung des Verweises.

Überschrift vor Art. 94

Die amtlichen Auskünfte wurden aus dem Abschnitt über die Aufsichtsmassnahmen herausgenommen und in einem separaten Abschnitt mit dem Titel "B. Amtshilfe" geregelt.

Art. 94

Der Text dieses Artikels wurde aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 2000/64/EG festgelegt.

Überschrift vor Art. 95

Es wird neu die Sachüberschrift in eine Überschrift mit dem Titel "C. Ernennung eines Sachwalters" abgeändert.

Art. 95 Abs. 2 und 3

Abs. 2 wurde gemäss den neuen Begriffsbestimmungen abgeändert.

Die Kompetenzen des Sachwalters in Abs. 3 bedurften einer Ergänzung. Er hat nun neu die Möglichkeit seine Zustimmung zur Fortführung des Investmentunternehmens zu erteilen, die Gründung einer neuen Verwaltungsgesellschaft oder die Auflösung des gesamten Gebildes des Investmentunternehmens vorzuschlagen.

Überschrift vor Art. 96

Da mit dem Kapitel über die Investmentunternehmen mit Auslandsbezug ein zusätzliches Kapitel eingefügt wurde, verschiebt sich dasjenige über die Haftung und wird zu "VI. Haftung".

Art. 96 Abs. 1, 2 und 4 (neu)

In Abs. 1 wurde der Begriff der Verwaltung durch Verwaltungsgesellschaft ersetzt. In Abs. 2 wurden rein redaktionelle Verbesserungen vorgenommen, um eine bessere Verständlichkeit zu erreichen.

Aufgrund zahlreicher Anfragen von Anlegern wie auch von Kunden an Dienstleistungsunternehmen im liechtensteinischen Fondsgeschäft wurde die Bestimmung, dass jegliche persönliche Haftung des Anlegers ausgeschlossen ist, in Abs. 4 eingefügt.

Art. 98 (neu)

Hinsichtlich Gerichtsstand gab es bisher im IUG keine Bestimmung. Einzige Rechtsgrundlage für die Festlegung des Gerichtsstandes war eine Passage im Prospekt mit integriertem Anlagereglement. Aus diesem Grund wird hier nun vorgeschlagen, den Gerichtsstand grundsätzlich zu regeln. Das Konsumentenschutzgesetz orientiert sich für den Gerichtsstand am Wohnsitz oder am gewöhnlichen Aufenthalt. Somit knüpft das IUG am Sitz der Gesellschaft an.

Überschrift vor Art. 100

Aufgrund der Neugestaltung der Kapitel lautet es neu: "VII. Verfahren und Rechtsmittel".

Art. 101 Abs. 2

Richtigstellung bezüglich der Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof.

Überschrift vor Art. 102

Neue Nummerierung: "VIII Strafbestimmungen".

Art. 102

Die Tatbestände der Strafbestimmungen wurden erweitert, die Strafandrohungen wurden verschärft. Die Arbeitsgruppe zur Abänderung des IUG verfolgte damit das Ziel, einen sauberen Fonds- und damit auch Finanzplatz zu schützen, zu bewahren und auch zu fördern.

Art. 102 Abs. 1

Die Strafandrohung wurde von sechs Monaten auf ein Jahr erhöht.

Art. 102 Abs. 1 Bst. a

Dieser Tatbestand wurde als der grundlegendste angesehen und an erste Stelle gereiht.

Art. 102 Abs. 1 Bst. b

Entspricht dem ehemaligen Buchstaben a.

Art. 102 Abs. 2

Die unter diesem Abs. genannten Tatbestände wurden unter eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen gestellt.

Art 102 Abs. 2 Bst. a

Einfügung der neuen Begriffe.

Art. 102 Abs. 2 Bst. d

Der Tatbestand wurde von falsche Auskünfte auf „falsche oder irreführende Auskünfte“ erweitert. Dies entspricht der Praxis des Amtes für Finanzdienstleistungen sowie auch der jeweiligen Praxis der wichtigen Fondsplätze und ist dort teilweise auch so im Gesetz festgehalten.

Art. 102 Abs. 2 Bst. g

Abänderung entsprechend der Neukonzeption des Prospekts.

Art. 102 Abs. 2 Bst. h

Aufgrund der erweiterten Tätigkeitsmöglichkeiten der Investmentunternehmen in Art. 23 des Gesetzes, kann die Tätigkeit der Investmentunternehmen nicht mehr auf das Fondsgeschäft beschränkt werden, sondern müssen neu die nach diesem Gesetz erlaubten Tätigkeiten zugelassen werden.

Art. 102 Abs. 3

Die durch Art. 43 eingeführte neue risikobehaftete Kategorie "Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko" soll auch mit verschärften Massstäben und erhöhter Sorgfalt behandelt werden. Deswegen sieht Abs. 3 vor, dass bei Erfüllung einer der Tatbestände des Abs. 2 durch ein als „mit erhöhtem Risiko kategorisiertes Investmentunternehmen" dies dieselben Konsequenzen zu tragen hat, wie dies in Abs. 1 vorgesehen ist.

Art. 102 Abs. 8

Als neuer Massstab zur Beurteilung des richtigen oder falschen Verhaltens werden auch die Wohlverhaltensregeln in der Praxis gesprochener Code of Conduct herangezogen. Entsprechend dem Art. 60 Abs. 4 des Gesetzes haben die Investmentunternehmen ihre Organisation entsprechend der von der Regierung bewilligten Wohlverhaltensregeln auszurichten. Nähere Ausführungen sind dem Vorschlag zur Verordnung vorbehalten.

Art. 103 (neu)

Neu werden hier die Haftungsbestimmungen und Rückgriffsregelungen zwischen Gesellschaft und der für sie handelnden Personen geregelt.

Überschrift vor Art. 104

Durch die neue Nummerierung der Kapitel wurde dieses Kapitel zu :"IX Übergangs- und Schlussbestimmungen".

Art. 104 Abs. 1, 2 (neu), 3 (neu), 4 (neu) und 5 (neu)

In Abs. 1 wurde die Übergangsfrist in Bezug auf bereits erteilte Konzessionen und Bewilligungen auf zwei Jahre festgesetzt, um den Gesellschaften wie auch den Behörden genügend Zeit für die notwendigen Anpassungen einzuräumen. Abs. 2 wurde neu eingefügt, da aufgrund der neuen Konzeption des Prospekts eine Frist für die Einreichung des vereinfachten und des vollständigen Prospekts vorgesehen werden muss. Diese beträgt 18 Monate ab Inkrafttreten des Gesetzes. Beide Prospekte müssen von der FMA genehmigt werden.

Für die allenfalls notwendigen internen Richtlinien gilt dasselbe wie für den Prospekt. Da diese Richtlinien aber von der Anlagepolitik abhängig sind, wurde von einer festgesetzten Frist abgesehen und es wurde dem Investmentunternehmen in Abs. 3 lediglich aufgetragen, diese innerhalb nützlicher Frist zu erstellen, sie von der Revisionsstelle genehmigen zu lassen und der FMA einzureichen. In den Abs. 4 und 5 wurden die Übergangsregelungen der Richtlinie 2001/107/EG übernommen.

Art. 105

Der Artikel beinhaltet die Aufzählung der aufzuhebenden Gesetze.

Art. 106

Die Regelungen des Art. 106 wurden begriffsmässig angepasst und durch die neuen im Gesetz festgehaltenen Durchführungsverordnungen entsprechend der Gesetzessystematik ergänzt und wo nötig ersetzt.

Art. 107 Abs. 1

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des gesamten Gesetzes. Der Vorbehalt gemäss Abs. 2 wurde aufgrund der bereits umgesetzten Kann-Bestimmung in Art. 23 Abs. 3 aufschiebend aufgenommen. Dieser ermächtigt die Investmentunternehmen unter bestimmten Voraussetzungen auch Einzelportfolios zu verwalten. Die Umsetzung dieser Bestimmung erforderte den Erlass eines Vermögensverwaltergesetzes. Bei Inkrafttreten des Vermögensverwaltergesetzes dürfen auch Investmentunternehmen Einzelportfolios verwalten. Somit umfasst Abs. 2 einen Aufschub für das Inkrafttreten der Bestimmungen des Art. 23 Abs. 3.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

Gesetz

vom …

über Investmentunternehmen (IUG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck und Geltungsbereich

1) Dieses Gesetz umschreibt die Organisation und die Geschäfte von Investmentunternehmen und bezweckt den Schutz der Anleger sowie die Sicherung des Vertrauens in den liechtensteinischen Fondsplatz und das liechtensteinische Finanzwesen.

2) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW; EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 30.01), in der Fassung der Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG (EWR-Rechtssammlung: Anh. IX – 30.05 und Anh. IX – 30.06).

3) Diesem Gesetz unterstehen Investmentunternehmen, die ihr Domizil in Liechtenstein haben oder ihre Anteile in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus öffentlich anbieten oder vertreiben.

4) Diesem Gesetz unterstehen nicht:

a) Vermögen, die von den Kunden einer Bank oder Finanzgesellschaft mit Sitz in Liechtenstein aufgebracht und zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage gesondert für deren Rechnung verwaltet werden (bankinterne Sondervermögen); Banken oder Finanzgesellschaften dürfen für solche Vermögen nicht öffentlich werben und haben darauf hinzuweisen, dass es sich dabei um keine Investmentunternehmen nach diesem Gesetz handelt;

b) Lebensversicherungsprodukte, bei denen die Leistungen direkt an den Wert von Anteilen eines Investmentunternehmens oder eines bankinternen Sondervermögens gebunden sind.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

a) Investmentunternehmen (Fonds): ein Unternehmen, das sich zusammensetzt aus:

1. Fondsleitung und Anlagefonds; oder

2. Anlagegesellschaft und darin integriertem Anlagevermögen;

b) Vermögen: Mittel, die aufgrund öffentlicher Werbung vom Publikum zum Zweck gemeinschaftlicher Kapitalanlage aufgebracht und für gemeinsame Rechnung der Anteilsinhaber, sofern gesetzlich

nichts anderes bestimmt ist, nach dem Grundsatz der Risikoverteilung von der Verwaltungsgesellschaft angelegt und verwaltet werden:

1. beim Investmentunternehmen in der Form der Kollektivtreuhänderschaft als Anlagefonds;
2. beim Investmentunternehmen in der gesellschaftsrechtlichen Form der Anlagegesellschaft als Anlagevermögen;

c) Verwaltungsgesellschaft: eine juristische Person, welche das Vermögen des Investmentunternehmens für Rechnung der Anleger nach Massgabe dieses Gesetzes verwaltet. Verwaltungsgesellschaft ist:

1. beim Investmentunternehmen in der Form des Anlagefonds die Fondsleitung;
2. beim Investmentunternehmen in der Form der Anlagegesellschaft die Anlagegesellschaft selbst oder eine von ihr benannte Drittgesellschaft;

d) öffentliche Werbung: jede Werbung, ohne Rücksicht auf die Form, soweit sie sich nicht nur an einen eng umschriebenen Kreis von Personen, insbesondere den bestehenden Kundenkreis, richtet;

e) geschlossene Investmentunternehmen: Investmentunternehmen, die nicht zur Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen verpflichtet sind. Modalitäten betreffend Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen sind im vollständigen und vereinfachten Prospekt auszuführen;

f) segmentierte Investmentunternehmen (Umbrella Funds): Investmentunternehmen, die in Segmente aufgeteilt sind, die sich nach Art und/oder Ziel der Anlagen unterscheiden;

g) Hinterlegungsstelle (Depotstelle): ein qualifiziertes Institut im In- oder Ausland, bei welchem die Titel des Investmentunternehmens deponiert werden können;

h) Publikationsorgan: im vollständigen Prospekt bezeichnete Printmedien oder elektronische Plattformen, über welche das Investmentunternehmen den Anlegern die von Gesetz oder Verordnung verlangten Informationen zur Verfügung stellen;

i) Herkunftsmitgliedstaat: ein Mitgliedstaat des EWR, in dem ein Investmentunternehmen seinen Sitz hat;

k) Aufnahmemitgliedstaat: ein Mitgliedstaat des EWR, der nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist, in dem ein Investmentunternehmen eine Zweigniederlassung hat oder im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs tätig ist;

l) Zweigniederlassung: eine Betriebsstelle, die einen rechtlich unselbständigen Teil eines Investmentunternehmens bildet und Tätigkeiten in Liechtenstein ausübt, für die ihm eine Bewilligung im Herkunftsmitgliedstaat erteilt wurde. Werden mehrere Zweigniederlassungen im selben Staat gegründet, so werden diese als eine einzige Zweigniederlassung angesehen;

m) enge Verbindungen: Verbindungen, in denen zwei oder mehrere natürliche oder juristische Personen verbunden sind durch:

1. Beteiligung, d.h. das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen; oder
2. Kontrolle, d.h. die Verbindung zwischen einem Mutterunternehmen und einem Tochterunternehmen oder ein gleich geartetes Verhältnis zwischen einer natürlichen oder juristischen Person und einem Unternehmen; jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen des Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet.

Als enge Verbindung zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit ein und derselben Person durch ein Kontrollverhältnis verbunden sind;

n) qualifizierte Beteiligung: das direkte oder indirekte Halten von wenigstens 10 % der Stimmrechte oder des Kapitals an einem anderen Investmentunternehmen oder die Möglichkeit der Wahrnehmung eines massgeblichen Einflusses auf die Geschäftsführung eines Investmentunternehmens, an dem eine Beteiligung gehalten wird. Für die Feststellung der Stimmrechte ist Art. 4 des Offenlegungsgesetzes anzuwenden;

o) Mutterunternehmen: ein Mutterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie jedes Unternehmen, das einen beherrschenden Einfluss auf ein anderes Unternehmen ausübt;

p) Tochterunternehmen: ein Tochterunternehmen im Sinne der Rechnungslegungsvorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie jedes Unternehmen, auf das ein Mutterunternehmen einen beherrschenden Einfluss ausübt. Jedes Tochterunternehmen eines Tochterunternehmens wird auch als Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens, das an der Spitze dieser Unternehmen steht, betrachtet.

2) Im Übrigen finden die Begriffsbestimmungen des EWR-Rechts ergänzend Anwendung.

3) Die in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 3

Typen von Investmentunternehmen

Nach Art der Anlage werden folgende Typen von Investmentunternehmen unterschieden:

a) Investmentunternehmen für Wertpapiere nach Art. 39 bis 40, insbesondere:

1. Investmentunternehmen, deren Anlagepolitik darin besteht, ihr gesamtes Vermögen in andere Investmentunternehmen für Wertpapiere zu investieren (Dachfonds);

2. Investmentunternehmen, deren Anlagepolitik darin besteht, einen anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden (Indexfonds);

b) Investmentunternehmen für andere Werte nach Art. 41 bis 43, insbesondere Investmentunternehmen, die aufgrund der Risikoneigung ihrer Anlagepolitik die mit Verordnung festgelegten besonderen Auflagen zu erfüllen haben (Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko);

c) Investmentunternehmen für Immobilien nach Art. 44 bis 51.

Art. 4

Rechtsform und Errichtung

1) Ein Investmentunternehmen ist:

a) ein Anlagefonds, der von einer Fondsleitung in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft nach Abs. 3 verwaltet wird; oder

b) eine Anlagegesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft (Art. 261 bis 367 PGR), die den Art. 32 bis 38 entspricht.

2) Die FMA kann für Investmentunternehmen ausnahmsweise andere Rechtsformen zulassen, wenn der Zweck des Gesetzes dadurch nicht gefährdet wird.

3) Eine Kollektivtreuhänderschaft ist in sinngemässer Anwendung der Art. 897 bis 932 PGR das Eingehen einer inhaltlich identischen Treuhänderschaft mit einer unbestimmten Zahl von Treugebern (Investoren), wobei die einzelnen Treugeber partiell an dieser Treuhänderschaft beteiligt sind.

4) Auf die Errichtung von Investmentunternehmen finden die Eintragungs- und Hinterlegungspflichten nach diesem Gesetz und, soweit dieses Gesetz nichts vorsieht, die Bestimmungen des PGR ergänzend Anwendung.

II. Geschäftstätigkeit

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Vollständiger Prospekt

Art. 5

Grundsatz

1) Für jedes Investmentunternehmen ist ein vollständiger Prospekt zu erstellen, der es dem Anleger ermöglicht, die vorgesehenen Anlagen detailliert zu beurteilen und die damit verbundenen Risiken abzuschätzen.

2) Der vollständige Prospekt ist als schriftliches Dokument zu erstellen oder auf einem von der FMA bewilligten dauerhaften Datenträger zu speichern.

3) Der vollständige Prospekt ist künftigen Anlegern auf Verlangen vor Vertragsabschluss kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4) Der vollständige Prospekt ist der FMA zur Genehmigung einzureichen. Er tritt nach seiner Genehmigung in Kraft.

Art. 6

Inhalt des vollständigen Prospekts

1) Der vollständige Prospekt setzt sich beim Anlagefonds aus den Vertragsbedingungen und dem von der Regierung mit Verordnung festgelegten übrigen Mindestinhalt zusammen.

2) Die Vertragsbedingungen legen das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Anlagefonds fest. Der Inhalt des vereinfachten Prospekts wird durch die Vertragsbedingungen gebildet und ist gleichzeitig als Treuhandurkunde im Sinne des PGR ausreichend. Mit dem Erwerb der Anteile gelten die Vertragsbedingungen als durch den Anleger genehmigt.

3) Der vollständige Prospekt enthält mindestens Bestimmungen über:

a) die Pflichten und Rechte der Anleger, des Anlagefonds und der Depotbank;

b) den Namen, Sitz und die Rechtsform, wie auch weitere Informationen über den Anlagefonds, die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank und beauftragte Dritte;

c) die Dauer des Anlagefonds sowie die Kündigungsfrist für die Fondsleitung und die Depotbank;

d) die Richtlinien der Anlagepolitik sowie die Beschreibung der damit verbundenen Risiken;

e) die Beschreibung der zulässigen Anlagetechniken und –instrumente sowie insbesondere der Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten;

f) die Modalitäten betreffend Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;

g) die Berechnung der Ausgabe- und Rücknahmepreise;

h) die Aussetzung der Rücknahme von Anteilen;

i) die Verwendung der Zinserträge und Kapitalgewinne;

k) die Art und Berechnung aller Aufwendungen, die dem Anlagefonds belastet werden;

l) die Rechnungseinheit des Anlagefonds;

m) das Rechnungsjahr;

n) die Bezugsstellen für den vollständigen und vereinfachten Prospekt sowie den Geschäfts- und Halbjahresbericht;

o) die Publikationsorgane und Formen der Veröffentlichung;

p) die Unterteilung des Anlagefonds in Segmente;

q) die Staaten, in denen die Anteile des Anlagefonds vertrieben werden;

r) das Datum des Inkrafttretens.

4) Weichen andere mit dem Anlagefonds zusammenhängende Dokumente in den wesentlichen Bestandteilen vom vollständigen Prospekt ab, so geht dieser vor.

5) Die Bestimmungen dieses Artikels finden sinngemäss auf Anlagegesellschaften Anwendung, sofern Art. 32 bis 38 nichts anderes bestimmen.

Art. 7

Änderungen des vollständigen Prospekts

1) Wesentliche Änderungen des vollständigen Prospekts sind von der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank der FMA zur Genehmigung einzureichen.

2) Änderungen sind wesentlich, wenn sie Bestandteile des vollständigen Prospekts betreffen, die den Inhalt des vereinfachten Prospekts nach Art. 8 dieses Gesetzes bilden.

3) Nicht genehmigungspflichtige Änderungen sind der FMA anlässlich der Einreichung einer genehmigungspflichtigen Änderung zur Kenntnis zu bringen.

4) Der vollständige Prospekt ist auf der Grundlage der genehmigten Änderungen zu aktualisieren und der FMA innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Genehmigung von der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterzeichnet einzureichen. Die FMA kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist angemessen verlängern.

5) Wesentliche Änderungen des vollständigen Prospekts treten nach deren Genehmigung durch die FMA in Kraft. Sie sind vom Investmentunternehmen im Publikationsorgan zu veröffentlichen.

2. Vereinfachter Prospekt

Art. 8

Grundsatz

1) Für jedes Investmentunternehmen ist ein vereinfachter Prospekt zu erstellen, der den Inhalt des vollständigen Prospekts zusammenfasst und in einer leicht verständlichen Form die wichtigsten Informationen, insbesondere zur Beurteilung der Anlagepolitik und des damit verbundenen Risikos, enthält.

2) Der vereinfachte Prospekt ist entweder als integrierter Bestandteil oder als herausnehmbarer Teil des vollständigen Prospekts auszugestalten. Er ist so zu konzipieren, dass er, abgesehen von einer Übersetzung, in allen Mitgliedstaaten des EWR Verwendung finden kann.

3) Der vereinfachte Prospekt ist künftigen Anlegern vor Vertragsabschluss in geeigneter Weise anzubieten und auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

4) Im Übrigen findet Art. 5 Abs. 2 und 4 sinngemäss Anwendung.

Art. 9

Inhalt des vereinfachten Prospekts

1) Der vereinfachte Prospekt enthält insbesondere Bestimmungen über:

a) die Kurzdarstellung des Investmentunternehmens;

b) die Informationen über das Anlageziel, die Anlagepolitik bzw. –strategie und das damit verbundene Risiko;

c) die Delegation der Anlageentscheide;

d) die wirtschaftlichen Informationen über das Investmentunternehmen;

e) die Informationen über den Vertrieb und den Handel der Anteile des Investmentunternehmens;

f) die Bezugsstellen der Prospekte und der öffentlichen periodischen Berichte;

g) die zuständige Aufsichtsbehörde;

h) das Datum des Inkrafttretens des vollständigen Prospekts.

2) Die Regierung legt den übrigen Mindestinhalt des vereinfachten Prospekts mit Verordnung fest.

Art. 10

Übertragung genehmigter Änderungen; Einreichung

1) Genehmigte Änderungen des vollständigen Prospekts sind unverzüglich auf den vereinfachten Prospekt zu übertragen.

2) Der aktualisierte vereinfachte Prospekt ist der FMA innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Genehmigung der Änderungen des vollständigen Prospekts von der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterzeichnet einzureichen. Die FMA kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist angemessen verlängern.

3. Verhaltensregeln und andere Pflichten

Art. 11

Treuepflicht

1) Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie allfällige Beauftragte wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger.

2) Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für das Investmentunternehmen dürfen die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie allfällige Beauftragte weder für sich noch für Dritte Vermögensvorteile irgendwelcher Art entgegennehmen; insbesondere sind allfällige Retrozessionen dem Vermögen des Investmentunternehmens zuzuführen. Ausgenommen sind die im vollständigen und im vereinfachten Prospekt vorgesehenen Vergütungen.

3) Die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie allfällige Beauftragte, die für sie handelnden und ihnen nahe stehenden Personen dürfen vom Investmentunternehmen Anlagen auf eigene Rechnung nur zum Marktpreis übernehmen und ihm Anlagen aus eigenen Beständen nur zum Marktpreis abtreten.

Art. 12

Öffentliche Werbung

Jede öffentliche Werbung für den Erwerb von Anteilen an einem Investmentunternehmen muss auf das Vorhandensein des vollständigen und vereinfachten Prospekts hinweisen und die Bezugsstellen für die Prospekte bezeichnen.

Art. 13

Angaben auf Briefen

1) Auf Geschäftsbriefen von Investmentunternehmen muss ein Hinweis auf die Rechtsform nach Art. 4 angebracht werden.

2) Sofern auf diesen Schriftstücken das Gesellschaftskapital angeführt ist, sind das gezeichnete und das einbezahlte Kapital jeweils zu aktualisieren. Bei Anlagegesellschaften mit veränderlichem Kapital ist das Nettovermögen jährlich auf dem aktuellen Stand zu halten.

Art. 14

Periodische Berichte

1) Die Investmentunternehmen haben spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht und zwei Monate nach Ablauf der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres einen Halbjahresbericht zu veröffentlichen und bei der FMA einzureichen.

2) Der Geschäftsbericht und der Halbjahresbericht müssen alle Informationen enthalten, damit die Anleger die Entwicklung und die Ergebnisse des Investmentunternehmens angemessen beurteilen können.

3) Dem Geschäftsbericht ist ein Kurzbericht der Revisionsstelle zu den wichtigsten Angaben des Geschäftsberichts beizufügen.

4) Die Investmentunternehmen sind verpflichtet, der FMA vierteljährlich über die Entwicklung der von ihnen verwalteten Vermögen zu berichten.

5) Die Regierung legt mit Verordnung den Inhalt und die Gliederung des Geschäftsberichts und Halbjahresberichts, der Berichte nach Abs. 4 sowie des Kurzberichts der Revisionsstelle fest.

Art. 15

Geheimnisschutz

1) Die Mitglieder von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung von Investmentunternehmen und ihre Mitarbeiter sowie sonst für solche Gesellschaften tätige Personen sind zur Geheimhaltung von Tatsachen verpflichtet, die ihnen aufgrund der Geschäftsbeziehungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt.

2) Werden Behördenvertretern bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Tatsachen bekannt, die dem Geheimnisschutz nach Abs. 1 unterliegen, so haben sie dieses Geheimnis als Amtsgeheimnis zu wahren.

3) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- oder Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten.

4. Vereinigung und Liquidation

Art. 16

Vereinigung

1) Investmentunternehmen können vereinigt werden. Dabei ist dem Schutz aller betroffener Anleger angemessen Rechnung zu tragen.

2) Die Regierung regelt die Voraussetzungen und das Verfahren der Vereinigung mit Verordnung.

Art. 17

Liquidation

Auf die Liquidationen von Investmentunternehmen finden die entsprechenden Bestimmungen des PGR Anwendung.

5. Vertrieb von Anteilen

Art. 18

Vertriebsberechtigte

1) Zum Vertrieb von Anteilen eines Investmentunternehmens sind nur Unternehmen berechtigt, die über eine spezialgesetzliche Bewilligung verfügen und bei denen sichergestellt ist, dass das erforderliche Fachwissen vorhanden ist (Vertriebsberechtigte).

2) Die Regierung bezeichnet die Vertriebsberechtigten mit Verordnung.

B. Anleger

Art. 19

Erwerb und Rückgabe der Anteile

1) Der Anleger erwirbt durch seine Einzahlung Forderungen gegen das Investmentunternehmen auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Investmentunternehmens. Bei segmentierten Investmentunternehmen richten sich die Forderungen gegen das jeweilige Segment.

2) Der Anleger kann die Auszahlung seines Anteils in bar verlangen, sofern der vollständige Prospekt keine Ausnahme vorsieht.

3) Bei segmentierten Investmentunternehmen müssen die Erträge und Kosten dem Anleger für jedes Segment gesondert berechnet werden.

4) Die Regierung bestimmt mit Verordnung, in welchen Fällen der vollständige Prospekt im Interesse der Gesamtheit der Anleger einen befristeten Aufschub für die Ausgabe und die Rückzahlung der Anteile vorsehen kann.

5) Bei ausserordentlichen Verhältnissen kann die FMA auf Antrag hin unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger einen befristeten Aufschub für die Ausgabe und die Rückzahlung der Anteile gewähren. Die Regierung legt mit Verordnung die Gründe und die Höchstdauer für einen Aufschub fest.

6) Das Recht auf Barauszahlung der Anteile gilt für Investmentunternehmen für andere Werte nur unter Vorbehalt von Art. 42 und für Investmentunternehmen für Immobilien nur unter Vorbehalt von Art. 45. Es gilt nicht für geschlossene Investmentunternehmen.

Art. 20

Recht auf Auskunft

1) Der Anleger hat ein Auskunftsrecht über wesentliche Geschäftsvorfälle.

2) Der Anleger kann bei der FMA die Untersuchung eines bestimmten Sachverhalts beantragen. Die FMA kann die Untersuchung an eine anerkannte Revisionsstelle nach Art. 89 übertragen.

3) Der Anleger kann beim Investmentunternehmen oder bei der FMA Informationen über das Risikomanagement verlangen. Dazu gehören insbesondere Informationen über die Anlagegrenzen, die Risikomanagementmethoden und die aktuellen Entwicklungen des Risikomanagements.

Art. 21

Recht auf Erfüllung

1) Erfüllen das Investmentunternehmen oder die Depotbank ihre Verpflichtungen nicht oder nicht ordnungsgemäss, kann der Anleger auf Erfüllung klagen, auch dann, wenn das Urteil Auswirkungen auf alle Anleger haben kann.

2) Haben das Investmentunternehmen oder die Depotbank sowie die für sie handelnden oder ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen dem Investmentunternehmen widerrechtlich Vermögenswerte entzogen oder Vermögensvorteile vorenthalten oder diesem auf andere Weise Schaden zugefügt, so richtet sich die Klage gegen das Investmentunternehmen und/oder die Depotbank zur Leistung an das Investmentunternehmen.

Art. 22

Vergütungen an Verwaltungsgesellschaft und Depotbank

1) Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank haben Anspruch auf die im vollständigen und vereinfachten Prospekt vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in Ausführung des vollständigen und vereinfachten Prospekts eingegangen sind, sowie auf den Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung solcher Verbindlichkeiten gemacht haben.

2) Diese Ansprüche werden aus den Mitteln des Investmentunternehmens erfüllt. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen.

C. Verwaltungsgesellschaft des Investmentunternehmens

Art. 23

Aufgaben

1) Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentunternehmens übt ihre Tätigkeit nach den Richtlinien des Investmentunternehmens und den Vorschriften des vollständigen und vereinfachten Prospekts aus.

2) Die Tätigkeiten müssen sich auf die Verwaltung von in diesem Gesetz zugelassenen Investmentunternehmen sowie auf in der Richtlinie 2001/107/EG zugelassene Tätigkeiten beschränken. Das Haupttätigkeitsgebiet der Verwaltungsgesellschaft liegt im Fondsgeschäft. Die Regierung bestimmt mit Verordnung, welche Tätigkeiten zum Fondsgeschäft gehören.

3) Zusätzlich kann eine Fondsleitung die Verwaltung von Einzelportfolios und anderen anlagefondsähnlichen Vermögen, insbesondere von Pensionsfonds oder Anlagestiftungen, übernehmen. Nähere Bestimmungen regelt die Regierung mit Verordnung.

4) Im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach Abs. 2 und 3 kann eine Fondsleitung auch Anlageberatungen durchführen sowie die technische Verwahrung von Anteilen von Investmentunternehmen übernehmen. Nähere Bestimmungen regelt die Regierung mit Verordnung.

5) Eine Verwaltungsgesellschaft darf Tätigkeiten nach Abs. 3 und 4 nur ausüben, wenn sie die Berechtigung zur Ausübung von Tätigkeiten nach Abs. 2 besitzt.

6) In Bezug auf Abs. 3 und 4 bleiben die Bestimmungen hinsichtlich allfälliger Systeme für die Entschädigung der Anleger vorbehalten.

Art. 24

Delegationen

1) Die FMA kann einer Verwaltungsgesellschaft die Delegation einer oder mehrerer ihrer Aufgaben zum Zweck einer effizienten Geschäftsführung an Dritte bewilligen.

2) Die Regierung regelt die Voraussetzungen der Delegation mit Verordnung.

3) Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen der Delegation nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

4) Die Verwaltungsgesellschaft wird durch die Delegation an Dritte nicht von ihrer Haftung befreit.

5) Die Verantwortung über die Haupttätigkeiten eines Investmentunternehmens darf nicht delegiert werden.

Art. 25

Berechnung des Nettovermögens und der Ausgabe- und Rücknahmepreise

1) Das Nettovermögen entspricht dem Verkehrswert des Vermögens, vermindert um allfällige Schuldverpflichtungen des Investmentunternehmens sowie um die bei der Liquidation des Vermögens wahrscheinlich anfallenden Steuern.

2) Der Ausgabepreis neuer Anteile ist gleich dem Verkehrswert des Nettovermögens zum Zeitpunkt der Ausgabe, geteilt durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile, zuzüglich eines etwaigen Ausgabeaufschlags. Er ist beim Kauf zu bezahlen. Der Rücknahmepreis ist sinngemäss auf den Zeitpunkt der Rücknahme zu berechnen, abzüglich eines allfälligen Rücknahmeabschlags. Allfällige im Prospekt festgehaltene Kosten sind zu berücksichtigen.

3) Der Nettoinventarwert der Anteile ist bei jedem Kauf oder Verkauf von Anteilen, mindestens jedoch zweimal pro Monat, im Publikationsorgan zum aktuellen Preis zu veröffentlichen. Auf allfällige zusätzliche Kosten ist hinzuweisen.

4) Täglich bewertende Investmentunternehmen müssen täglich ihre Anteile bewerten und den Nettoinventarwert veröffentlichen.

5) Die FMA kann je nach Art der Anlagen Ausnahmen bewilligen oder besondere Veröffentlichungspflichten festlegen.

Art. 26

Verpflichtung zur externen Revision

1) Die Investmentunternehmen haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

2) Die Verwaltungsgesellschaft hat der Revisionsstelle alle Auskünfte zu erteilen, die für eine sachgemässe Revision notwendig sind.

3) Die Verwaltungsgesellschaft hat der Revisionsstelle insbesondere:

a) die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung und Bewertung der Aktiven und Passiven erforderlich sind;

b) Einsicht in ihre Bücher, Buchungsbelege, Geschäftskorrespondenz und die Protokolle des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung zu gewähren.

Art. 27

Bewilligungs-, Melde- und Einreichungspflichten

1) Folgende Änderungen sind vor Veröffentlichung im Publikationsorgan durch die FMA zu genehmigen:

a) der Wechsel der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Revisionsstelle sowie die Delegation von Aufgaben nach Art. 24;

b) die Zusammensetzung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft;

c) die Schaffung und Schliessung von Segmenten, die unverzüglich im vollständigen und im vereinfachten Prospekt festgehalten werden müssen.

2) Für Änderungen, die den vollständigen und vereinfachten Prospekt betreffen, finden die Art. 7 und 10 Anwendung.

3) Folgende Änderungen sind vor Veröffentlichung im Publikationsorgan der FMA unter Beifügung der notwendigen Unterlagen zu melden:

a) die für die Depotbankfunktion beim Investmentunternehmen verantwortlichen Ansprechpersonen;

b) der Wechsel des Mandatsleiters und/oder des leitenden Revisors der Revisionsstelle;

c) die Besitzverhältnisse beim stimmberechtigten Kapital der Verwaltungsgesellschaft, insbesondere qualifizierte Beteiligungen, um den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Gesellschaft zu stellenden Ansprüchen zu genügen;

d) der beabsichtigte öffentliche Vertrieb der Anteile im Ausland.

4) Die von den Investmentunternehmen für statistische Zwecke zu erbringenden Meldungen erfolgen an die FMA, die die Daten an die Schweizerische Nationalbank weiterleitet. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Art. 28

Wechsel der Verwaltungsgesellschaft

1) Die Rechte und Pflichten einer Verwaltungsgesellschaft können mit Bewilligung der FMA auf eine andere Verwaltungsgesellschaft übertragen werden.

2) Die Regierung regelt die Bewilligungsvoraussetzungen mit Verordnung.

D. Depotbank

Art. 29

Depotbank und verantwortliche Personen

1) Als Depotbank kann nur eine Bank, die über eine Bewilligung nach dem Bankengesetz verfügt, oder eine nach Art. 30d des Bankengesetzes errichtete inländische Zweigstelle einer Bank aus dem EWR eingesetzt werden.

2) Die Geschäftsleiter der Depotbank müssen als Geschäftsleute einen guten Ruf besitzen und in Bezug auf das zu verwaltende Investmentunternehmen ausreichend Erfahrung aufweisen.

3) Geschäftsleiter nach Abs. 2 sind Personen, die die Depotbank aufgrund der gesetzlichen Vorschriften oder der Satzung vertreten oder deren Geschäftstätigkeit bestimmen.

4) Die jeweils für die Depotbankfunktion beim Investmentunternehmen verantwortlichen Personen müssen der FMA bekannt gegeben werden.

Art. 30

Aufgaben der Depotbank

1) Die Depotbank verwahrt das Vermögen des Investmentunternehmens im Rahmen eines banküblichen Depotgeschäfts.

2) Die Depotbank sorgt dafür, dass das Investmentunternehmen das Gesetz und den vollständigen Prospekt beachtet.

3) Die Depotbank besorgt ferner insbesondere die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie den Zahlungsverkehr.

4) Die Depotbank muss den Weisungen der Verwaltungsgesellschaft des Investmentunternehmens Folge leisten. Verstösst eine Weisung gegen gesetzliche Vorschriften und/oder den vollständigen Prospekt, so hat die Depotbank die Revisionsstelle und die FMA hiervon in Kenntnis zu setzen.

5) Die Depotbank kann eine oder mehrere ihrer Aufgaben an Dritte delegieren (z.B. Aufbewahrung von Vermögenswerten im In- oder Ausland). Die Depotbank wird durch die Delegation an Dritte nicht von ihrer Haftung befreit. Im Übrigen finden die Bestimmungen der Bankengesetzgebung über die Auslagerung von Geschäftsbereichen sinngemäss Anwendung.

Art. 31

Wechsel der Depotbank

Auf den Wechsel der Depotbank finden die Bestimmungen über den Wechsel der Verwaltungsgesellschaft (Art. 28) sinngemäss Anwendung.

E. Besondere Bestimmungen für Anlagegesellschaften

Art. 32

Organisation

1) Die Anlagegesellschaft muss eine Aktiengesellschaft mit veränderlichem oder fixem Kapital sein.

2) Das Verhältnis zwischen Gesellschaft und Anleger legen die Statuten, allfällige Beistatuten und der vollständige Prospekt fest. Die Anleger beteiligen sich am Kapital der Anlagegesellschaft.

3) Die Statuten und der vollständige Prospekt bestimmen, wie die Gesellschaft im Einzelfall auszugestalten ist.

4) Im Firmennamen muss klar erkennbar sein, um welchen Typ einer Anlagegesellschaft es sich handelt und ob sie über ein fixes oder veränderliches Aktienkapital verfügt.

Art. 33

Anwendbares Recht

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Anlagegesellschaft die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und ergänzend die Bestimmungen des Personen- und Gesellschaftsrechts über die Aktiengesellschaft (Art. 261 bis 367 PGR) Anwendung.

Art. 34

Ausgestaltung der Anlagegesellschaft

1) Die Anlagegesellschaft erhält eine Bewilligung nur, wenn diese eine Verwaltungsgesellschaft benannt hat oder wenn sie über ein Anfangskapital von mindestens 300 000 Euro bzw. den Gegenwert in

Schweizer Franken verfügt und dieser Betrag voll einbezahlt oder durch eine Bankgarantie abgedeckt ist.

2) Die Anlagegesellschaft verfügt über Eigenmittel sowie ein Anlagevermögen.

3) Die ausgegebenen Anteile können mit unterschiedlichem Stimm- und Vermögensrechten ausgestaltet sein. Anteile lauten grundsätzlich auf den Inhaber und haben keinen Nennwert. Stimmberechtigte Anteile des Eigenkapitals können als Namenaktien ausgegeben werden.

4) Wird für eine Anlagegesellschaft eine Verwaltungsgesellschaft nach Abs. 1 benannt, so ist das gesamte Kapital stimm- und vermögensberechtigt. Abs. 2 und 3 finden keine Anwendung.

5) Die Anlagegesellschaft ist nicht verpflichtet, die Art. 306ff PGR hinsichtlich des Erwerbs eigener Aktien zu beachten.

Art. 35

Verbot der Fremdverwaltung

1) Die Anlagegesellschaft darf nur das Anlagevermögen ihrer eigenen Portfolios, nicht jedoch solche von Dritten verwalten.

2) Die Anlagegesellschaft darf keine Tätigkeiten im Sinne von Art. 23 Abs. 3 und 4 ausüben.

Art. 36

Absonderung im Konkurs

1) Bei Anlagegesellschaften fällt nur das stimmberechtigte Kapital in die Konkursmasse.

2) Auf nicht stimmberechtigtes Kapital findet Art. 915 PGR sinngemäss Anwendung.

Art. 37

Inhalt des vollständigen Prospekts

1) Der vollständige Prospekt setzt sich für die Anlagegesellschaft aus den Statuten, dem von der Regierung mit Verordnung festgelegten übrigen Mindestinhalt sowie allenfalls den Beistatuten zusammen.

2) Die Anlagegesellschaft muss:

a) den Inhalt des vereinfachten Prospekts in die aktienrechtlichen Statuten nach PGR integrieren; oder

b) den Inhalt des vereinfachten Prospekts als Beistatuten und den Mindestinhalt der Statuten nach PGR in zwei getrennten Dokumenten aufnehmen.

3) Statuten wie auch allfällige Beistatuten sind vom Investmentunternehmen öffentlich zu beurkunden.

Art. 38

Änderung des vollständigen Prospekts

1) Wesentliche Änderungen des vollständigen Prospekts sind von der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank der FMA zur Genehmigung einzureichen.

2) Änderungen sind wesentlich, wenn sie Bestandteile des vollständigen Prospekts betreffen, die dem Inhalt des vereinfachten Prospekts oder der Statuten nach PGR entsprechen.

3) Nicht genehmigungspflichtige Änderungen sind der FMA anlässlich der Einreichung einer genehmigungspflichtigen Änderung zur Kenntnis zu bringen.

4) Der vollständige Prospekt ist auf der Grundlage der genehmigten Änderungen zu aktualisieren und der FMA innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Genehmigung von der Verwaltungsgesell-

schaft und der Depotbank unterzeichnet einzureichen. Die FMA kann in begründeten Fällen auf Antrag die Frist angemessen verlängern.

5) Wesentliche Änderungen des vollständigen Prospekts treten nach deren Genehmigung durch die FMA in Kraft. Sie sind von der Anlagegesellschaft zu veröffentlichen.

F. Anlagevorschriften

1. Investmentunternehmen für Wertpapiere

Art. 39

Grundsatz

1) Investmentunternehmen für Wertpapiere dürfen investieren:

a) in massenweise ausgegebene Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und in nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;

b) in Wertpapiere aus Neuemissionen, die zum Handel an der Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt vorgesehen sind und spätestens nach einem Jahr zum Handel zugelassen werden;

c) in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen, Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen, derivative Finanzinstrumente und Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden; die Regierung bestimmt die Voraussetzungen für solche Investitionen mit Verordnung.

2) Die Regierung kann durch Verordnung für Investmentunternehmen für Wertpapiere weitere Anlagen zulassen, namentlich solche, die nach dem EWR-Recht für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zugelassen sind.

3) Investmentunternehmen für Wertpapiere dürfen in begrenztem Umfang auch andere Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und Wertrechte sowie angemessene flüssige Mittel halten.

4) Investmentunternehmen für Wertpapiere können in ihrer Anlagestrategie einen von der FMA anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachbilden. Dabei können abweichende Anlagebeschränkungen Anwendung finden. Die Regierung legt die näheren Bestimmungen mit Verordnung fest.

5) Investmentunternehmen für Wertpapiere können im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios derivative Finanzinstrumente einsetzen, wenn:

a) das Investmentunternehmen mit solchen Transaktionen nicht von seinen Anlagezielen abweicht;

b) für den Fall, dass diese in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente), alle relevanten Vorschriften, insbesondere die Anlagevorschriften zur Risikoverteilung für den Basiswert und das Wertpapier bzw. Geldmarktinstrument, eingehalten werden.

Art. 40

Risikoverteilung

1) Die Investmentunternehmen für Wertpapiere dürfen:

a) Kredite nur vorübergehend und bis zu einem Höchstanteil am Nettovermögen aufnehmen;

b) höchstens einen Teil des Nettovermögens beim gleichen Emittenten investieren;

c) mit Stimmrechten verbundene Wertpapiere und Wertrechte vom gleichen Emittenten nur bis zu einem Höchstanteil erwerben;

d) höchstens einen Teil des Nettovermögens oder aber das gesamte Vermögen bei anderen Investmentunternehmen für Wertpapiere anlegen;

e) Anlagen aus dem Vermögen nur nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Bankgewerbes ausleihen;

f) derivative Finanzinstrumente nur zu Anlage- oder Absicherungszwecken einsetzen, soweit dies der vollständige Prospekt zulässt.

2) Abs. 1 Bst. b gilt nicht für Anlagen, die von einem Mitgliedstaat der OECD, seinen Gebietskörperschaften oder internationalen Organisationen garantiert werden.

3) Bei segmentierten Investmentunternehmen gelten die Höchstanteile nach Abs. 1 Bst. b bis d für jedes einzelne Segment.

4) Die Regierung legt mit Verordnung die Einzelheiten fest.

2. Investmentunternehmen für andere Werte

Art. 41

Grundsatz

1) Investmentunternehmen, die weder Investmentunternehmen für Wertpapiere noch Investmentunternehmen für Immobilien sind, gelten als Investmentunternehmen für andere Werte.

2) Investmentunternehmen für andere Werte dürfen auch in Anlagen investieren, die nur beschränkt marktgängig sind, hohen Kursschwankungen unterliegen, eine begrenzte Risikoverteilung aufweisen oder deren Bewertung erschwert ist. Zulässig sind insbesondere Anlagen in Edelmetalle, Massenwaren (Commodities) und derivative Finanzinstrumente.

Art. 42

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Je nach Art der Anlagen können Investmentunternehmen für andere Werte für die Ausgabe und/oder Rücknahme von Anteilen angemessene Einschränkungen vorsehen. Diese Einschränkungen müssen im vollständigen und vereinfachten Prospekt klar bezeichnet werden.

Art. 43

Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko

Investmentunternehmen für andere Werte, die im Vergleich zu anderen Investmentunternehmen dieses Typs ein deutlich erhöhtes Risiko aufweisen, bedürfen besonderer Bewilligungsvoraussetzungen, Kontrollen und Darstellungen der Anlagepolitik und des Anlagerisikos. Die Regierung legt die näheren Bestimmungen mit Verordnung fest.

3. Investmentunternehmen für Immobilien

Art. 44

Grundsatz

1) Investmentunternehmen für Immobilien legen die Mittel unter Wahrung des Grundsatzes der Risikoverteilung in Immobilienwerten an, soweit es die liechtensteinischen Vorschriften erlauben.

2) Investmentunternehmen für Immobilien dürfen, berechnet zum Zeitpunkt des Kaufs, höchstens einen bestimmten Teil ihres Nettovermögens in die gleiche Anlage investieren. Die Regierung legt den Anteil mit Verordnung fest.

Art. 45

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1) Die Regelung für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen liegt im Ermessen des Investmentunternehmens.

2) Das Investmentunternehmen für Immobilien kann für den Anleger eine Zeichnungs- und/oder Kündigungsfrist von höchstens zwölf Monaten auf das Ende eines Rechnungsjahres festlegen. Art. 19 Abs. 5 bleibt vorbehalten.

Art. 46

Ernennung von Sachverständigen

Das Investmentunternehmen für Immobilien ernennt für die Bewertung der Anlagen mit Genehmigung der FMA einen Sachverständigenausschuss, der sich aus mindestens drei unabhängigen Sachverständigen zusammensetzt.

Art. 47

Bewertung der Immobilien

1) Auf den Abschluss jedes Rechnungsjahres sowie vor jedem geplanten Kauf oder Verkauf muss der Verkehrswert der Anlagen durch mindestens zwei unabhängige Sachverständige geschätzt bzw. überprüft werden. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

2) Der am Ende des vorangegangenen Rechnungsjahres geschätzte Verkehrswert gilt jeweils für das laufende Jahr, soweit nicht die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung oder der Zustand einer Liegenschaft eine neue Schätzung verlangen.

3) Wenn der Preis beim Kauf oder Verkauf von Immobilien wesentlich vom Schätzwert abweicht, ist dies im nächsten periodischen Bericht ausführlich zu begründen.

Art. 48

Sicherstellung der Verbindlichkeiten

Das Investmentunternehmen für Immobilien muss zur Sicherstellung seiner Verbindlichkeiten einen angemessenen Teil seines Vermögens in kurzfristig festverzinslichen Wertpapieren, in kurzfristig verfügbaren Mitteln oder in fest zugesagten Kreditlimiten halten.

Art. 49

Belastungsbeschränkungen

Die Summe der von einem Investmentunternehmen für Immobilien aufgenommenen Anleihen oder Kredite darf im Mittel einen bestimmten Teil des Verkehrswerts aller Immobilien nicht überschreiten. Die Regierung legt den Anteil mit Verordnung fest.

Art. 50

Rechnungsprüfung

Die Geschäftsberichte der Investmentunternehmen für Immobilien und der von ihnen beherrschten Immobiliengesellschaften sind von der gleichen Revisionsgesellschaft zu prüfen.

Art. 51

Zusätzliche Angaben im vollständigen und vereinfachten Prospekt

1) Der vollständige Prospekt muss detaillierte Angaben enthalten über die Berechnung und Belastung der dem Investmentunternehmen für Immobilien zustehenden oder von ihm geschuldeten Vergütungen; der vereinfachte Prospekt enthält eine Zusammenfassung dieser Angaben.

2) Der vollständige und der vereinfachte Prospekt müssen die mit der Investitionspolitik des Investmentunternehmens für Immobilien zusammenhängenden Risiken beschreiben.

4. Segmentierte Investmentunternehmen

Art. 52

Grundsatz

Ein Investmentunternehmen kann in mehrere wirtschaftlich unabhängige Segmente aufgeteilt werden, welche rechtlich als untrennbare Einheit betrachtet werden. Die Regierung legt die näheren Bestimmungen mit Verordnung fest.

5. Vorschriften für besondere Anlagearten und -techniken

Art. 53

Grundsatz

Die Regierung kann mit Verordnung für die einzelnen Typen von Investmentunternehmen besondere Anlagearten und -techniken festlegen.

III. Bewilligungen

A. Erteilung einer Bewilligung

1. Allgemeines

Art. 54

Bewilligungspflicht

l) Investmentunternehmen benötigen vor Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit eine Bewilligung der FMA für:

a) die Verwaltungsgesellschaft; und

b) das Anlageprodukt, welches im vollständigen Prospekt beschrieben wird.

2) Die Geschäftstätigkeit kann sofort nach Erteilung der Bewilligungen nach Abs. 1 aufgenommen werden.

3) Auf Investmentunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR finden die Art. 72 bis 83, auf solche mit Sitz in einem Drittstaat die Art. 84 bis 86 Anwendung.

4) Als Europäischer Pass gelten in allen Mitgliedstaaten des EWR:

a) die Bewilligung für Investmentunternehmen für Wertpapiere;

b) die Bewilligung für die Verwaltungsgesellschaft.

5) Bewilligungen nach Abs. 1 können mit Auflagen verbunden werden.

6) Sowohl die Genehmigung als auch die Ablehnung eines vollständig eingereichten Gesuchs bedürfen innerhalb von sechs Monaten ab Bestätigung der vollständigen Einreichung einer schriftlichen Begründung.

Art. 55

Bewilligungsvoraussetzungen für die Verwaltungsgesellschaft

l) Die Bewilligung für die Verwaltungsgesellschaft wird erteilt, wenn:

a) die Organisation des Investmentunternehmens den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht;

b) eine erlaubte Rechtsform vorliegt;

c) die Kapitalausstattung ausreichend ist;

d) Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit geboten wird;

e) die in den entsprechenden Bestimmungen aufgeführten zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

2) Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind dauernd einzuhalten.

3) Bildet das Investmentunternehmen einen Teil einer im Finanzbereich tätigen ausländischen Gruppe, wird die Bewilligung zusätzlich zu den genannten Voraussetzungen nur erteilt, wenn:

a) die Gruppe einer der liechtensteinischen Aufsicht vergleichbaren konsolidierten Aufsicht untersteht;

b) die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates keine Einwände gegen die Errichtung eines Tochterunternehmens erhebt.

4) Die Bewilligung wird nicht erteilt, wenn dem Investmentunternehmen aus rechtlichen Gründen die Geschäftstätigkeit in seinem Herkunftsmitgliedstaat verwehrt ist.

Art. 56

Bewilligungsvoraussetzungen für das Anlageprodukt

1) Der vollständige Prospekt und somit das Anlageprodukt werden von der FMA bewilligt, wenn:

a) dessen Anlagepolitik gemäss den Typen von Investmentunternehmen im Sinne dieses Gesetzes qualifiziert und die jeweiligen dazugehörenden Bestimmungen eingehalten werden;

b) die in den entsprechenden Bestimmungen aufgeführten zusätzlichen Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind.

2) Die Bewilligungsvoraussetzungen nach Abs. 1 sind dauernd einzuhalten.

3) Das Nettovermögen eines Investmentunternehmens muss spätestens sechs Monate nach der Erteilung der Bewilligung einen bestimmten Mindestbetrag erreichen. Die Regierung legt den Mindestbetrag mit Verordnung fest.

4) Bei segmentierten Investmentunternehmen gilt Abs. 2 für jedes einzelne Segment.

5) Die FMA kann aus wichtigen Gründen eine Erstreckung der Frist gewähren.

Art. 57

Bezeichnungen

Bezeichnungen, die eine Tätigkeit als Investmentunternehmen vermuten lassen, dürfen in der Firma sowie in der Bezeichnung des Geschäftszweckes und in der Geschäftsreklame nur für Unternehmen verwendet werden, die eine Bewilligung als Investmentunternehmen erhalten haben.

Art. 58

Mitteilungspflichten bei Auslandsbezug

Vor Erteilung einer Bewilligung an ein Investmentunternehmen hat die FMA die zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates des EWR zu konsultieren, wenn:

a) dieses ein Tochterunternehmen eines anderen Investmentunternehmens oder aber ein Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens eines anderen Investmentunternehmens, eines Kreditinstitutes oder einer Versicherungsgesellschaft ist, die/das in einem anderen Mitgliedstaat bewilligt ist;

b) dieses von denselben Parteien kontrolliert wird wie ein anderes Investmentunternehmen, ein anderes Kreditinstitut oder eine andere Versicherungsgesellschaft, die/das in einem Mitgliedstaat des EWR bewilligt ist.

Art. 59

Aufsichtsabgaben und Gebühren

Die Aufsichtsabgaben und Gebühren richten sich nach der Finanzmarktaufsichtsgesetzgebung.

2. Bewilligungsvoraussetzungen im Einzelnen

Art. 60

Organisation der Investmentunternehmen

1) Ein Investmentunternehmen benötigt eine Verwaltungsgesellschaft und eine Depotbank.

2) Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft werden wahrgenommen:

a) bei einem Anlagefonds von der Fondsleitung;

b) bei einer Anlagegesellschaft von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.

3) Die leitenden Personen des Investmentunternehmens einerseits und der Depotbank andererseits müssen voneinander juristisch getrennt und weisungsunabhängig sein.

4) Das Investmentunternehmen muss eine für die Erfüllung seiner Aufgaben geeignete Organisation haben und hat die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Wohlverhaltensregeln (Code of Conduct) ständig einzuhalten. Die Regierung legt die näheren Bestimmungen mit Verordnung fest.

5) Ist ein Investmentunternehmen in Segmente unterteilt, müssen für alle Segmente die gleiche Verwaltungsgesellschaft, die gleiche Depotbank sowie die gleiche Revisionsstelle verantwortlich sein.

6) Die Verwaltungsgesellschaft des Investmentunternehmens muss ihren Sitz in Liechtenstein haben.

7) Das Investmentunternehmen bedient sich eines allgemein anerkannten und dem beabsichtigten Geschäftszweck entsprechenden Risikomanagementverfahrens. Die Regierung legt die näheren Bestimmungen mit Verordnung fest.

8) Nähere Bestimmungen über die Geschäftsleitung, den Geschäftsplan, den organisatorischen Aufbau sowie die Hauptverwaltung und ihren Sitz regelt die Regierung mit Verordnung.

9) Das Investmentunternehmen hat die von der FMA erlassenen Aufsichtsregeln dauernd einzuhalten. Die Regierung legt die näheren Bestimmungen mit Verordnung fest.

Art. 61

Rechtsform

1) Die Fondsleitung eines Anlagefonds muss als Aktiengesellschaft oder als Anstalt liechtensteinischen Rechts konstituiert sein.

2) Die Anlagegesellschaft ist nach Art. 34 auszugestalten.

Art. 62

Kapitalausstattung

1) Die Eigenmittel eines Investmentunternehmens setzen sich in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Bankengesetzgebung über die Eigenmittel zusammen aus:

a) dem Grundkapital;

b) den freien und den gesetzlichen Reserven; sowie

c) allfälligen Gewinn- und Verlustvorträgen aus den vorhergehenden Geschäftsjahren.

2) Bei der Gründung eines Investmentunternehmens werden die Eigenmittel in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen der Bankengesetzgebung über die Eigenmittel als Anfangskapital bezeichnet.

3) Das Anfangskapital muss voll einbezahlt oder durch eine Bankgarantie abgedeckt sein und mindestens betragen:

a) bei einer Fondsleitung: eine Million Schweizer Franken;

b) bei einer Anlagegesellschaft: 300 000 Euro bzw. den Gegenwert in Schweizer Franken.

4) Das verwaltete Vermögen des Investmentunternehmens zählt nicht zu den Eigenmitteln der Verwaltungsgesellschaft.

5) Überschreitet das von der Verwaltungsgesellschaft verwaltete Vermögen eine Milliarde Schweizer Franken, müssen die Eigenmittel zusätzlich mit mindestens 0,02 % des verwalteten Vermögens unterlegt sein. Das verwaltete Vermögen setzt sich aus den eigenen Investmentunternehmen, unabhängig davon, ob sie selbst oder von Dritten verwaltet werden, nicht jedoch aus solchen, die sie selbst im Auftrage Dritter verwalten, zusammen.

6) Die Regierung kann die Verpflichtung zur Hinterlegung von zusätzlichen Eigenmitteln nach Abs. 5 auf 0,01 % des verwalteten Vermögens herabsetzen, sofern das Investmentunternehmen zusätzlich über eine Garantie eines Kreditinstitutes oder Versicherungsunternehmens in derselben Höhe verfügt.

7) Das garantiegebende Institut muss seinen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat mit gleichwertigen Aufsichtsbestimmungen haben.

8) Die Eigenmittel eines Investmentunternehmens dürfen nie unter den in Anhang IV der Richtlinie 93/6/EWG genannten Betrag sinken. Bei Unterschreiten der vorgesehenen Eigenmittel kann die FMA eine Frist einräumen, innerhalb derer die Situation korrigiert werden muss, ansonsten die Tätigkeit eingestellt werden muss.

9) Die gesetzliche Anforderung an die Eigenmittel eines Investmentunternehmens dürfen zehn Millionen Euro bzw. den Gegenwert in Schweizer Franken nicht überschreiten.

Art. 63

Stimmberechtigtes Kapital der Verwaltungsgesellschaft

Die Identität sowie der Beteiligungsbetrag der Aktionäre oder Gesellschafter der Verwaltungsgesellschaft, die als natürliche oder juristische Person eine qualifizierte Beteiligung halten, müssen der FMA gemeldet werden und den im Interesse der Gewährleistung einer soliden und umsichtigen Führung der Gesellschaft zu stellenden Ansprüchen genügen.

Art. 64

Gewähr für einwandfreie Geschäftstätigkeit

Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines Investmentunternehmens betrauten Personen müssen in fachlicher und persönlicher Hinsicht jederzeit Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

Art. 65

Unvereinbarkeit, enge Verbindungen

1) Die mit der Verwaltung und Geschäftsleitung eines Investmentunternehmens betrauten Personen dürfen nicht der Regierung oder der FMA angehören.

2) Bestehen zwischen dem Investmentunternehmen und anderen natürlichen oder juristischen Personen enge Verbindungen, darf die ordnungsgemässe Aufsicht des Investmentunternehmens dadurch nicht behindert werden.

3) Die ordnungsgemässe Aufsicht über Investmentunternehmen darf ferner nicht behindert werden durch:

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften eines Drittstaats, denen natürliche oder juristische Personen, die zu Investmentunternehmen enge Verbindungen besitzen, unterstehen;

b) Schwierigkeiten bei der Anwendung von Vorschriften im Sinne des Bst. a.

4) Die Verwaltungsgesellschaft übermittelt der FMA die notwendigen Angaben und Unterlagen, um die dauernde Einhaltung dieses Artikels überprüfen zu können.

Art. 66

Zweckerfüllung

Die Verwaltungsgesellschaft kann eine Bewilligung nur erlangen, wenn sie von Anfang an ihrem statutarischen Zweck nachkommen kann.

B. Abänderung, Widerruf, Erlöschen, Entzug, Auflösung und Löschung

Art. 67

Abänderung und Widerruf

Bewilligungen können abgeändert oder widerrufen werden, wenn der Bewilligungsinhaber die Erteilung durch falsche Angaben erschlichen hat oder wesentliche Umstände nicht bekannt waren.

Art. 68

Erlöschen

1) Bewilligungen für die Verwaltungsgesellschaft erlöschen, wenn sie ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung der Bewilligung aufnimmt.

2) Bewilligungen für das Anlageprodukt erlöschen, wenn:

a) sechs Monate nach Bewilligungserteilung das Mindestnettovermögen nach Art. 56 nicht erreicht wird;

b) nach Rücknahme aller Anteile während mindestens sechs Monaten keine neuen Anteile ausgegeben werden;

c) von der Verwaltungsgesellschaft schriftlich darauf verzichtet wird, ohne dass Anteile im Umlauf sind.

3) Das Erlöschen einer Bewilligung muss vom Investmentunternehmen veröffentlicht werden und bewirkt dessen Löschung im Öffentlichkeitsregister.

4) Mit dem Erlöschen der Bewilligung verliert der Bewilligungsinhaber das Verfügungsrecht über die Sachen und Rechte.

Art. 69

Entzug und Auflösung

1) Bewilligungen werden entzogen und der Entzug veröffentlicht, wenn:

a) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;

b) der Bewilligungsinhaber die gesetzlichen oder vertraglichen Pflichten grob verletzt;

c) wiederholt gegen gesetzliche oder vertragliche Pflichten, oder

d) gegen allgemeine Interessen des Finanzplatzes verstösst.

2) Bewilligungen nach Art. 23 Abs. 3 werden entzogen, wenn sie den Bestimmungen über eine angemessene Eigenmittelausstattung nicht mehr entsprechen.

3) Mit dem Entzug der Bewilligung verliert die Verwaltungsgesellschaft das Verfügungsrecht über die Sachen und Rechte des Investmentunternehmens. Zu diesem Zeitpunkt muss ein Liquidator gemäss PGR bestimmt werden. Der Entzug einer Bewilligung bewirkt zudem die Auflösung und die Löschung des Investmentunternehmens im Öffentlichkeitsregister.

4) Eine Gesellschaft, die ohne Bewilligung eine Tätigkeit im Sinne dieses Gesetzes ausübt, kann von der FMA aufgelöst werden, wenn es der Zweck dieses Gesetzes erfordert. In dringenden Fällen kann dies ohne vorherige Mahnung und Fristsetzung erfolgen.

5) Die FMA überwacht den Liquidator.

Art. 70

Auflösungsgründe

1) Investmentunternehmen werden aufgelöst, wenn:

a) ihre Dauer gemäss vollständigem Prospekt abgelaufen ist;

b) eine Bewilligung erlischt oder die FMA eine Bewilligung entzieht;

c) die Depotbank kündigt und die Nachfolge nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geregelt werden kann.

2) Anlagefonds werden zusätzlich zu den in Abs. 1 genannten Gründen aufgelöst, wenn die Fondsleitung:

a) kündigt und die Nachfolge nicht bis zum Ablauf der Kündigungsfrist geregelt werden kann; oder

b) dessen vorzeitige Auflösung beantragt.

3) Kündigung und Auflösung sind zu veröffentlichen.

Art. 71

Verbot der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1) Bei einer Kündigung der Fondsleitung oder der Depotbank ohne Nachfolgeregelung oder bei einem Antrag auf vorzeitige Auflösung des Investmentunternehmens oder im Falle eines Entzugs oder Widerrufs einer Bewilligung zur Ausübung der Geschäftstätigkeit dürfen keine Anteile mehr zurückgenommen oder ausgegeben werden.

2) Das Verbot der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen gilt, bis die Auflösung des Investmentunternehmens abgewendet ist.

3) In einem solchen Fall, hat die Verwaltungsgesellschaft dies zu publizieren.

IV. Investmentunternehmen mit Auslandsbezug

A. Harmonisierte Investmentunternehmen innerhalb des EWR

1. Zugang liechtensteinischer Investmentunternehmen im EWR

Gründung von Zweigniederlassungen

Art. 72

a) Mitteilungspflichten der Investmentunternehmen

1) Ein liechtensteinisches Investmentunternehmen, das eine Zweigniederlassung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates des EWR errichten will, teilt dies der FMA mit und reicht die notwendigen Angaben und Unterlagen ein. Die Regierung regelt mit Verordnung, welche Angaben und Unterlagen notwendig sind.

2) Das Investmentunternehmen hat der FMA und der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates jede Änderung des Inhalts der Angaben und Unterlagen mindestens einen Monat vor deren Durchführung schriftlich mitzuteilen.

Art. 73

b) Meldepflichten der FMA

1) Die FMA übermittelt die erforderlichen Angaben innerhalb von drei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben und Unterlagen der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates, sofern in Anbetracht des Vorhabens kein Grund besteht, die Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen und der Finanzlage des betreffenden Investmentunternehmens anzuzweifeln. Das Investmentunternehmen wird über den Zeitpunkt der Übermittlung unterrichtet.

2) Die FMA teilt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ferner Einzelheiten zu etwaigen Entschädigungssystemen mit, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen.

3) Verweigert die FMA die Übermittlung der erforderlichen Angaben und Unterlagen an die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaates, nennt es dem betroffenen Investmentunternehmen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang sämtlicher Angaben schriftlich die Gründe.

Freier Dienstleistungsverkehr

Art. 74

a) Mitteilungspflicht der Investmentunternehmen

1) Ein liechtensteinisches Investmentunternehmen, das seine Tätigkeiten erstmals im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates des EWR im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs ausüben möchte, teilt der FMA die konkreten Tätigkeiten mit und reicht die notwendigen Unterlagen ein. Die Regierung legt mit Verordnung fest, welche Angaben und Unterlagen notwendig sind.

2) Im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs können sowohl der Vertrieb von Anteilen von Investmentunternehmen als auch sonstige Neben- und Hauptdienstleistungen eines Investmentunternehmens durch dessen Verwaltungsgesellschaft gemäss diesem Gesetz vorgenommen werden.

3) Das Investmentunternehmen hat der FMA und der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates jede Änderung des Inhalts der übermittelten Angaben und Unterlagen vor deren Durchführung schriftlich mitzuteilen. Die FMA bestätigt der Aufsichtsbehörde des Aufnahmemitgliedstaates die Genehmigung der Änderungen.

4) Die Bestimmungen dieses Artikels finden auch Anwendung auf Investmentunternehmen, die einen Dritten mit dem Vertrieb der Anteile im Aufnahmemitgliedstaat betrauen.

Art. 75

b) Meldepflichten der FMA

1) Die FMA bringt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates die Unterlagen nach Art. 74 Abs. 1 innerhalb eines Monats nach deren Eingang zur Kenntnis und teilt dies dem Investmentunternehmen mit.

2) Die FMA teilt der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates ferner Einzelheiten zu etwaigen Entschädigungssystemen mit, die den Schutz der Anleger sicherstellen sollen.

2. Zugang von Investmentunternehmen aus dem EWR in Liechtenstein

Gründung von Zweigniederlassungen

Art. 76

a) Mitteilungspflichten der Investmentunternehmen

1) Die Gründung einer Zweigniederlassung in Liechtenstein von Investmentunternehmen aus dem EWR ist zulässig, wenn sie von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates beaufsichtigt werden, die beabsichtigten Tätigkeiten durch die Zulassung im Herkunftsmitgliedstaat abgedeckt sind und dies der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates mitgeteilt wurde.

2) Das Investmentunternehmen teilt die Absicht der Gründung einer Zweigniederlassung der FMA mit und reicht die notwendigen Angaben und Unterlagen ein. Die Regierung regelt mit Verordnung, welche Angaben und Unterlagen notwendig sind. Die FMA darf keine weiteren Angaben und Unterlagen verlangen.

3) Das Investmentunternehmen teilt der FMA jede Änderung des Inhalts der Angaben und Unterlagen mindestens einen Monat vor deren Durchführung mit.

4) Das Investmentunternehmen hat der FMA halbjährlich innert zwei Monaten einen Bericht über die in Liechtenstein getätigten Geschäfte zu erstatten. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

5) Die Regierung bestimmt die Tätigkeiten von Investmentunternehmen, für welche die gegenseitige Anerkennung gilt, mit Verordnung.

Art. 77

b) Aufnahme der Geschäftstätigkeit einer Zweigniederlassung

1) Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Angaben und Unterlagen nach Art. 76 teilt die FMA dem Investmentunternehmen die für dessen Tätigkeit in Liechtenstein vorgeschriebenen Meldungen und Bedingungen, welche aus Gründen des Allgemeininteresses zu erfüllen sind, mit. Es dürfen keine Zweifel an der Angemessenheit der Verwaltungsstrukturen sowie der Finanzlage bestehen.

2) Nach Eingang der Mitteilung nach Abs. 1, spätestens aber nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten, darf das Investmentunternehmen die Zweigniederlassung errichten und den Geschäftsbetrieb aufnehmen.

3) Das Investmentunternehmen kann in Liechtenstein Werbung betreiben und hat dabei die liechtensteinischen Bestimmungen zu beachten.

4) Wird die FMA von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates in Kenntnis gesetzt, dass das Investmentunternehmen die Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeit im Herkunftsmitgliedstaat nicht mehr erfüllt, so unterliegt die Tätigkeit des Investmentunternehmens liechtensteinischen Vorschriften.

Freier Dienstleistungsverkehr

Art. 78

a) Mitteilungspflichten der Investmentunternehmen

1) Ein Investmentunternehmen mit Sitz in einem Mitgliedstaat des EWR kann in Liechtenstein Tätigkeiten im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs erbringen, wenn es von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates beaufsichtigt wird und es ausschliesslich jene Tätigkeiten ausübt, die durch deren Zulassung abgedeckt sind.

2) Im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs können sowohl der Vertrieb von Anteilen von Investmentunternehmen als auch sonstige Neben- und Hauptdienstleistungen eines Investmentunternehmens durch dessen Verwaltungsgesellschaft gemäss diesem Gesetz vorgenommen werden.

3) Das Investmentunternehmen teilt die Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs der FMA mit und reicht die notwendigen Angaben und Unterlagen ein. Die Regierung legt mit Verordnung fest, welche Angaben und Unterlagen notwendig sind.

4) Das Investmentunternehmen teilt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates und der FMA jede Änderung des Inhalts der übermittelten Informationen mit. Der FMA sind diese von der Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates zu bestätigen.

Art. 79

b) Aufnahme des freien Dienstleistungsverkehrs

1) Das Investmentunternehmen kann nach Erfüllen der Voraussetzungen gemäss diesem Gesetz seine Tätigkeit nach Ablauf der zweimonatigen Überprüfungsfrist in Liechtenstein aufnehmen.

2) Die FMA teilt dem Investmentunternehmen nach Erhalt der erforderlichen Angaben und Unterlagen die Bedingungen zur Ausübung der Tätigkeiten, die liechtensteinischen Vorschriften sowie die

Wohlverhaltensregeln, die das Investmentunternehmen aus Gründen des Allgemeininteresses einzuhalten hat, mit.

3) Das Investmentunternehmen kann in Liechtenstein Werbung betreiben und hat im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs sämtliche liechtensteinischen Bestimmungen einzuhalten.

4) Bei Nichterfüllen der Voraussetzungen ist dem Investmentunternehmen eine Ablehnung innerhalb der Überprüfungsfrist schriftlich und begründet zuzustellen. Die FMA hat die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates darüber zu informieren.

Art. 80

Investmentunternehmen im nichtharmonisierten Bereich

Ein Investmentunternehmen mit Sitz im EWR, dessen Struktur und Anlagepolitik nicht der Richtlinie 85/611/EG, in der Fassung der Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG, entspricht und daher nicht als Investmentunternehmen für Wertpapiere zu qualifizieren ist, bedarf einer Bewilligung nach diesem Gesetz.

3. Zusammenarbeit der EWR-Vertragsstaaten

Art. 81

Grundsatz

1) Die Aufsicht über Investmentunternehmen einschliesslich ihrer Tätigkeiten im Rahmen von Zweigniederlassungen und im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs obliegt den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates, wenn nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Aufnahmemitgliedstaates vorgesehen ist.

2) Die FMA arbeitet mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des EWR eng zusammen.

3) Die Aufsicht über eine Zweigniederlassung im Aufnahmemitgliedstaat kann entweder durch die Aufsichtsbehörde des Herkunftsmitgliedstaates selbst vorgenommen werden oder sie kann die Behörde des Aufnahmemitgliedstaates oder Wirtschaftsprüfer bzw. Sachverständige mit den Untersuchungen beauftragen. Davon unberührt bleibt das Recht des Aufnahmemitgliedstaates vor Ort Überprüfungen entsprechend ihrer Kompetenzen vorzunehmen.

Art. 82

Aufgaben und Befugnisse der FMA

1) Die FMA liefert der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Anfrage alle Informationen bezüglich der Verwaltung und der Eigentumsverhältnisse von Investmentunternehmen, die deren Beaufsichtigung vereinfachen können, sowie sämtliche Informationen, die geeignet sind, die Kontrolle der Investmentunternehmen zu erleichtern.

2) Die FMA kann für statistische Zwecke von jedem Investmentunternehmen mit einer Zweigniederlassung in Liechtenstein verlangen, in regelmässigen Abständen Bericht über die im liechtensteinischen Hoheitsgebiet getätigten Geschäfte zu erstatten.

3) Die FMA kann in Ausübung der übertragenen Befugnisse von Zweigniederlassungen des Investmentunternehmens oder von solchen die im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs im liechtensteinischen Hoheitsgebiet tätig sind, die Angaben und Unterlagen verlangen, welche zu Aufsichtszwecken auch von inländischen Investmentunternehmen verlangt werden.

4) Die FMA kann entsprechend seiner Kompetenzen auch Prüfungen vor Ort durchführen oder von durchführen lassen.

4. Verletzung von Vorschriften liechtensteinischen Rechts

Art. 83

Massnahmen bei Verstössen

1) Verletzt ein Investmentunternehmen, das in Liechtenstein durch die Gründung einer Zweigniederlassung oder im Wege des freien Dienstleistungsverkehrs Tätigkeiten erbringt, die Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen oder anderer Gesetze, hat die FMA das Investmentunternehmen aufzufordern, den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen.

2) Kommt das Investmentunternehmen der Aufforderung nicht nach, setzt die FMA die zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates davon in Kenntnis.

3) Verletzt das Investmentunternehmen trotz der vom Herkunftsmitgliedstaat getroffenen Massnahmen weiter die in Abs. 1 genannten Bestimmungen, kann die FMA nach Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates geeignete Massnahmen ergreifen, um weitere Verstösse zu verhindern oder zu ahnden. Es kann insbesondere die Aufnahme neuer Geschäfte in Liechtenstein untersagen.

4) Abs. 3 kommt auch zur Anwendung, wenn sich die vom Herkunftsmitgliedstaat getroffenen Massnahmen als unzureichend erweisen oder wenn keine Massnahmen getroffen wurden.

5) Jede Massnahme, die Sanktionen oder Einschränkungen der Tätigkeit eines Investmentunternehmens beinhaltet, ist zu begründen und dem betreffenden Investmentunternehmen mitzuteilen.

6) In dringenden Fällen kann die FMA vor Einleitung des beschriebenen Verfahrens Sicherungsmassnahmen ergreifen, die zum Schutz der Interessen der Anleger oder sonstiger Personen, für die Dienstleistungen erbracht werden, notwendig sind. Die zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten des EWR und die EFTA Überwachungsbehörde sind umgehend zu informieren. Die EFTA Überwachungsbehörde kann nach Anhörung der betroffenen Mitgliedstaaten beschliessen, dass die Massnahme zu ändern oder aufzuheben ist.

7) Wird dem Investmentunternehmen durch die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaates die Bewilligung entzogen, trifft die FMA entsprechende Massnahmen, damit das Investmentunternehmen keine neuen Geschäfte in Liechtenstein tätigt und die Interessen der Anleger gewahrt bleiben.

8) Die FMA teilt der EFTA-Überwachungsbehörde die Anzahl und die Art jener Fälle mit, in denen Massnahmen gemäss diesem Artikel getroffen oder in denen ein ausländisches Investmentunternehmen abgelehnt wurde.

B. Investmentunternehmen aus Drittstaaten

1. Gründung von Zweigniederlassungen

Art. 84

Grundsatz

1) Die Gründung einer inländischen Zweigniederlassung eines Investmentunternehmens mit Sitz ausserhalb des EWR ist bewilligungspflichtig.

2) Die Bewilligung wird durch die FMA erteilt, wenn:

a) das Investmentunternehmen einer der liechtensteinischen Aufsicht gleichwertigen konsolidierten Aufsicht untersteht;

b) das Investmentunternehmen hinreichend organisiert ist und über genügend qualifiziertes Personal und finanzielle Mittel verfügt, um in Liechtenstein eine Zweigniederlassung zu betreiben;

c) die Aufsicht des Herkunftsstaates keine Einwände gegen die Gründung der Zweigniederlassung erhebt und erklärt, die FMA unverzüglich zu benachrichtigen, wenn Umstände eintreten, welche die Interessen der Anleger ernsthaft gefährden könnten;

d) die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnung in sinngemäßer Anwendung erfüllt sind.

3) Allfällige Gegenrechtsvereinbarungen bleiben vorbehalten.

4) Auf das Verhältnis zu Drittstaaten findet im Übrigen Art. 7 der Richtlinie 1993/22/EWG analog Anwendung.

2. Öffentlicher Vertrieb von Anteilen

Art. 85

Grundsatz

1) Ein Investmentunternehmen mit Sitz in einem Drittstaat, das seine Anteile in Liechtenstein oder von Liechtenstein aus öffentlich anbieten oder vertreiben will, bedarf einer Bewilligung. Art. 54 findet sinngemäss Anwendung.

2) Die Regierung regelt die Voraussetzungen für den öffentlichen Vertrieb von Anteilen sowie die einzureichenden Gesuchsunterlagen mit Verordnung.

3) Auf die Vertriebsberechtigten findet Art. 18 sinngemäss Anwendung.

4) Das Investmentunternehmen hat der FMA eine Zahlstelle zu melden. Zahlstelle kann eine Bank im Sinne von Art. 29 oder eine Verwaltungsgesellschaft nach Art. 23 sein. Sie stellt die Ausgabe und Rücknahme der Anteile für die Anteilsinhaber in Liechtenstein sicher. Sie vertritt die Investmentunternehmen aus Drittstaaten in Liechtenstein gegenüber den Anlegern und der FMA.

Art. 86

Ausnahmen von der Bewilligungspflicht

1) Der Vertrieb von Anteilen eines Investmentunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat ist nach den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht bewilligungspflichtig, wenn:

a) keine öffentliche Werbung stattfindet;

b) der Personenkreis bestimmt ist und die Angesprochenen in einer qualifizierten Beziehung zum Werbenden stehen;

c) der Personenkreis zahlenmäßig klein und begrenzt ist, wobei es irrelevant ist, in welchem Zeitraum und ob diese Personen gleichzeitig oder gestaffelt angesprochen werden oder ob die Werbung Erfolg hatte; und

d) die Werbung eine gewisse Häufigkeit nicht erreicht.

2) Bei Bestehen eines Vermögensverwaltungsvertrages sowie der reinen Vermittlung von Anteilen eines Investmentunternehmens ohne Beratungstätigkeit handelt es sich nicht um bewilligungspflichtiges Anbieten oder Vertreiben im Sinne des Gesetzes.

V. Aufsicht

A. Organisation und Durchführung

1. Allgemeines

Art. 87

Grundsatz

Mit der Durchführung dieses Gesetzes werden betraut:

a) die Finanzmarktaufsicht (FMA);

b) die Revisionsstellen;

c) das Landgericht.

2. Finanzmarktaufsicht

Art. 88

Aufgaben

1) Die FMA überwacht den Vollzug dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie die Einhaltung des vereinfachten und vollständigen Prospekts und trifft die notwendigen Massnahmen.

2) Die FMA kann insbesondere:

a) von den Investmentunternehmen und ihren Revisionsstellen sowie den Depotbanken alle für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte und Abklärungen verlangen;

b) ausserordentliche Revisionen anordnen oder selber Revisionen über bestimmte Tatbestände durchführen;

c) Entscheidungen und Verfügungen erlassen und nach vorheriger Androhung veröffentlichen, wenn sich das Investmentunternehmen diesen widersetzt.

3) Der FMA obliegen insbesondere:

a) die Erteilung, die Abänderung, der Widerruf und der Entzug von Bewilligungen;

b) die Genehmigung des vollständigen und des vereinfachten Prospekts der Investmentunternehmen sowie der wesentlichen Änderungen des vollständigen Prospekts;

c) die Überprüfung der Revisionsberichte;

d) die Ernennung von Sachwaltern und die Entscheidung über deren Vergütung.

e) die enge Zusammenarbeit zur Erleichterung der Aufsicht mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten des EWR.

4) Erhält die FMA von Verletzungen dieses Gesetzes oder von sonstigen Missständen Kenntnis, so erlässt es die zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes und zur Beseitigung der Missstände notwendigen Massnahmen.

5) Besteht Grund zur Annahme, dass ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausgeübt wird, so kann die FMA von den betreffenden Personen Auskünfte und Unterlagen verlangen, wie wenn es sich um unterstellte Personen handelte.

3. Revisionsstellen

Art. 89

Anerkennung

1) Die Revisionsstellen, welche Investmentunternehmen prüfen, bedürfen für diese Tätigkeit einer Bewilligung der FMA.

2) Die Bewilligung wird Revisionsstellen erteilt, wenn ihre Geschäftsleitung, die leitenden Revisoren und die Organisation gewährleisten, dass sie die Revisionsaufträge dauernd und sachgemäss ausführen.

3) Die Revisionsstellen haben sich ausschliesslich der Revisionstätigkeit und den unmittelbar damit zusammenhängenden Geschäften zu widmen. Sie dürfen vor allem keine Vermögensverwaltungen besorgen.

4) Die Revisionsstellen müssen von den zu revidierenden Investmentunternehmen unabhängig sein.

5) Die Regierung legt die näheren Bestimmungen mit Verordnung fest.

Art. 90

Aufgaben

1) Die Revisionsstellen prüfen, ob:

a) die Geschäftstätigkeit der Investmentunternehmen den Gesetzen, den Statuten sowie dem vollständigen und vereinfachten Prospekt entspricht;

b) die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung dauernd erfüllt sind; und

c) der Geschäftsbericht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht.

2) Die Revisionsstelle des Investmentunternehmens muss mit der Revisionsstelle der Depotbank zusammenarbeiten.

3) Der Revisionsbericht geht gleichzeitig an die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank, die Revisionsstelle der Depotbank und an die FMA.

Art. 91

Beanstandungen

1) Stellt die Revisionsstelle Verletzungen von gesetzlichen Vorschriften oder sonstige Missstände fest, setzt sie dem Investmentunternehmen eine angemessene Frist zur Herstellung des gesetzesmässigen Zustandes. Wird die Frist nicht eingehalten, berichtet die Revisionsstelle der FMA.

2) Die Revisionsstelle hat die FMA sofort zu benachrichtigen, wenn eine Fristansetzung als zwecklos erscheint oder wenn sie feststellt, dass von der Verwaltungsgesellschaft strafbare Handlungen begangen wurden oder andere schwere Missstände bestehen, welche dem Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

Art. 92

Kosten der Revision

1) Die Investmentunternehmen tragen die Kosten der Revision. Die Kosten der Revision richten sich nach einem allgemein anerkannten Tarif.

2) Die Vereinbarung einer Pauschalentschädigung oder eines bestimmten Zeitaufwandes für die Revision ist untersagt.

4. Landgericht

Art. 93

Strafbehörde

Das Landgericht ist Strafbehörde bei Vergehen und Übertretungen nach Art. 102 Abs. 1 bis 3.

B. Amtshilfe

Art. 94

Amtliche Auskünfte

1) Die Erteilung von amtlichen Auskünften durch die FMA an ausländische Aufsichtsbehörden von Investmentunternehmen ist zulässig, wenn:

a) die öffentliche Ordnung, andere wesentliche Landesinteressen und die Geheimhaltungspflicht nach diesem Gesetz dadurch nicht verletzt werden;

b) die Auskünfte dem Zweck dieses Gesetzes nicht entgegenstehen;

c) gewährleistet ist, dass der ersuchende Staat einem gleichartigen liechtensteinischen Ersuchen entsprechen würde;

d) gewährleistet ist, dass die erhaltenen Auskünfte nur für die Aufsicht über Investmentunternehmen verwendet werden;

e) gewährleistet ist, dass die Mitarbeiter der zuständigen Behörden sowie von den zuständigen Behörden beauftragte Personen dem Amts- und Berufsgeheimnis unterliegen; und

f) bei Auskünften, die aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat stammen, eine ausdrückliche Zustimmung jener Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, vorliegt und gewährleistet ist, dass diese gegebenenfalls nur für jene Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

2) Auskünfte gemäss Abs. 1 sowie von ausländischen Behörden erhaltene Informationen dürfen von den zuständigen Behörden nur für folgende Zwecke verwendet werden:

a) zur Prüfung der Zulassungsbedingungen für Investmentunternehmen oder Unternehmen, die an deren Tätigkeit mitwirken, und zur Überwachung der Tätigkeitsausübung, der verwaltungsmässigen und buchhalterischen Organisation sowie der internen Kontrollmechanismen;

b) zur Verhängung von Sanktionen;

c) im Rahmen von Verwaltungsverfahren über die Anfechtung von Entscheidungen einer zuständigen Behörde;

d) im Rahmen von Gerichtsverfahren.

3) Ein Informationsaustausch durch die FMA mit folgenden inländischen und ausländischen Institutionen ist zulässig, soweit diese die Informationen zur Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Aufgaben benötigen:

a) den kraft Gesetzes oder im öffentlichen Auftrag mit der Überwachung von Banken, Finanzgesellschaften, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen oder Finanzmärkten betrauten Stellen sowie von diesen beauftragten Personen;

b) den mit der Liquidation, dem Nachlassvertrag, dem Konkurs oder ähnlichen Verfahren eines Investmentunternehmens oder eines Unternehmens, das an seiner Tätigkeit mitwirkt, befassten Stellen;

c) den mit der gesetzlichen Prüfung der Rechnungslegung von Banken, Finanzgesellschaften, Wertpapierfirmen und anderen Finanzinstituten betrauten Personen;

d) den mit der Führung von Einlagensicherungs- und Anlegerschutzsystemen betrauten Stellen.

Diese Informationen fallen unter das Amtsgeheimnis bzw. das Berufsgeheimnis. Informationen, die aus einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat stammen, dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der zuständigen Behörden, die diese Informationen mitgeteilt haben, und gegebenenfalls nur für Zwecke weitergegeben werden, denen diese Behörden zugestimmt haben.

4) Die FMA kann jederzeit Auskünfte über Aktivitäten liechtensteinischer Investmentunternehmen im Ausland und die wirtschaftlichen Verhältnisse ausländischer Investmentunternehmen, deren Tätigkeit sich auf das liechtensteinische Geld- und Kreditwesen auswirken kann, einholen, wenn dies nach dem Zweck dieses Gesetzes erforderlich ist.

5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 sind nur anzuwenden, soweit in zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

C. Ernennung eines Sachwalters

Art. 95

Grundsatz

1) Die FMA ernennt für ein geschäftsunfähiges Investmentunternehmen einen Sachwalter.

2) Die Ernennung eines Sachwalters muss den Anlegern durch das Investmentunternehmen mitgeteilt werden.

3) Der Sachwalter beantragt bei der FMA innerhalb von einem Jahr die Zustimmung zur Fortführung des Investmentunternehmens, Gründung einer neuen Verwaltungsgesellschaft oder die Auflösung des Investmentunternehmens.

4) Die FMA entscheidet über die Vergütung an den Sachwalter.

VI. Haftung

Art. 96

Grundsatz

1) Wer als Verwaltungsgesellschaft, Depotbank, Zahlstelle, Revisor, Schätzungsexperte, Liquidator oder Sachwalter eines Investmentunternehmens seine Pflichten verletzt, haftet den Anlegern für den daraus entstandenen Schaden.

2) Die in Abs. 1 genannten Personen haften auch für ihre Hilfspersonen sowie für die von ihnen beauftragten Personen.

3) Eine Beschränkung dieser Haftung ist ausgeschlossen.

4) Jegliche persönliche Haftung des Anlegers ist ausgeschlossen.

Art. 97

Solidarität und Rückgriff

1) Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich zurechenbar ist.

2) Der Richter bestimmt unter Würdigung aller Umstände den Rückgriff unter den Beteiligten.

Art. 98

Gerichtsstand

Für Klagen der Anleger aus dem Rechtsverhältnis mit einem inländischen Investmentunternehmen oder für Klagen eines inländischen Anlegers aus einem Rechtsverhältnis mit einem ausländischen Investmentunternehmen, das Anteile im Inland vertreibt, ist das Landgericht zuständig.

Art. 99

Verjährung

Der Anspruch auf Schadenersatz verjährt mit dem Ablauf von zehn Jahren nach Eintritt des Schadens, spätestens aber ein Jahr nach der Rückzahlung eines Anteils.

VII. Verfahren und Rechtsmittel

Art. 100

Entscheidungen und Verfügungen

Werden Verstösse gegen Vorschriften dieses Gesetzes oder der dazu erlassenen Verordnungen festgestellt und wird trotz Mahnung und Fristsetzung keine Abhilfe geschaffen, so trifft die FMA die entsprechenden Entscheidungen und Verfügungen.

Art. 101

Rechtsmittel

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommission erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen und Verfügungen der FMA-Beschwerdekommission kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

VIII. Strafbestimmungen

Art. 102

Vergehen und Übertretungen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer:

a) ohne Bewilligung eine diesem Gesetz unterstehende Tätigkeit ausübt;

b) als Organmitglied oder Mitarbeiter sowie sonst für ein Investmentunternehmen oder eine Depotbank tätige Person, als Revisor sowie als Mitglied der FMA-Beschwerdekommission oder als Mitarbeiter der FMA die Pflicht zur Geheimhaltung verletzt oder wer hiezu verleitet oder zu verleiten sucht.

2) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis 180 Tagessätzen bestraft, wer:

a) die mit einer Bewilligung verbundenen Auflagen verletzt;

b) die Bestimmungen über das Mindestnettovermögen und die Kapitalausstattung verletzt;

c) verbotswidrig Bezeichnungen verwendet, die eine Tätigkeit als Investmentunternehmen vermuten lassen;

d) der FMA oder der Revisionsstelle falsche oder irreführende Auskünfte erteilt;

e) die Geschäftsbücher nicht ordnungsgemäss führt oder Geschäftsbücher und Belege nicht aufbewahrt;

f) als Revisor seine Pflichten grob verletzt, insbesondere im Revisionsbericht unwahre Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt oder eine vorgeschriebene Aufforderung an das Investmentunternehmen unterlässt oder vorgeschriebene Berichte und Meldungen nicht erstattet;

g) in den periodischen Berichten, im vollständigen oder vereinfachten Prospekt oder bei anderen Informationen falsche Angaben macht oder wesentliche Tatsachen verschweigt;

h) als Verwaltungsgesellschaft andere Geschäfte als die nach diesem Gesetz erlaubten Tätigkeiten betreibt.

3) Vom Landgericht wird wegen Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft, wer eine Straftat nach Abs. 2 im Rahmen eines Investmentunternehmens für andere Werte mit erhöhtem Risiko begeht.

4) Von der FMA wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 100 000 Schweizer Franken bestraft, wer:

a) die periodischen Berichte nicht vorschriftsgemäss erstellt oder veröffentlicht;

b) die ordentliche oder eine von der FMA vorgeschriebene Revision nicht durchführen lässt;

c) seine Pflichten gegenüber der Revisionsstelle nicht erfüllt;

d) die vorgeschriebenen Meldungen an die FMA nicht erstattet;

e) einer Aufforderung zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes oder einer anderen Verfügung der FMA nicht nachkommt;

f) in der Werbung für ein Investmentunternehmen unzulässige, falsche oder irreführende Angaben macht.

5) Wird der in Art. 13 festgehaltenen Pflicht zur Einhaltung bestimmter Angaben auf Briefen nicht Folge geleistet, so wird das Investmentunternehmen von der FMA mit einer Ordnungsbusse bis zu 10 000 Schweizer Franken bestraft. Diese Ordnungsbusse kann fortgesetzt verhängt werden, bis der gesetzliche Zustand hergestellt ist.

6) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

7) Die in Abs. 1 bis 3 genannten Vergehenstatbestände verjähren in zwei Jahren.

8) Im Übrigen finden die Wohlverhaltensregelen (Code of Conduct) und der allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 103

Verwantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen und Bussen.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 104

Übergangsbestimmung

1) Konzessionen und Bewilligungen nach bisherigem Recht, die den Anforderungen dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen nicht entsprechen, sind innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der betreffenden Erlasse an das neue Recht anzupassen oder gegebenenfalls zu entziehen oder zu widerrufen.

2) Der Prospekt mit integriertem Anlagereglement nach bisherigem Recht ist innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Der vollständige und der vereinfachte Prospekt sind der FMA zur Genehmigung einzureichen.

3) Allenfalls notwendige interne Richtlinien sind innerhalb nützlicher Frist zu erstellen, von der Revisionsstelle zu genehmigen und der FMA vorzulegen.

4) Investmentunternehmen, die bereits vor dem 13. Februar 2004 in ihrem Herkunftsmitgliedstaat gemäss der Richtlinie 85/611/EWG eine Bewilligung erhalten haben, gelten im Sinne dieses Gesetzes als zugelassen, wenn die Rechtsvorschriften dieser Mitgliedstaaten vorsehen, dass die Gesellschaften zur Aufnahme dieser Tätigkeit Bedingungen genügen müssen, die den Bestimmungen betreffen die Bewilligungsvoraussetzungen gleichwertig sind.

5) Investmentunternehmen, die vor dem 13. Februar 2004 bereits zugelassen wurden und nicht unter Abs. 4 fallen, können ihre Tätigkeit fortsetzen, sofern sie bis zum 13. Februar 2007 im Herkunftsmitgliedstaat die Zulassung für die Fortsetzung der Tätigkeit gemäss den Bestimmungen der Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG erhalten.

Art. 105

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

a) Gesetz vom 3. Mai 1996 über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 1996 Nr. 89;

b) Gesetz vom 16. Dezember 1998 betreffend die Abänderung des Gesetzes über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 1999 Nr. 43.

Art. 106

Durchführungsverordnungen

Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Verordnungen, insbesondere über:

1. die Inhalte des vollständigen und des vereinfachten Prospekts (Art. 6 Abs. 1, 9 Abs. 2 und 37 Abs. 1);
2. den Inhalt und die Gliederung des Geschäfts- und Halbjahresberichts sowie des Kurzberichts der Revisionsstelle und des Berichts über die Entwicklung des verwalteten Vermögens (Art. 14 Abs. 5);
3. die Vereinigung von Investmentunternehmen (Art. 16 Abs. 2);
4. die Vertriebsberechtigten (Art. 18 Abs. 2);
5. die Gründe und die Höchstdauer für einen Aufschub der Rückzahlung der Anteile (Art. 19 Abs. 4 und 5);
6. die Tätigkeiten des Fondsgeschäfts (Art. 23 Abs. 2);
7. die Verwaltung von Einzelportfolios und anlagefondsähnlichen Instrumenten (Art. 23 Abs. 3);

8. die Anlageberatung und technische Verwahrung von Anteilen von Investmentunternehmen (Art. 23 Abs. 4);
9. die Delegation von Aufgaben einer Verwaltungsgesellschaft (Art. 24 Abs. 2);
10. die Meldungen an die SNB durch die FMA (Art. 27 Abs. 4);
11. den Wechsel der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank (Art. 28 Abs. 2 und Art. 31);
12. die Finanzinstrumente am nicht geregelten Markt (Art. 39 Abs. 1);
13. die Zulassung weiterer Anlagen (Art. 39 Abs. 2);
14. die Nachbildung eines Indexes und abweichende Anlagebeschränkungen (Art. 39 Abs. 4);
15. die Risikoverteilung beim Investmentunternehmen für Wertpapiere (Art. 40 Abs. 4);
16. die Investmentunternehmen für andere Werte mit erhöhtem Risiko (Art. 43);
17. den Anteil der Investition in die gleiche Anlage beim Immobilienfonds (Art. Art. 44 Abs. 2);
18. die Anforderungen an die Sachverständigen (Art. 47 Abs. 1);
19. die Belastungsbeschränkungen (Art. 49);
20. die Aufteilung in Segmente (Art. 52);
21. die besonderen Anlagearten und –techniken (Art. 53);
22. der Mindestbetrag Nettovermögen (Art. 56 Abs. 3);
23. die Wohlverhaltensregeln (Code of Conduct) (Art. 60 Abs. 4);
24. das Risikomangementverfahren (Art. 60 Abs. 7);
25. die Aufsichtsregeln (Art. 60 Abs. 8);
26. die notwendige Unterlagen bei Mitteilungspflichten (Art. 72 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1, 76 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 3);
27. die Liste der Tätigkeiten von Investmentunternehmen, für welche die gegenseitige Anerkennung im EWR gilt (Art. 76 Abs. 5);
28. die Voraussetzungen für den öffentlichen Vertrieb von ausländischen Investmentunternehmen aus Drittstaaten (Art. 85 Abs. 2);
29. die näheren Bewilligungsvoraussetzungen für Revisionsstellen (Art. 89 Abs. 5).

Art. 107

Inkrafttreten

1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich Abs. 2 am Tage der Kundmachung in Kraft.

2) Art. 23 Abs. 2 und 3 tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Vermögensverwalter in Kraft.